Pl. g.
879r
Sedlmayr
ANSTREICH

Ueber den

Verfall

des

obrigkeitlichen Ansehens,

und die

Wiederherstellung desselben.

Von
Georg Sedlmayr,
wirklichem Hofrathe
in Salzburg.

Salzburg, 1803.
In der Mayrischen Buchhandlung
und Buchdruckerey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In der im Jahre 1801 zu Weimar und Leipzig herausgegebenen Zeitschrift: Der Waffenträger der Gesetze ꝛc. Heft 7. S. 1 bis 57. findet sich von meiner Feder ein Aufsatz, der die Ueberschrift hat:

Wodurch kann das bisher immer mehr geschwächte Ansehen, und die gesunkene Würde der Justiz- und Regierungskollegien wieder gegründet, und hergestellet werden?

Da dieser Aufsatz bey dem gelehrten Publikum einer sehr guten Aufnahme würdig gehalten wurde; so sah ich mich hierdurch sowohl, als auch durch einige Winke meiner Freunde veranlaßt, denselben wieder vor die Hand zu nehmen, durch nähere Ausführung bestehender Rubriken (nur einige wenige sind ganz unverändert geblieben) und durch Hinzusetzung mehrerer Anderer umzuarbeiten, und so in veränderter Gestalt unter einer kürzeren, generelen Aufschrift als eine selbstständige Abhandlung heraus zu geben.

Die Absicht derselben, wie ihr Inhalt zeigen wird, ist: die vorzüglichsten Ursachen auf-

zu-

zuspüren, welche das obrigkeitliche Ansehen untergraben, die zweckmäßigsten Mittel dagegen zu erforschen, welche dieses wieder zur vorigen Höhe empor zu bringen vermögen, das Band der Oberen mit ihren Untergebenen, welches sich zu lösen droht, fester zu knüpfen, und Zutrauen, Liebe und Achtung der Letzteren gegen Erstere auf einem dauerhaften Fuße wieder herzustellen.

Daß ich auch dieses Mahl auf Justiz- und Regierungskollegien vorzügliche Rücksicht genommen habe, beweiset wohl der größte Theil meiner Abhandlung.

Die Materie ist gewiß wichtig genug, um allgemeines Interesse zu erregen. Möchte es aber auch mir gelungen seyn, den Stoff gehörig verarbeitet, und in eine gefällige Form gebracht zu haben.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

Verhältniß des obrigkeitlichen Ansehens von ehedem und jetzt. S. 1

Zweyter Abschnitt.

Quellen des Verfalles des obrigkeitlichen Ansehens sind: S. 7

a) Geist des Zeitalters, und französische Revolution S. 7
b) unberufene Volkslehrer S. 12
c) unbeschränkte Preßfreyheit S. 15
d) Schaubühne S. 19
e) fehlerhafte Gesetzgebung S. 21
f) langsame Rechtspflege S. 33
g) unberufene Nachspürungen der Privathandlungen, und geheime Denunziazionen S. 44
h) Häufung der privilegirten Gerichtsbarkeiten S. 47
i) Abschaffung der Feyerlichkeiten bey Gerichten S. 51
k) Straflosigkeit S. 53
l) der den Obrigkeiten und Staatsdienern verweigerte Schutz gegen Untergebene. S. 57
m) unkluge Auswahl bey Aemter-Besetzung. S. 59
n) karge Besoldungen S. 63
o) ungeziemende Schreibart der Regierungskollegien unter sich S. 68
p) unanständiger Anzug der Räthe S. 69
q) zu viele Reformen, und Anstalten S. 71
dagegen
r) vernachläßigte Schul- und Erziehungsanstalten S. 75

Dritter Abschnitt.

Folgen des verlornen obrigkeitlichen Ansehens. S. 79

Vierter Abschnitt.

Mittel, das geschwächte, obrigkeitliche Ansehen wieder zu gründen. S. 81

durch

a) Regierungsfestigkeit gegen Schwärmer, selbstsüchtige, und erzentrische Köpfe S. 82
b) Beschränkung der Publicität S. 84
c) Censuranstalten S. 86
d) Verbesserten Volksunterricht S. 92
e) Verbesserte Gesetzgebung S. 96
f) kurze, unkostbare Justiz S. 117
g) Zwangsausübung zur Gesetzbefolgung S. 133
h) Beschränkung der befreyten Gerichtsstände S. 135
i) kluge Auswahl der Staatsbeamten S. 145
k) Erhöhung der Besoldungen S. 147
l) kollegialisches Betragen der Räthe unter sich S. 153
m) anständige Korrespondenz der Justiz- und Regierungskollegien unter sich S. 159
n) Vereinfachung des Geschäftsganges S. 163
o) Uniformirung S. 175

Er=

Erster Abschnitt.

Verhältniß des obrigkeitlichen Ansehens von ehedem und jetzt.

Nach dem Souverain, dem Urheber der Gesetze (sagt ein berühmter Philosoph) kommen die obrigkeitlichen Personen, welche die Verwahrer derselben sind. Die erste Huldigung gebührt dem Könige, die zweyte den Verwesern der Gerechtigkeit; ihr erhabener Charakter muß ein Gegenstand der allgemeinen Verehrung seyn. Der Bürger nimmt mit seiner Geburt die Pflicht auf sich, sie in Ehren zu halten, und ihren Befehlen zu gehorchen.

Sieht man auf den Umfang der obrigkeitlichen Pflichten, berechnet man den nothwendigen Einfluß der obrigkeitlichen Aemter auf das Wohl eines Staates, erwägt man die wohlthätigen Wirkungen derselben, überzeugt man sich von der Wichtigkeit ihres Zweckes, der in dem Schutze der Person und des Eigenthums, in Sicherung der bürgerlichen Freyheit und aller vollkommenen Rechte besteht; überdenkt man die rastlosen Anstrengungen, wodurch die obrigkeitlichen Personen oder Gewalthaber diesen Zweck unausgesetzt zu erreichen

sich bemühen; so wird die Ursache dieses ausgeschiedenen Vorzuges, und die Untrennbarkeit desselben von dem obrigkeitlichen Amte sich von selbst erklären lassen. Kaiser, Könige, und Fürsten saßen ehemahls selbst zu Gericht, und sprachen über Recht und Unrecht; nur die Ueberzahl von Geschäften bewog sie, diese Gewalt so wie auch andere Theile der Regierung Anderen zur Verwaltung zu übertragen. Aber diese Verweser mußten Männer von vorzüglichen Geistesgaben, von geprüfter Rechtschaffenheit seyn, weil von ihren Aussprüchen Ehre, Freyheit, Leben und Gut, abhiengen. Die Wichtigkeit der obrigkeitlichen Funktionen mußte diesen Männern bey dem Regenten und Volke eine Achtung gründen, die allein nur den Geist zu den größten Unternehmungen spornt.

Alle Nationen der frühesten Vorzeit haben nach Herodot, Livius, Florus und Strabo's geltenden Zeugnissen ihren Oberen und Staatsbeamten die ausgezeichnetsten Ehren bewiesen. —

Lacedämon und Kreta, Rom und Karthago, Athen und Korinth, Syrakus und Theben, Tarent und Kroton verehrten ihre Oberen oder Weisen (ein damahls gleich bedeutender Ausdruck) mit einer schwärmerischen Anhänglichkeit, mit beynahe abergläubischen Ceremonien, hielten ihre Aussprüche fast für Geschenke der Gottheit, befolgten sie wie die Orakelsprüche von Memphis und Delphos, und legten den Personen eine Unverletzlichkeit und Heiligkeit bey, daß sie die Frevler derselben nicht selten mit dem Tode bestraften.

In-

InsBesondere pflegten die Römer diejenigen, derer Vorfahren keine obrigkeitlichen Aemter verwaltet hatten, und die sich selbst erst anfiengen bekannt zu machen, neue Leute (novos homines) zu nennen. Einen so hohen Werth setzten sie auf obrigkeitliche Würden, daß sie diese, wie man sich heute ausdrücken würde, nach dem Maaßstabe des alten Geschlechtsadels beurtheilten.

Daß auch die germanischen Völker an ihren Oberen, so wie an ihren Gebräuchen und Sitten mit gränzenlosem Vertrauen und Aufmerksamkeit hiengen, und ihnen die größten Beweise von Auszeichnung einräumten, lehrt die besondere Geschichte unserer Väter. Auch diese ertheilten späterhin den Gelehrten, von welchen die obrigkeitlichen Aemter größtentheils besetzet wurden, die Rechte und Vorzüge des Adels, so daß selbst Kaiser und Könige sich nicht schämten, nach der Doktorswürde zu geitzen.

Jene fanatische Verehrung, die sich zwar für die Rauhheit des damahligen Zeitalters rechtfertigen ließ, schickt sich nun freylich nicht für unser erleuchtetes Menschengeschlecht, welches sich der Kindheit entwunden hat. Eben so wenig ist eine erniedrigende Gebährde, eine heuchelnde Beugung des Körpers, oder eine unanständige Grimasse das unentbehrliche zuverläßige Kennzeichen der Ehrfurcht oder Achtung.

Indessen ist aber doch der Untergebene seiner Obrigkeit ein äusseres, bescheidenes, und unverdächtiges Merkmahl der Achtung, Liebe und des Vertrauens schuldig, ein solches nämlich, das ihm durch sein inneres Gefühl vom Werthe der obrig-

keitlichen Würde abgedrungen wird. Ein geringer Ersatz für die viele Sorge, Mühe und schlaflosen Nächte, die der Staatsbeamte dem Wohl des Ganzen zum Opfer bringt. Allein leider ist in unsern jetzigen Zeiten nicht die geringste Spur von Achtung gegen Obere anzutreffen. Der obige Ausspruch des Weltweisen ist ein leerer Wortschall, eine wohlklingende Phrase, die jetzt von keiner reellen Bedeutung mehr ist. Es wird keiner weitläuftigen Ausführung bedürfen, um zu beweisen, daß das Ansehen der Justiz- und Regierungs-Kollegien, wie auch der Magistrate, und aller übrigen Obrigkeiten, welches doch zur Erhaltung und Beförderung des Staatszweckes so unumgänglich nothwendig ist, seit einem kurzen Zeitraume, vorzüglich in dem letzteren Jahrzehende sichtbar gesunken ist.

Der Beweis dieser unverkennbaren Wahrheit springt von selbst in die Augen. Es scheint sich beynahe aller Verband, in welchem Obrigkeiten zu ihren Untergebenen stehen sollten, aufzulösen; diese glauben gegen jene keine Pflichten mehr zu haben, handeln meistens nach eigener Willkühr, sehen ihre Obern für überflüßige Glieder des Staates an, derer sie entbehren könnten. Obrigkeiten sind nicht mehr vermögend, ihre Rechte gegen Unterthanen geltend zu machen; die mit ihrem wichtigen Amte, mit ihrem erhabenen Berufe unzertrennlich verbundene Achtung und Würde ist zum leeren Spielwerke herab gesunken; ihren gerechten Foderungen von Liebe, Zutrauen, Ehrerbiethung und Folgsamkeit setzen letztere Kaltsinn, Gering-

schätzung,

schätzung, Hohn und Troß entgegen. Nur etwa alsdann wenden sie sich mit Geschmeidigkeit an die Vorgesetzten, wenn sie einen ihrem Eigennutze entsprechenden Antrag zu bewirken suchen.

Selbst die höheren Justizhöfe, und die Regierungs-Kollegien sind nicht mehr im Stande, ihren Anordnungen, Verfügungen und Befehlen das nöthige Gewicht, den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, und die Unfolgsamen freuen sich innigst, wenn es ihnen wieder geglückt hat, diese weisen Anstalten und Gebote auf irgend eine listige Weise zu vereiteln, oder auch dieselbe geradehin durch Widersetzlichkeit und Starrsinn hindan zu weisen. Die gleichlaufende Geschichte des Tages liefert nicht nur von einer Provinz, sondern von sehr vielen, nicht bloß des Deutschlandes, sondern mehrerer Reiche die unläugbarsten Belege hierzu. Unruhen, Aufstände, offenbare Widersetzlichkeiten waren und sind noch hier und da bald mehr bald weniger an der Tagesordnung.

Ich nehme kein individuelles Land zum Vorwurfe meines Thema; dieses zielt vielmehr auf das Allgemeine, ohne demselben die Ausnahme zu bestreiten. Ich gebe auch gerne mit inniger Ueberzeugung zu, daß hier und da ein Theil besser sey, als das Ganze; daß in jeder Provinz noch biedere Bewohner sich finden, die ihre in einer früheren und billigeren Zeitperiode gebildete Denkart nicht mit gewissen herrschenden Begriffen der eben heran gewachsenen jungen Generation vertauscht, sondern dieselbe

von

von allem Einfluße giftartiger, verderblicher und zur Auflösung des Gesellschafts-Bandes hinführender Grundsätze unvermischt erhalten haben. Ich entschuldige sogar einen Theil der Verirrten, weil ihr Irrthum, ihre geringe Meinung von Obrigkeiten großen Theils selbst auf Rechnung der Regierungen gesetzt werden muß, wie sich im II. Abschnitte zeigen wird.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Quellen des Verfalles des obrigkeitlichen Ansehens.

Will man in die Ursachen und Quellen des verlornen obrigkeitlichen Ansehens eindringen, so liegen sie nicht so tief, daß sie nicht gleich ohne große Anstrengung sich ergründen lassen sollten.

a) Geist des Zeitalters, und französische Revolution.

Der durch den Geist des Zeitalters, und ins Besondere durch die französische Revolution herbey geführte Freyheitsschwindel, welcher die Köpfe aller Müssiggänger oder Uebelgesinnten elektrisirte, ist wohl ein unverkennbarer Grund des Verfalles der obrigkeitlichen Würden.

Die schönen Gerichte der Freyheit und Gleichheit, die man lange genug zur Schau ausstellte, die man im glänzendsten Kolorite auftrug, mit den schwungvollsten Tiraden verzierte, waren zu einladend, als daß man ihrem Zauber hätte widerstehen, und nicht darnach gierig greifen sollen. Man hatte eine zu erhabene Idee von diesen verführerischen zwey Worten, und legte einen zu grossen Inhalt in ihren Sinn, als daß nicht jeder sich nach Kräften bestrebt hätte, dieses schätzbare Kleinod, das er sich bisher unerlaubt entrissen glaubte, nunmehr zu erringen.

Hätte man sich Freyheit in ihrer eigentlichen Bedeutung, eine durch Vernunft geleitete, durch Gesetzmäßigkeit geregelte Freyheit gedacht, eine solche, die alle Forderungen der Sinnlichkeit, den Gesetzen der Vernunft unterordnet, so wäre nichts dagegen zu sagen gewesen

Freyheit ist nicht Ungebundenheit, nicht Gesetzlosigkeit; frey seyn heißt nicht ohne Gründe, ohne Absichten nach bloßer Willkür handeln; nicht, alle Einschränkungen weiser Gesetze verachten; nicht, alle Gränzen der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit durchbrechen. Freyheitsliebe ist nicht Tadelsucht, nicht Geist des Widerspruchs gegen alle Anordnungen, gegen alle angenommenen Meinungen und Lehren, gegen alle eingeführten Einrichtungen, Anstalten, Gebräuche im bürgerlichen und gottesdienstlichen Leben. Man ist nicht frey, um den Gesetzen den Gehorsam aufzukündigen, um sich den Obrigkeiten zu widersetzen; man ist nicht frey, um die Gerechtigkeit zu verletzen, sich selbst Vorschriften seiner Lebensweise zu entwerfen, sich an fremdem Eigenthume zu vergreifen, und mit Worten und Handlungen die Rechte seiner Mitbürger zu kränken. Man ist endlich nicht frey, um durch eine ausschweifende, die Menschenwürde entehrende LebensWeise die Tugend und Sittlichkeit der Gesellschaft zu beleidigen, oder derselben durch Müssiggang zur Last zu leben. Und doch begriff man leider beynahe alle diese exorbitanten Ideen unter dem Machtworte Freyheit; doch huldigte man nur einer solchen ausgearteten, die sich durch

regel=

regellose Empfindungen äußert, die die Köpfe nur mit wilden Fieberphantasien beschäftigt, die einen wilden Strom revolutionärer Leidenschaften gebärt, und die die offene Feindinn der Ruhe, Ordnung, und des Glückes ist.

Man sehe v. Eggers Annalen der Staatswissenschaft B. I. S. 100.

Sowohl die Unterwürfigkeit als die Freyheit ist das größte Uebel des Menschen, wenn die Eine oder die Andere keine Schranken kennt. Jede in ihren Grenzen ist sein gröstes Heil. Dies ist der weise Ausspruch eines berühmten Philosophen der Vorzeit, Plato's nähmlich in den Briefen über die syrakusanische Staatsrevolution, 8. Brief.

Auch mit dem ähnlichen Machtworte Gleichheit schweifte man in seinen Begriffen aus, und vergaß ganz darauf, eine billige Grenzlinie zu ziehen. **Bürgerliche Gleichheit** besteht nur darin, daß jeder Staatsgenosse gleich rechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates habe; daß jeder unter dem Gesetze stehe, und weder Stand, Rang und Ansehen, noch Reichthum und Macht zur Verletzung desselben berechtigen; daß die Strafe des Gesetzes keinen Frevler vorbeygehe, aber auch seine Wohlthat jedem rechtlichen Bürger zu Guten komme; daß das Eigenthum eines Jeden nach dem Gesetze durch Aussprüche der richterlichen Macht gesichert werde; daß kein Bürger den anderen bloß als Sache als Mittel zum Zwecke, sondern auch als ein Wesen, das selbst Zwecke hat, ansehe; daß endlich von gleich großem Eigenthume gleich große Abgaben und

Lasten,

Lasten, von gleichen Kräften gleiche Leistungen gefodert werden. Unbestechlichkeit des Gesetzes, Unpartheilichkeit des Gerichtes, gleicher Schutz der Regierung nach dem Verhältniß des Eigenthums, gleiche Foderungen derselben an die Staatsgenossen nach dem Maaße ihrer Kräften bestimmen den Umfang der bürgerlichen Gleichheit.

Diese Gleichheit hebt aber jene Unterschiede nicht auf, die sich in besonderen Geschenken der Natur oder des Glückes, in Talenten, Verdiensten, Thätigkeit und Fleiß, gründen; sie entbindet nicht von der Achtung, von der Dankbarkeit und dem Gehorsame gegen diejenigen, die uns durch Verhältnisse der Natur, durch eine vernünftige Verfassung des Staats, oder durch die Lage, worein wir uns selbst versetzt haben, überlegen sind.

Stärke des Geistes oder des Körpers hatte von jeher in allen Lagen des Lebens ein entschiedenes Uebergewicht vor Schwachsinn und Ohnmacht. Thätigkeit und Fleiß errangen sich von jeher eine höhere Stufe des Wohlstandes, während dem Schlafsucht und Müssiggang dem Elende zuführten. Eine gänzliche Gleichheit der Menschen zu wünschen (sagt Tieftrunk in der Abhandl. über Staatskunst und Gesetzgebung S. 131) kann nur dem beykommen, der das Menschengeschlecht einseitig betrachtet, und über die chimärischen Bilder seiner Phantasie die wirklichen Angelegenhiten der Erde aus den Augen verliert; zufällige Unterschiede werden immer bleiben, und sind, wenn sie in gehörige Beziehung auf einander gebracht werden,

den, dem Wohle der Menschheit eher förderlich als hinderlich. Der vernünftige Staatsbürger wird auch die Grenzen, welche Zufall, Verdienst und Verfassung zwischen Menschen und Menschen gezogen haben, respektiren, ohne daß er deßhalb dabey seines eigenen Werthes vergißt.

Ich will zwar nicht läugnen, daß die französische Staatsumwälzung manchen wichtigen Vortheil, manchen reellen Gewinn der Menschheit gebracht, manches tief eingewurzelte Vorurtheil besiegt hat; aber jene Nachtheile, jene unheilbaren Wunden, die daraus für so viele Völkerschaften in politischer und moralischer Hinsicht entstanden, sind doch ungleich überwiegender, und stehen mit ersteren in Hinsicht auf das Wohl ganzer Völkerschaf- bis jetzt in keinem Verhältnisse.

Rehebergs Untersuchung über die französische Revolution.

Es sind in Deutschland wenige Staaten, welche den Eindruck und die Folgen der französischen Revolution nicht sehr tief empfunden hätten. Freyheitsmeinungen, Freyheitsschriften fanden aller Orten ihre Anhänger und ihre Verehrer, suchten sich überall in Städten wie in Dörfern einzuschleichen, und unter einer gefälligen Maske öffentliches und häusliches Glück zu vergiften.

Unglück würde es für Deutschland seyn, wenn wir erst von der Seine her über das Urbild der Staaten, über Freyheit und Gleichheit ganz belehret, und die jenseitigen Grundsätze hierüber, unter denen vor dem Konsulate nur zu sehr noch

Auflö-

Auflösung und Willkürherrschaft sich wahrnehmen ließen, durchaus bey uns eingeführt werden müßten.

Auch die Wahrheiten der französischen Verfassung standen bey voriger Regierung noch immer im Schatten, und hatten ein trauriges Gefolge unbrauchbarer, unzusammenhängender, unmenschlicher Behauptungen hinter sich.

Betrug, Unterdrückung der Unschuld, Triumph des Lasters, Feilbiethung der Gerechtigkeit, Mißhandlung der Bürger wuchsen im Lande der Freyheit aus dem Grunde der neufränkisch-republikanischen Konstitution hervor, so, daß man vielmehr mit dem Verfasser (der Staarstecher Germanien 1799) ausrufen sollte: Es ist besser ein Sclave genannt zu werden, und frey zu seyn, als ein Freyer heißen, und ein Sklave seyn. Zum Glücke für das fränkische Volk wurde die vorige Konstitution seit dem Konsulate verworfen, und der weisen milden Regierung eines Bonaparte ist es zu verdanken, daß nunmehr in Frankreich Alles anfängt, eine feste Form zu gewinnen.

b) Unberufene Volkslehrer.

Die sogenannten Weltbürger, Vertheidiger, und Retter der menschlichen Rechte, derer wohlwollende Absicht es ist, unzählige Menschengeschlechter zu vertilgen, um ihren egoistischen Zwecken zu fröhnen, haben durch ihre, im Prunkgewande dargestellten, im vergrößerten Maaßstabe nach einem chimärischen Ideal ausgeheckten, und der Welt im Posaunentone verkündigten Grundsätze von un-

ver-

verjährbaren, unveräußerlichen Natur- Menschen- und Völkerrechten, von Unverletzlichkeit der Volks-Majestät - Souverainität, von Aufklärung, Toleranz, Publicität, Volksglück, und wie dergleichen schöne Dinge mehr heißen, das Ihrige zum Verfalle des obrigkeitlichen Ansehens, zur Untergrabung des bürgerlichen Gehorsames in übergroßer Masse beygetragen; sie haben sich eifrigst bemühet, ihre neu erfundenen Ansichten, und Ideen, die sie nur in Staaten, welche ihr entbranntes Gehirn mit schöpferischer Macht hervorgebracht, und organisirt hat, realisirt finden können, den sachleeren Köpfen aufzudringen, diese damit zu beschäftigen, und von ausserwesentlichen Dingen als Gehorsame, Pflicht, Bürgertugend, Sittlichkeit, Gewerbfleiße abzuziehen.

Ich bin zwar weit entfernt, meine Stimme gegen die Gütigkeit der wahren Menschenrechte zu erheben, ich ehre vielmehr die wirklichen Rechte der Menschheit, als die einzige und höchste Bedingung zu dem Ziel, das die Vernunft der Menschheit setzt; ohne sie ist für das Menschengeschlecht kein Heil, ist keine geistige, keine sittliche Vervollkommnung möglich — nur verbanne ich alle lächerlichen, eingebildeten, und überspannten Begriffe von all den vorhin aufgezehlten Rechten und Naturgütern.

Ich verstehe daher unter den gerühmten Publicitätsmännern nicht diejenigen berufenen Volkslehrer, welche mit Einsicht die ächten Grenzlinien dieser ange-

führten

führten Rechte gezogen, das Wahre von dem Unrichtigen sorgsam gesichtet, das reine Gold von der Schlacke getrennt, und ihre Mitstaatsgenossen auf eine bescheidene, faßliche, ruhige Art in wissenschaftlichen Systemen davon belehret haben, welche überhaupt durch Erziehung, Bildung, Studium, Kenntniß und Erfahrung zu diesem Volksunterrichte berufen sind. Nein — nur von jenen betrügerischen Freyheitsaposteln, von jenen Champions der Menschenrechte rede ich, die entweder das, was von dergleichen in die Welt ausgestreuten Begriffen und Grundsätzen wahr oder halbwahr seyn mag, zu unverdauet, oder zu wenig gemeinfaßlich dem Pöbel vorlegten, der sich an das glänzende Wort **Volksrecht, Freyheit u. s. w.** gierig anklebt, ohne seiner wahren Bedeutung nachzuspüren, oder welche nur aus der Verwirrung ihren Vortheil hofften, und den Augenblick der Zeit, die Stimmung und die Leidenschaften der Menschen benutzten, um ihren niedrigen Eigennutz zu befriedigen, die bey der geringsten Einschränkung, welche eine polizeyliche Anstalt erfordert, sogleich über Eingriff in die Menschenrechte, in die natürliche Freyheit schreyen, die in jeder ernsteren Maßregel, welche die Erhaltung des Staatsbandes rechtfertigt, in jedem Opfer, welches der Unterthan dem Wohl des Ganzen bringen soll, nichts geringeres als eine unerlaubte Veräusserung angebohrner Menschenrechte, eine eigenwillkührliche Verletzung des bürgerlichen Eigenthums erblicken — kurz die Tag und Nacht rastlos sich müheten, an den bisherigen

herigen Verfassungen Gutes und Schlechtes ohne Unterschied verhaßt zu machen, die Verlegenheit, und Verwirrungen absichtlich zu vermehren, die öffentliche Meinung irre zu führen, Regenten und Obrigkeiten in den Augen ihrer Untergebenen verdächtig zu machen, ihr Ansehen zu untergraben, leztere gegen erstere aufzuwiegeln, und so nach und nach alles aus den Fugen zu reissen, um eine Ordnung der Dinge herbey zu führen, die einzig nur ihren unlautersten Absichten entspricht.

c) Unbeschränkte Preßfreyheit.

Dieses Unheil hat nun freilich die allzu unbeschränkte Preßfreyheit, die in Preßfrechheit ausartete, größtentheils veranlaßt.

Die Ungebundenheit, der man sich bey dieser ganz unbeschränkten Preßfreyheit bediente, hat Flugschriften und Broschüren vom anstössigsten Inhalte ans Tageslicht gebracht, worin die Denkart, Absichten, Handlungen und Verhältnisse der Regenten, ihrer Regierungskollegien, und Staatsbeamten auf eine unanständige boshafte Weise bekritelt, verdrehet, und durch hämische Ausfälle und Seitenblicke verunglimpfet wurden.

Der Inhalt solcher Schriften war nicht selten auf Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abgesehen, es wurden Grundsäze darin aufgestellt, die allerdings geschickt waren, die Gemüther zu erhizen, den Samen der Widersezlichkeit unter sie auszustreuen, Unzufriedenheit, Unruhen und Aufwieglungen gegen bestehende Verfassungen

und Obrigkeiten zu erregen. In jedem Staate giebt es Schwärmer, die Zeit und Flugschriften mißbrauchen, um Begriffe zu entstellen, und die gefährlichsten aufrührerischen Grundsätze im Umlaufe zu bringen; in jedem Staate giebt es politische Charlatane, die durch grundlose Deklamationen der gereitzten Einbildungskraft die Zügel der Staatsgewalt als unerträglichen Druck vormahlen; in jedem Staate giebt es dienstfertige Leute, die sich ein Geschäft daraus machen, alle Mängel und Gebrechen, denen jedes menschliche Machwerk, mithin auch jede Staatsverfassung ausgesetzt ist, hervor zu suchen, und sie im vergrösserten Maßstabe dem Volke unter die Augen zu stellen.

Diesen Schwärmern konnte nun die ganz uneingeschränkte Preßfreyheit, welche jetzt wohl kein wahrhaft hell und billig denkender Gelehrter mehr in Schutz nehmen wird, nicht anders als äusserst erwünscht seyn. Sie sahen dieselbe als ihnen vom Glücke zugeschickte Winke an, ihren unlautern Absichten volle Nahrung zu verschaffen.

Diesen Wahrheitspredigern und Aufklärern die allein nur durch ihr Talent das Panier der Wahrheit erkämpfet, und das reine Licht der Vernunft der Menschheit aufgezündet haben wollen, die sich allein nur als die Centralsonne aller Welt ansehen, von der allen übrigen Körpern Licht, Wärme und Aufklärung mitgetheilt wird, ist kein Gegenstand zu heilig, zu ehrwürdig, den sie nicht mit frecher Hand betasten, und der Geissel ihrer hämischen Satyre, und ihres ungeweihten, oft pö-

bel-

belhaften Witzes Preis geben. Ihre Federn in Schmähsucht und Galle getaucht, brechen sie gegen Alles, was immer Ordnung, Erfahrung und Weisheit mühesam aufgebauet haben, und was sich mit ihren Luftbildern oder mit ihren Zwecken nicht verträgt, zum bitteren Tadel hervor.

Nicht Patriotismus, nicht aufrichtige Wünsche fürs Wohl der Menschheit, sind die Triebfedern davon; nein, Egoismus, Eigendünkel, Paradoxensucht, Eigennutz, unbegränzter Ehrgeitz, Rachsucht sind die lauteren Quellen ihres Strebens. Ihren allumfassenden Scharfsinn, ihr seltenes Talent, dem sie Riesenkräfte zutrauen, wollen sie auf Kosten der Staatsruhe glänzen und bewundern lassen, und deßhalb wagen sie sich über erhabene Dinge, wie Religion, Staat, Regent, Obrigkeit, um sich daran zu Rittern zu schlagen, theils aber auch darum, weil sich gerade hierüber ein großer Spielraum zur Witzeley darbiethet, ohne sich eben in tiefes Studium über den Geist und das eigentliche Wissenschaftliche dieser hohen Gegenstände verlieren zu dürfen.

Oder ihre Politik zeichnet ihnen einen Weg, die Leidenschaft und Stimmung der Menschen, — welche jetzt ohnehin so gerne gegen alle religiöse und bürgerliche Einrichtungen bey jeder Gelegenheit zu murren gewohnt sind, — zum schicklichen Mittel ihrer Finanzoperation zu wählen; denn bey welchem andern Stoffe würden sie wohl eine ergiebigere Quelle der Nahrung finden, um ihren Heiß-

hunger, der sich freylich mit Floskeln und Phrasen nicht abfertigen läßt, zu stillen? welche andere Materie würde ihnen wohl eine größere Anzahl von Abnehmern ihrer Geistesprodukte verbürgen? Tief in das Feld der soliden Wissenschaft versteigen sich diese Polyhistors nicht, weil diese mit zu großer Anstrengung verbunden ist, weil Flüchtigkeit des Geistes, oberflächliche Kenntnisse der ernsteren Wissenschaft nichts abgewinnen können, weil man mit blendendem Witze wohl kurzsichtige Bürger verführen, nicht aber sachkundige Männer überzeugen kann, weil man hierbey nicht nur lebhaften Vortrag, künstliche Wendungen, schöne Phrasen — kurz eine glänzende Schale, die manchen gefährlichen Irrthum einschließet — sondern gründliche Wahrheiten, geprüfte Erfahrungen, reellen wissenschaftlichen Gewinn — also auch einen gesunden, schmackhaften Kern — fordert, und wenn man diesen nicht gefunden hat, dem unberufenen Autor von Kennern ziemlich derb auf die Finger geklopfet wird.

Oft lenkt auch kleinliche Rache den Sinn und die Federn dieser Kraftmänner, wenn etwa der Staat die Unvorsichtigkeit hatte, dem Kraftgenie — das die Fesseln der Subordination und der ämtlichen Abstuffung nicht vertragen konnte, sondern gleich in höhere Regionen aufzusteigen, gerne selbst zu befehlen, ohne vorher das Gehorchen gelernet zu haben, Beruf in sich fühlte — nicht sogleich die wichtigste Justiz-, Regierungs-, oder Finanzstelle anzuvertrauen; wie kühlend ist es alsdann, den Ministern des Staats ihr gewaltiges Versehen,

den

den Geistesmann nicht unter ihre ersten Acquisitionen gezählet zu haben, tief empfinden zu lassen.

So sind jene Männer beschaffen, derer Feldgeschrey Aufklärung, Toleranz, Publicität ist, die Menschenheil und Volksglück in Zungen und Federn führen; die aber alles, was nicht mit ihnen gleichen Geistes ist, vergiften möchten; die Verderben ausbrüten, die unter der Firma der Wahrheit, Schmähsucht für Publicität, Ungebundenheit für Aufklärung, Gleichgültigkeit gegen Laster und zügellose Schwärmerey für Toleranz verkaufen.

Professor Strobls Denkschrift über Public. und Pasquill.

Wenn ihre periodischen Pamphlets nur in die Hände der gebildeten Stände gerathen würden, so wäre eben nicht viel dabey zu befürchten, da diese schon wusten, weß Geistes Kinder ihre Produkte seyen; aber das Uebel besteht darin, daß solche Schriften nur meistens von der gemeinern und größern VolksKlasse verschlungen werden, die eben nicht auf dem Grade von Kultur steht, um den Werth derselben nach Verdienst taxieren zu können.

Die Regenten suchten zwar nachher, diesem Uebel, dessen nachtheilige Folgen sie nun erst gewahrten, kräftig entgegen zu arbeiten. Aber der Krebsschaden hatte schon zu weit um sich hergefressen, als daß sich das Uebel vom Grunde ausheben ließ.

d) Schaubühne.

Nicht selten trägt auch die Schaubühne zum Falle der obrigkeitlichen Achtung bey. Viele

Schriftsteller, die ihre Talente der Schaubühne weihen, und derselben manche Produkte von entschiedenem Werthe liefern, fangen an, obrigkeitliche Personen zur Zielscheibe ihres Witzes zu machen, und dem Publikum auf Kosten der ihren Vorgesetzten schuldigen Ehrfurcht Unterhaltung zu verschaffen. — Irgend eine verzeihliche Schwäche eines sonst würdigen Staats-Mannes, oder etwa seine nicht sehr empfehlende Aussenseite muß ihnen zum Vorwurfe komischer Launen dienen.

Das liberale und humane Betragen der Regierungen soll nicht so sehr kompromittieret werden, daß man dulden könne, in öffentlichen Theatern durch Possen obrigkeitliche Personen weit unter ihren Stand und wahren Karakter herab zu ziehen, sie in einer aussergewöhnlichen karrikaturmäßigen Gestalt darzustellen, und sie nur in äusserst seltsamen, mehr erniedrigenden als erhebenden Situationen zu zeigen. Wenn auch einige Ausgeartete ihren Stand entehren, und eine öffentliche Züchtigung durch die Geisel der Satyre verdienten; so ist es doch ungerecht, einen ganzen, seines Berufes wegen so ehrwürdigen Stand wegen einzelner Individuen zu beleidigen, und seinen guten Ruf der verdienten Rüge der Einzelnen Preiß zu geben. Der Pöbel liebt ohnehin Uebertreibung, springt gemeiniglich auf Extreme, und denkt sich unter der individuellen Maske den gewöhnlichen Karakter eines Standes. Man sollte die Folgen berechnen die der Eindruck von dergleichen übertriebenen Schilderungen in Beziehung auf Ordnung, und auf das Verhältniß

hältniß der Oberen zu ihren Untergebenen verursacht. Das ridendo castigat mores hat seine Schranken, und kann nur mit Mässigung angewendet werden, zumahlen da, wo die Folgen und die Wirkungen dem Zwecke nicht entsprechen.

e) Fehlerhafte Gesetzgebung.

Es sind zwar die Quellen des geschwächten obrigkeitlichen Ansehens leider auch in den Gebrechen der innern Staatsverwaltung aufzusuchen, wohin vorzüglich mangelhafte Gesetzgebung sich zählet.

Unter allen Fehlern einer Staatsverwaltung sind für ein Volk keine drückender, als jene, die im Gebiethe der Gesetzgebung angetrofen werden: Sie stören die Freyheit; beunruhigen das Eigenthum; verwechseln die Rechte der Bürger; hemmen ihren Gewerbfleiß, und unterdrücken den Wohlstand. Daß eine gebrechenvolle, mit diesen Folgen begleitete Gesetzgebung nicht geeignet ist, Achtung zu gewinnen, bedarf wohl keines Beweises. Die Gebrechen davon liegen sehr oft

1) in der Unausführbarkeit,
2) in der Veränderlichkeit, und der dadurch bewirkten Zahllosigkeit der Gesetze,
3) in ihrer Einseitigkeit, und Undeutlichkeit,
4) in den zu häufigen Ausnahmen von denselben —

Zu 1) Der Ausführbarkeit der Gesetze muß weder physische noch moralische Unmöglichkeit

keit entgegen stehen. Es ist ein Verstoß gegen eine der wichtigsten Maximen in der Gesetzgebung, solche Gesetze zu geben, die die Kräfte der Unterthanen übersteigen; oder welche ihnen aus moralischer Hinsicht nicht zugemuthet werden können, und von denen man also voraus sehen kann, daß sie entweder nicht befolgt, oder doch ihre Uebertretungen schwer, vielleicht gar nicht entdecket werden können. Einem Baumeister befehlen, ein Luftschloß zu bauen; oder wie die Spanier den Mexikanern auflegen, ganze Kanonen davon zu tragen; gegen die Macht der Elemente zu kämpfen, heißt der Natur den Krieg ankündigen. Gedanken beherrschen wollen; von Unterthanen fordern, daß sie Gymnosophisten, Wahrsager und Zeichendeuter seyn sollen, ist ungereimt, und lächerlich; und doch finden sich — würde man nur die Gesetzsammlungen mancher Staaten emsig durchblättern — sehr viele Gesetze von ähnlichem Schlage, Verordnungen und Gebothe, die denjenigen, für die sie gegeben sind, ihre Erfüllung äusserst schwer, beynahe unmöglich machen.

Kaltsinn, Nichtbefolgung der Gesetze, Geringschätzung derselben, so wie der Regierungen, von woher sie ausgegangen sind, bleiben alsdann die gewöhnlichen Folgen. In die Klasse der unausführbaren Gesetze zählen sich mit Recht auch einige neuere Polizey- und Oekonomieverordnungen, wodurch dem Unterthane die Benützungsart seines Eigenthums vorgeschrieben wird, derer Ausführung in soweit moralische Unmöglichkeit im

Wege

Wege steht, als sie die natürliche Freyheit und die Eigenthumsrechte der Staatsbürger ohne Noth, ohne daß es der absolute Staatszweck erforderte, einschränken, wodurch nun die Grenzen der gesetzgebenden Macht überschritten werden. In der Oberherrschaft des Regenten liegt zwar vermöge seines ihm zustehenden Oberaufsichtsrechtes allerdings das Befugniß, die Unterthanen in der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte nach dem gemeinen Wohl und Endzwecke des Staates landesväterlich zu leiten. Roth Territ. St. R. Th. I, S. 76.

Diese landesväterliche Leitung begreift aber in sich keinen Zwang. Der Regent, oder sein Landeskollegium, durch welches er wirkt, darf daher nicht unmittelbar dem Unterthane vorschreiben, wie dieser sein Eigenthum benutzen soll; ihm nicht gebieten, nur diese oder jene Früchte, und keine anderen auf seinem Acker zu erzielen; ihm nicht seine Gewerbsfreyheit hemmen, seinem Kunstfleiße vorgreifen; kurz ihn nicht in der Ausübung seiner Eigenthums- und Gewerbs-Rechte ohne das Daseyn eines wahren Kollisionsfalles einschränken. Wohin würde es kommen, wenn dem Unterthane in allen seinen häuslichen Einrichtungen Schritt vor Schritt vorgeschrieben, sein freyer Wille in allen seinen Unternehmungen gelähmet, ihm gar keine Ueberzeugung von dem, was er in seiner Lage, unter seinen Umständen für gut und räthlich hält, von der Regierung zugetrauet würde, wenn diese ihn in allen seinen Verhältnissen verfolgt; alle seine häuslichen Anordnungen bekrittelt; sich ihm

überall

überall zur unberufenen Vormünderinn seiner Person und seines Vermögens aufwirft. Kränkend für die bürgerliche Freyheit würde es seyn, wenn mit dieser nicht auch das Recht gelassen wäre, nach eigener Willkühr, auf eine vom Staate unabhängige Weise über sein Habe zu schalten, in soferne dadurch weder Rechte eines dritten, noch das absolute Staatswohl verletzt werden.

Mayer Autonomie S. 213.

Es muß dem Unterthane selbst überlassen seyn, seine Fähigkeiten, Kenntniße, sein Vermögen, nach seiner Neigung und Einsicht, nach der Idee, die er selbst von seinem Vortheile hat, frey zu benützen, ohne ihm wider seinen Willen, und gegen seine Ueberzeugung eine andere Benützungsart aufzudringen.

Genz Rede bey der Thronbesteigung des jetzigen Königs von Preußen.

Gewerbfreyheit, und daß die höchste Gewalt nicht in die Rechte der Producenten trete, ist auch in politischer Hinsicht zur Beförderung des Staatsreichthums nothwendig.

Prof. Pensen Versuch eines system. Grundrißes der reinen angewandten Staatslehre Th. 3. S. 34.

Ungereimt ist es, sich zum Aufseher über die bürgerliche Beschäftigung eines jeden, und zum Kontrolleur seiner Einnahme und Ausgabe aufzuwerfen. Kein Landesherr (heißt es im Komment. über die Kollis. d. d. Staatsbürgerpflicht mit der landesherrl. Gewalt S. 235.) kann aus dem Grunde seines höchsten Policey-Rechts Verordnungen

nungen in Oekonomiesachen, Verbesserungen, oder sonstige Verfügungen, die in die freye Benützung des Eigenthums eingreifen, seinen Unterthanen, oder einer Gemeinde wider ihren Willen aufdringen, besonders, wenn vorher zustehende Rechte dabey Noth leiden; bey weitem der grössere Theil dagegen, auch der allgemeine Nutzen einer solchen ökonomischen Verbesserung nicht ausgemacht ist; oder wohl gar nach der auri sacra fames riechen sollte.

Die Absicht, den Unterthan glücklicher zu machen, wenn er nicht will, oder es sich von der Verordnung nicht so fest wie seine Regierung verspricht, sollte diese bloß nur durch Aufmunterungen und Wegräumungen aller Hindernisse zu befördern, und durch die Zeit die Güte ihrer Vorschläge zu unterstützen versuchen. Ohnehin ist es jetzt eine anerkannte Wahrheit, daß nicht Glückseligkeit, die sich jeder anders ideirert, sondern das Recht allein der höchste Zweck des Staates, des bürgerlichen Vereins seye.

Prof. Behr über die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre S. 99 — 103.

Den Unterthan zu leiten, ihm Winke zu geben, auf seinen Vortheil aufmerksam zu machen, ihn über das wahrhaft Gute und Nützliche durch überzeugende Gründe faßlich zu belehren, ihm selbst mit Beyspielen voran zu gehen, durch Unterstützung ihn zur Einführung irgend einer besseren Anstalt aufzumuntern, dieß alles steht in der Macht eines

weisen

weisen Regenten oder seines Regierungskollegiums; keineswegs aber seinen Antrag, sey er auch noch so gut gemeint, mit Gewalt durchzusetzen, und eben so wenig, sich auf eine allzu sehr ins Detail gehende, drückende Art in alle Privatunternehmungen zu mischen, überall die Augen hinzuwerfen, und die Ohren hinzuhalten, um so durch diese lästige Kontrolle jedes Individuum von einer wahrhaft nützlichen Unternehmung abzuschrecken.

Zu 2) Gesetze, wenn sie einmahl erlassen sind, sollen nie ohne Noth, nie ohne die triftigsten Ursachen abgeändert werden. Nur die Dauer eines Gesetzes beweiset seine Vollkommenheit. Willkührliche zu bald erfolgte Veränderung desselben verrätht Unbeständigkeit, Kurzsicht des Gesetzgebers, und derjenigen, die ihm dazu gerathen haben, zerrüttet ihr Ansehen, erweckt Verachtung gegen die Gesetze, und stört selbst das Wohl des gemeinen Wesens.

Hertlein Versuch der wesentl. Majestätsrechte S. 53.

Mit Gesetzen wechselt man nicht so, wie mit Handschuhen oder Haubenbändern. Gesetze sind keine Kunstprodukte, derer Werth von der wechselnden Mode der Zeit abhängt.

Die Kultur der Gesetzgebung muß haltbar, und also nicht von gestern, sondern die Frucht eines mit allen Nebenwurzeln wohl angeschlagenen Baumes seyn.

Nicht

Nicht die Laune des einen Gegenstand bearbeitenden Referenten, nicht sein Ehrgeiz, seinen Nahmen unter den Inhalt einer gedruckten Verordnung prangen zu sehen, nicht ein zufälliges Ereigniß, das am politischen Horizonte sich alle 100 Jahre zeigt, sondern wahre Nothwendigkeit muß die Entstehung eines Gesetzes rechtfertigen.

Wie oft versündigen sich nun aber wohl die Regierungen gegen obigen Grundsatz? Wie oft ist es nicht der Fall, daß Verordnungen, die heute erlassen wurden, morgen schon wieder aufgehoben werden, und andere an ihre Stelle treten; wie oft häufen sich auf diese Art Gesetze auf Gesetze, Verordnungen auf Verordnungen, ohne wegen ihrer angewachsenen Masse das Gültige davon heraus finden zu können, ohne zu wissen, was denn eigentlich befohlen, oder verbothen, was aus dem vorigen abgeändert worden, und was daran geblieben ist?

Wie wird sich der Unterthan Ehrerbietung gegen Gesetze, derer Anzahl Legion heißt, abgewinnen können? Wie kann von ihm Erfüllung derselben erwartet werden; wenn ihre kollossale Masse über den Raum seines Gedächtnisses weit hinaus reicht?

Wenn eine Verordnung die andere jagt, ein Verboth das andere verdrängt; so müssen allerdings Wiederhohlungen, Widersprüche, Verwirrungen, Prozesse, ja selbst Sittenlosigkeit das Resultat dieses voluminösen Pensums seyn.

„Ubi

„Ubi plurimæ leges, ibi et lites et mores improbi." Plato ap. Strab. Georg 4.

Welche geistige Geburten kann der Staat erwarten, wenn Gesetze, die nur die reife Frucht einer tief eindringenden, nach allen Ansichten wohl erwogenen Prüfung seyn sollten, ohne weitere Umstände, ohne alle nöthige Vorbereitung so plötzlich ans Tageslicht kommen, als wären sie aus der Fabrike gehohlet worden. Wahrlich wenn die Fruchtbarkeit der Gesetze in dem progressiven Verhältnisse so fortsteigt; so werden wir uns zur Kenntniß derselben nicht nur ein gewöhnliches Menschenalter, wie die Chinäser zum Studium lesen zu lernen, sondern Methusalems Alter von Gott erbitten müssen, und Kameele werden erfodert werden, um die Gesetzsammlungen fortzuschleppen. Kleins Annalen II. 21.

Dennoch ist man bey dieser zahllosen Menge oft so ungerecht, pünktliche Befolgung derselben von dem der Geschäfte unkundigen Gewerbsmanne von dem unaufgeklärten Ackersmanne zu fordern, der kaum mit den nöthigen Begriffen für sein häusliches Privatleben ausgerüstet, gedruckt von der Last eines schweren Tagewerks weder Zeit noch Kräfte, noch Gelegenheit hat, sich den Koder seiner Pflichten aus so vielen Büchern und Verordnungen zu entwerfen.

Der Burger- oder Bauersmann (wird man sagen) braucht aber auch nicht ein Rechtsgelehrter zu seyn, um alle diese Gesetze zu wissen. Ich weiß

weiß ganz wohl, daß hier nicht die Rede von solchen Gesetzen seyn kann, die den Geist der Rechtswissenschaft ausmachen, zu derer Erlernung ein mühevolles Rechtsstudium vorher gehen muß, und derer Kenntniß nur das Eigenthum des Rechtsgelehrten seyn kann. Allein gerade auch derjenigen Gesetze und Verordnungen sind zu viele, die jeder Bürger wissen muß, um nicht aus Unkunde derselben in Schaden und Strafe zu gerathen, oder derer Kenntniß ihm dazu nöthig ist, um sich über das, was er in gewöhnlichen rechtlichen Geschäften zu thun hat, zu belehren.

Wenn die Bürger- und Bauersleute alle die unzähligen Verordnungen lesen sollten, um ihre Handlungen darnach einzurichten, so würden sie einzig damit einen großen Theil der Zeit auszufüllen haben, und von ihren ordentlichen Gewerbs- und häuslichen Beschäftigungen auf eine unverantwortliche und dem Staate nachtheilige Weise abgezogen werden. Die Leute würden alle Tage bey Publicierungen zusammen laufen müssen, und durch den fortdauernden Zuruf „Wer Ohren hat, der höre, wer Augen hat, der sehe, und wer lesen kann, der lese!„ nicht wenig ermüdet, betäubt, und gegen die sonstige Wohlthat eines guten feststehenden Gesetzes gleichsam abgestumpft werden.

Veränderung, und Anhäufung der Gesetze muß also möglichst unterbleiben, und erstere kann nur bey ganz veränderter Denkart, Einrichtung, Lebensweise, bey veränderten Religions-

begriffen, Neigungen, und einer Nation Gebräuchen, oder aber bey jenen Theilen der Legislation gerechtfertigt werden, die ihrer Natur nach mehr der Zufälligkeit der Umstände und der Konjunktur unterworfen sind, folglich mit anderen nicht in gleicher Dauer stehen können. *) Aber auch selbst bey diesen ist ein gewisser Grad von Festigkeit und Konsequenz, jenes Streben nach einem fest durchdachten Plan ein nothwendiges Attribut.

Bohonovsky von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgel. Rechts-Verhältnisse abzuändern rc. S. 44.

Zu 3) Einseitigkeit der Gesetze ist ein grosses Gebrechen der Legislation, und veranlaßt eben die Häufung der Verordnungen, und die zu schnelle Abänderung derselben.

Wenn der Gesetzgeber, oder die Regierung den Gegenstand der Legislation nicht von allen Gesichtspunkten betrachtet, nicht hinreichende Beleh-

rung

---

*) Daß hierunter größtentheils Polizeygesetze begriffen sind, versteht sich wohl von selbst. Von diesen insbesondere zu handeln, wäre wahrer Zeitverlust; da alles, was man hierüber sagen könnte, in den beliebten zwey Zeitschriften „Justiz- und Polizey-Fama,„ dann „Blätter für Polizey und Kultur,„ derer gelehrte Herausgeber Hr. Hofrath und Prof. Hartleben, und Hr. Prof. Niemann bey dem ganzen gebildeten Publikum rühmlichst bekannt sind, hinreichend erschöpft ist.

rung einhohlet, sich nicht von allen Bedürfnissen, die ein Gesetz wünschenswerth machen, überzeugt, und auch nicht die Erfahrungen, die Lehren und Warnungen der Vorzeit mit zu Rathe ziehet; sondern sogleich ohne die nöthige Vorbereitung, ohne die gehörige Reife das Gesetz in die Welt hinaus schickt; so werden sich in diesem bald nachher Lücken finden. Es wird sich bald zeigen, daß es nicht vollständig ist; daß es nicht alle Rechtsverhältnisse, die mit dem Anlasse der Verordnung in Verbindung stehen, bestimmt; daß schon frühere Verordnungen über denselben Gegenstand vorliegen, worauf man nicht geachtet hat.

Das eben erlassene Gesetz wird einer Erläuterung, einer Abänderung, einer näheren Bestimmung bedürfen. Kurz es wird sich dabey eine Mangelhaftigkeit zeigen, die eine neue Verordnung nöthig macht, und diese, wenn man mit gleicher Einseitigkeit dabey verfährt, wird wieder eine andere nach sich ziehen; und auf solche Weise werden Flickwerke erscheinen, die sich nicht zu einem zusammenhangenden Ganzen verschmelzen lassen.

Der Gesetzgeber muß vorwärts und rückwärts sehen; muß die früheren Gesetze mit den zu erlassenden verbinden; muß das Vergangene mit dem Gegenwärtigen zusammenhalten, und beydes an das Zukünftige anknüpfen.

Hr. H. R. Lueder in der schönen Abh. über National-Industrie und Staatswirthschaft. Th. II. S. 432.

Zu 4) Endlich sind auch die zu vielen Ausnahmen von Gesetzen ein Schwächungsgrund des obrigkeitlichen Ansehens. Jede Ausnahme von der allgemeinen Regel bewirkt Ungleichheit; gebärt Haß, Neid, und Mißvergnügen unter den Unterthanen; und setzt den Werth des Gesetzes tief herab. Der nicht Ausgenommene wird, durch manche Leidenschaften gereizt, entweder auf ähnliche Befreyungen sinnen, oder aber der wohlthätigen Absicht des Gesetzes entgegen arbeiten.

Gesetzausnahmen, Dispensationen, und Privilegien sind also mäßig zu ertheilen; und nur alsdann, wenn gerechte Gründe, in Bezug auf besondere Verdienste um den Staat, aus besonderen Rücksichten solche Begünstigungen dem Regenten anrathen.

Inst. Hein. *Bœhmer*, de fin. privil. regund. p. 22.

Diese dürfen niemahls gegen das Wohl des Staats, oder gegen die wohl erworbenen Rechte eines dritten anstossen, oder auf Kosten anderer verliehen werden. Ein weiser Regent wird überhaupt die Gaben seiner Gunst und Gnade nicht gleich einem Caligula, Nero und Caracalla verschwenderisch, im Uebermaaße an unverdiente Höflinge wegwerfen, sondern vielmehr sie mäßig mit kluger Sparsamkeit, wie ein August, Trajan, und Aurel nur unter das Verdienst, die Tugend, Redlichkeit und Tapferkeit vertheilen.

f.) Lang=

f) Langsame Rechtspflege.

Langsame Rechtspflege ist ein vorzügliches Gebrechen der inneren Staatsverwaltung. Sie bringt Mangel an Achtung gegen Regierungen, und Magistrate hervor. Promte, unpartheyische, gerade durchgreifende Gerechtigkeitspflege ist die erste Bedingung des Staates, das Hauptmittel zur Erreichung des grossen Staatszweckes (Sicherung der vollkommenen Rechte) und es muß auf die Staatsbürger einen unangenehmen Eindruck machen, denselben eine geringe Idee von Obrigkeit, vom richterlichen Amte beybringen, wenn sie zu ihrem Rechte nur erst durch viele Umwege, nach einem ungeheuern Zeitraume, und mit unerschwinglichen Kostenaufwande gelangen können. Der Staat liegt an einer gefährlichen Krankheit darnie, der, wenn seinen Gliedern entweder keine — oder nur eine sehr langsame und kostbare Gerechtigkeit zu Theil wird.

Verzögerung der Justiz ist in unzähligen Fällen von eben so schlimmen Wirkungen, als eine muthwillig zugefügte Ungerechtigkeit; denn welchen Vortheil können selbst richterliche Siege gewähren, wenn die Justizpflege einen so wahrhaften Schneckengang einher gienge, daß ein Prozeß das Erbtheil für mehrere Generationen werden müßte; oder wenn die Prozeßtaxe so beschaffen wäre, daß der Gegenstand eines Zwistes schon überaus groß seyn müßte, um nicht seinen

Werth von der ganz observanzmäßig gerechneten Summe der Prozeßkosten verschlungen zu sehen.

Christ. *Thomasius* de emmend. administr. justitiæ neque facili neque impossibili, valde tamen difficili.

Ueberall sollte also Beschleunigung der rechtlichen Angelegenheiten Pflicht des Richters seyn; und doch wird diese Pflicht nur zu oft außer Acht gelassen.

Langsame Justizverwaltung rührt theils von den vielen überflüßigen, auf die Hauptsache selbst keinen Einfluß gewinnenden Prozeßschriften der Anwälte, theils von unterlassener Prozeßleitung des Richters, theils auch von der äusserst weitläuftigen, von unnützen Wiederhohlungen und abgedroschenen Gemeinplätzen strotzenden, auf den Eigennutz der Advokaten * berechneten Schreibart her, die es den Referenten oder Richtern sauer macht, sich durch die zahllose, riesenartige Aktenkolosse hindurch zu arbeiten, mühesame Auszüge daraus zu machen, und die Gränzen zwischen Recht und Unrecht aus dem aufgethürmten Chaos heraus zu finden.

Weitläuftige Deduktionen der Parthеyen fruchten nichts; verzögern nur die Urtheilssprüche, und

---

* Daß hier Ausnahmen Statt haben, und manchen würdigen Rechtsfreunden diese Fehler auf keine Weise zur Last gelegt werden können, brauche ich wohl nicht zu erinnern.

und verschieben oft den rechten Gesichtspunkt der Hauptfrage. — Nicht also durch weitläuftige Rechtsausführungen, sondern durch richtige Herstellung des streitigen Faktums muß der Richter auf den richtigen Gesichtspunkt der Frage, die ihm zu entscheiden vorgelegt wurde, hingeführet werden.

Auch selbst die Vorschriften des gemeinen Rechtes, und die Prozeßordnungen vieler reichsständischer Gerichtshöfe sind nicht selten wesentliche Hindernisse der Justizbeförderung, weil nach denselben die richterliche Thätigkeit nicht immer auf die Leitung des Prozeßganges, und auf die einzelne Theile desselben wirken darf; sondern viele Rechtsvorschritte, und richterliche Verfügungen, als z. B. Ertheilung peremtorischer Termine und Fristen, Ungehorsamserkenntnisse, Kautionsbestimmungen, Eröffnungen der Zeugenaussagen, Urtheilspublikationen, Aktenversendungen ad impartiales u. s. w. nur erst ad instantiam partis (um in der Kunstsprache zu reden) und nicht ex officio vom Richter gemacht und erlassen werden können.

Ant. *Haus* de judice ex officio procedent cap. II. §. 2.

Iust. Hein. *Bœhmer* de jud. procedente ex officio cap. I. §. 8,

Aber freylich ist der Richter auch oft ohne Noth zu ängstlich, und giebt willig zu, die Partheyen während dem Laufe der Verhandlungen nach Belieben schalten und walten zu lassen, und

 glaubt

glaubt seiner Pflicht ein Genüge geleistet zu haben, wenn er am Ende die verschobene, und durch fruchtlose Handlungen in die Länge gezogene Sache durch interlokutorische Urtheile wieder in das ordentliche Geleis zurück zu bringen bemüht war.

Wenn gleich bey Civilprozeßen, nicht, wie bey Criminalprozeßen, die Untersuchungs-Maxime, sondern nur die Verhandlungs-Maxime vorzüglich Statt hat, nach welcher der Schutz des Richters nicht unmittelbar auf die Mittel wirken darf, sondern die Wahl derselben dem verletzten Theile überlassen, und der Schutz des Richters in allen Haupttheilen des rechtlichen Verfahrens durch das Vorbringen der Parthey bedingt seyn muß; so ist doch dadurch nicht alle richterliche Thätigkeit ausgeschlossen. Es hat vielmehr eine wohlthätige Mischung dieser beyden Maximen Statt, und der Richter braucht nicht zuzusehen, wie die Streitsache durch die Abschweifungen der Partheyen von allen Seiten verletzt wird, sondern es ist ihm Pflicht, den Prozeß da, wo nicht ausdrückliche Gesetze ein ungesuchtes Vorschreiten verbiethen, nach der Absicht und dem Zwecke des aufgerufenen Rechtschutzes zu leiten.

Hr. Hofr. und Prof. Gönner in seinem schätzbaren Handbuche des d. gem. Proz. B. I. S. 262.

Besondere Gebrechen der Justiz, welche unnöthige gefahrvolle Häufung der Prozeße, und Ver-

Verlängerung derselben zur Folge haben, sind unter anderen:

1) Unerlaubte Annahme jeder frivolen Klage ohne Prüfung. Eine Klage, deren Ungrund sogleich in die Augen fällt, muß von dem Richter ohne weiters als unstatthaft verworfen, und selbst nicht zur Beantwortung (Exception) hinaus gefertigt, noch minder aber ein weiteres prozessualisches Verfahren darüber gestattet werden, weil sonst der unschuldig Beklagte durch die Chikane eines listigen muthwilligen Gegners gar leicht in einen langwierigen Prozeß hinein verflochten, in Unkösten versezt, und wohl gar manches Mahl der Gefahr, im Streite zu unterliegen, Preiß gegeben werden könnte.

Denn nicht selten geschieht es, daß durch den Fortlauf des Rechtstreites, durch die verschiedenen geflissentlich veranlaßten Zwischenschriften und Zwischenhandlungen, durch die künstlichen Wendungen und Ausbeugungen eines geübten Anwaltes, durch seine blendende Darstellungsweise, durch seine vielen umher gestreuten und aufgepuzten Scheinargumente, zumahlen wenn der gegnerische Sachwalter den schlau angelegten Plan zu durchschauen, und

ihm

ihm entgegen zu arbeiten, nicht die Gabe hat, der wahre Gesichtspunkt der Sache verschoben, dem anfangs sichtbaren Ungrunde der Klage ein Anstrich von Billigkeit gegeben, die Sache durch eine absichtlich herbeygeführte Verworrenheit wenigst zweifelhaft gemacht, und so der Richter, dem der anfangs einfache Rechtsfall nun in veränderter Gestalt erscheint, irre geführt, und durch das Talent des einen Anwaltes zur Ueberredung, durch dessen Uebung in Bestreitung der Gründe in seinem Urtheile betäubt wird.

2) Zweckwidrige Wahl in Ergreifung des Zeitpunktes zur schiedlichen Vereinigung der Partheyen. Des Richters vorzügliche Pflicht sollte seyn, unter denselben den Weg der Güte zu versuchen. Aber viele Vergleichsversuche scheiterten bloß deßwegen, weil der unschicklichste Zeitpunkt, Gemüther zu besänftigen, Prozesse abzuschneiden, gewählet wurde, weil der Richter erst alsdann zum Vergleiche schritt, wenn die Streite schon Jahre durch dauerten, wenn die Seckel der Streiter schon geleeret, wenn die Akten schon geschlossen, und nichts als die Urtheile zu erwarten waren.

In Fällen, wo sich die Klage zur Hinausgabe an den Beklagten eignet, versuche der

der Richter gleich nach eingekommener Antwortschrift einen Vergleich. Dies ist der schicklichste Zeitpunkt, ihn mit Vortheile zu bewirken, theils weil der Richter durch die Klage, und Exception im Stande gesetzt wird, den eigentlichen Standpunkt des Zwistes zu übersehen, theils auch, weil die Partheyen da, wo noch keine Zögerung der Sache, noch kein Kostenaufwand Statt hatte, wo noch keine hartnäckige Erbitterung der Gemüther zu überwinden ist, sich leichter zur schiedlichen Uebereinkunft nähern. Der Richter rede mit Würde und Sanftmuth vorerst beyden Theilen zugleich, nachher auch einem jeden in Abwesenheit des andern besonders, durch zweckmässige Vorstellungen zu, lasse sie einen Blick in den Zustand ihrer Streitsache machen, erkläre ihnen die Vortheile eines frühe zu schließenden Vergleiches, so wie alle allfällige Nachtheile des fortzuführenden Prozeßes.

3) Vermischung der Prozeßarten. Wie oft werden Rechtsgegenstände, die ihrer Natur nach eine ganz summarische Behandlung fordern, in die ordentliche Verfahrungsart eingeleitet, und also durch derselben längeren Lauf die Rechte des einen

nen Theiles verletzet. Die verschiedenen Prozeßgattungen müssen nach der Qualität der vorliegenden Objekte immer ausgeschieden bleiben.

4) Blinde Anhänglichkeit an alten unnützen, oft gefährlichen, den wahren Sinn der Urkunde entstellenden Klauseln und Formeln. Dergleichen Klauseln enthalten theils offenbare Lächerlichkeiten, die der Würde des Geschäftes schaden, theils zwecklose eckelhafte Wiederholungen dessen, was sich von selbst versteht, theils auch wohl gar Widersprüche und Nachtheile, die nicht nur die Verhandlungen dunkel machen, sondern sie auch sogar dem Verdachte des Truges aussetzen. Es wäre ein verdienstliches Werk, durch fortgesetztes Streben diesen Schwall von Klauseln und Formeln allmählich auszumerzen, und die blinde Anhänglichkeit an den Schlendrian, die Vorurtheile der Partheyen, welche diesen Formeln und Klauseln, ohne sie zu verstehen, ein so großes Gewicht beylegen, endlich zu besiegen. Nur solche dürften noch im Reiche der Wirklichkeit geduldet werden, welche einen gerechten und erreichbaren Zweck haben, die entweder einen billigen erlaubten Vortheil zusichern, oder

oder einen zu fürchtenden Nachtheil erlaubter Weise abwenden.

Gmelin von Aufsätzen über Verträge §. 14.

5) Häufung unnöthiger Eide, die durch ihren unmässigen Gebrauch von ihrer erhabenen Absicht herab gewürdiget werden, und derer Vervielfältigung, — anstatt zum Mittel zu dienen, Prozesse abzukürzen, — vielmehr eine Menge Zwischenurtheile veranlassen, und dadurch die vollendliche Entscheidung hinaus schieben.

6) Unverantwortliche Fristertheilungen und Prorogationen ohne bescheinte wichtige Ursachen. Die größten Rechtsverletzungen werden durch die unerschwerten Fristverlängerungen verübt. Man verlängert sie zwey- drey Mahle, ohne nach der Ursache zu fragen, viel weniger auf Bescheinung derselben zu dringen.

7) Zulassung so vieler Zwischenschriften, die zu keinem Zwecke führen, sondern vielmehr nur den wahren Standpunkt der Sache verrücken, und

8) Zwecklose, prozeßverzögernde Rechtsmittel, so wie unschickliche Kumulationen derselben, die nicht selten miteinander im Widerspruche stehen.

Ver-

Vertheidigung als das schönste Recht der Natur darf zwar keinem der Streiter auf keinerley Weise erschweret werden. Aber die Prozeße würden verewigt werden, wenn jedem Theile ohne Einschränkung auf Zeit, auf Zahl der gerichtlichen Handlungen, und auf Rechtsmittel erlaubt wäre, seine Vertheidigung ins Unendliche zu führen, wann, und wie lange es ihm gefällig wäre. In den meisten Fällen würde derjenige, der sich gerade im Besitze eines Rechts oder Sache befindet, und vielleicht diesen Besitz bey sich selbst nicht sehr begründet hält, alles Mögliche anwenden, den Lauf des Rechtsstreites, oder den Beschluß durch zahllose Termine, Schriftensätze, und Rechtsmittel aufzuhalten, und dadurch dem Gegner, der gleichfalls diese Termine einhalten, auf diese Schriften antworten, und die Zulassung dieser Rechtsmittel dulden müßte, das Ziel, die Hoffnung zu seinem Rechte zu gelangen, weit hinaus zu rücken.

Eben dadurch würde das gerichtliche Verfahren als Mittel mit seinem Zwecke, Erforschung der Wahrheit auf dem schnellsten Wege, im sichtbaren Widerspruche stehen.

Gönner Handb. des d. Prozeßes.

Ehe ich diese Rubrick schließe, will ich noch jenes traurige Bild, welches der geh. Justizrath Pütter in Göttingen a) selbst von dem Zustande unserer ersten und höchsten Gerichte Deutschlandes entworfen hat, ausheben.

„Sie-

„Siehet man sich ferner nach der heutigen „Verfassung unserer höchsten Gerichte selbst um; „so bewährt die Erfahrung, daß beyde höchste „Reichsgerichte nicht im Stande sind, alle Sachen, „die bey ihnen angebracht werden, abzuthun. We„nige, die um Recht und Gerechtigkeit seufzen und „weheklagen, haben das Glück, dazu zu gelangen. „Die Meisten müssen mit unerhörter Langwierig„keit unglaubliche Geduld und Kosten anwenden, „und müssen doch oft das Ende Kindern und Kin„deskindern, wo nicht gar der Ewigkeit über„lassen.“

„Sprechen aber auch die Gerichte. Befeh„len, verurtheilen, verdammen sie; so ist Nie„mand, der gehorcht, als dessen letzte Ohnmacht „etwa kein Mitkel zu weiterem Widerstande weiß. „Ein Mächtiger sieht Befehle und Urtheile gleich„gültig an, indem er für alle höhere Gewalt sicher „ist, und ein Anderer weiß durch Verbindung mit „Mächtigeren, oder durch neue Einstreuungen „beym Gerichte selbst aller Furcht gerichtlicher „Hilfe zu entgehen. Und so wenig als es dem „ungerechtesten Besitzer an Mitteln fehlt, durch „neue Vorstellungen und anderweite Ausflüchte „auch abgethane Sachen von der Vollstreckung „abzuhalten, so wenig haben Andere, die in der „That sich beschwert zu seyn erachten, eine hin„längliche Gelegenheit, ihre Beschwerden ordent„lich vorzustellen, und sich deren rechtmässige Er„örterung versprechen zu dürfen.“

„Es thut also ein Jeder, was er will, und „wer nur so gut Kräfte und Gelegenheit, als den „Willen hat, den Anderen zu beleidigen, und sich „dadurch zu vergrößern, den hält kein Ansehen „des höchsten Richters ab.“

a) in seiner Abh. über den heutigen Zustand beyder höchsten Reichsgerichte §. 10 und 11.

Drey Hauptsätze (fährt er in der Note fort) sind es, worauf der Verfall dieser höchsten Gerichte beruht:

1) sie sind nicht in der gehörigen Verfassung, um alles abzuthun,
2) sie sind nicht im gehörigen Ansehen,
3) die Rechtsmittel, um noch Beschwerden gegen sie auszuführen, sind nicht in gehöriger Ordnung.

Dieß gilt auch von sehr vielen reichsständischen Gerichten.

g) Unberufene Nachspürungen der Privathandlungen und geheime Denunziationen.

Unberufene Nachspürungen der Privathandlungen und geheime Denunziationen sind nach allgemeiner Betrachtung Geschwüre in jeder Staatsverfassung, die sich immer erweitern, und den ganzen Körper des Staates empfindlich angreifen. Sie schaffen das öffentliche Zutrauen, die Liebe

und Achtung gegen obere Landeskollegien in Mißtrauen, Haß oder Geringschätzung um; verscheuen den Frohsinn, der die Staatsbürden erträglich machte; ersticken allen Fleiß und Industrie, weil sie das Eigenthum unsicher machen, und einen Theil, oder doch wenigstens die Früchte desselben der Habsucht begünstigter Auflaurer zuführen. Die Staatsspäherey fährdet auch selbst die persönliche Sicherheit, giebt sie den Fallstricken unbekannter, oft aus der niedrigsten Klasse gezogenen Menschen Preis; und vergiftet die Moralität eines grossen Theils des Volkes. Die Redlichkeit und Offenheit, durch eine unverdiente Kränkung belehrt, verwandelt sich in Gleißnerey, List und Betrug. Biederheit wird durch Ränke und Schlupfzüge entstellt, und der Staat an die Stelle der rechtlichen Männer nur mit Schleichern gefüllt.

Diese unberufene Ausspähung dränge man nicht in den Umfang des dem Regenten zukommenden Oberaufsichtrechtes hinein, der Zweck desselben fordert zwar, sich von allem, was im Staate ist, und vorgeht, zu dessen Vortheile hinreichend zu unterrichten, sich von allen Kräften desselben erschöpfend belehren zu lassen, seine intensive Macht und Stärke an Personen wie am Vermögen, im Ganzen wie im Einzelnen ganz kennen zu lernen, um im benöthigten Falle davon die behörige Anwendung zu machen. Allein dazu bedarf es keiner Schleichwege, keiner niedrigen

Mittel

Mittel. Unerlaubte Mittel heiligen nicht den Zweck. Es giebt andere Erlaubte, die viel sicherer demselben zuführen. Es giebt hinreichende Quellen, sichere Billanzen in Menge, um sich von allen dem die volle Kenntniß zu verschaffen.

Das Recht über Oberaufsicht muß sehr behutsam mit bescheidener Mäßigung und Schonung ausgeübt, und jeder Mißbrauch dabey verhütet werden. Nur das allgemeine Wohl bestimmt die Gränzen desselben, und nur alsdann können sich Nachspürungen der Privathandlungen auch selbst durch geheime Angeberey ausnahmsweise rechtfertigen, wenn gegründeter Verdacht eines gespielten Betruges oder Verbrechens, oder die Aufspürung verborgener, nicht leicht entdeckbarer Uebel, oder die Hemmung des auf Egoismus und ungerechte Bereicherungssucht gerichteten, den allgemeinen Wohlstand zerstörenden Wuchers die Regierung zu dieser strengen Maaßregel zwingt, kurz in Fällen des Dranges, wo es Pflicht und Bürgertugend eines jeden Unterthanes wird, den Staat vor naher Gefahr zu warnen, oder durch seine Anzeige, ein offenbares nicht wieder gut zu machendes Unrecht abzuwenden. Aber auch dann berechne die Regierung oder der Justizhof das Gewicht der Anzeige und des Anzeigers, prüfe sie mit der darauf folgenden Untersuchung, schreite zu keinen beschimpfenden Schritte gegen die Person, wo höchstens nur mehrere Beobachtung und sorgfältigere Aufsicht auf selbe erforderlich wäre, und vorzüglich

sich enthalte sie sich, ohne genugsam vorausgegangenen Untersuchung, ohne hinreichende Prüfung etwa blos nur, um den Wünschen gewisser höherer Winke gefälligst nachzugeben, ein Urtheil schnell weg zu unterschreiben, damit nicht Juvenals spitziger Pfeil sie treffe:

"Sed quo cecidit sub crimine, quisnam „delator, quibus indiciis, quo teste probavit? „Nihil horum: verbosa et grandis epistola „venit a Capreis „bene habet, nec plus interrogo.„

h) Häufung der privilegirten Gerichtsbarkeiten.

Häufung der privilegirten Jurisdiktionen (worunter zum Theile auch die Patrimonialgerichtsbarkeiten gehören) ist ein großes Gebrechen der Rechtspflege, und trägt sehr vieles zur Schwächung des obrigkeitlichen Ansehens bey.

Nicht nur der Geistliche, der Staatsdiener, der Akademiker, der Soldat; sondern auch der Bergmann, der Forstmann, der Lehenmann, der Handelsmann, der Kammer = Post = und Steuerofficiant genießen eigene besondere oder befreyte Gerichtsstände. Es giebt eine Marschallamtsjurisdiktion, eine Gardejurisdiktion, ein Stadt= Dorf= Markt=Rugengericht, und Dominikalgerichte aller Art, geistliche und weltliche. Mancher hat einen doppelten, dreyfachen Gerichtsstand; wenn

z. B.

z. B. der Hofdiener, oder der Soldat ein bürgerliches Gewerb betreibt.

Verschiedene politische Anstalten und Einrichtungen haben eine Vermehrung der Instanzien, eine Befreyung von den ordentlichen Gerichten nach sich gezogen; dabey wurde nicht immer auf richtige Ausscheidung der Gränzen der richterlichen Gewalt, auf genaue Bestimmung der neuen Exemptionen gedacht. Die Regulierung der Gränzen beruhet vorzüglich bey ständischen oder Dominikalgerichtsbarkeiten meistens nur auf undeutlichen Verträgen, oder Rezessen, schwankenden Herkommen, ungleichartigen Präjudizien, und bestrittenen Besitzstande, und diese geben hinreichenden Stoff, bey dem unbedeutensten Anlaße die Jurisdiktions-Konflikte auf eine fürs Gemeinwohl unverantwortliche Weise zu vermehren.

Wenn so viele Jurisdiktionen sich im Wege stehen, und der Bürger nicht weiß, wohin er sich unter mehreren Richtern zur Förderung seines Rechts hinzuwenden hat, bey wem er seine Klage vorbringen soll; wenn so viele Irrungen der Richter über ihren Wirkungskreis, Recht zu sprechen, unter sich entstehen; so müssen allerdings die Ausgleichungen über die Vorfragen der Prävention, der Gerichtszuständigkeit, die Entscheidungen der Jurisdiktionskonflikte der Hauptsache, nämlich dem Rechte der Partheyen, den größten Theil der Zeit rauben. Denn sie formiren eigene Prozesse; die

Richter

Richter lassen sich gegen einander in weitläuftige Deduktionen ein, und das Recht der armen Parthey, dessen Erörterung Zweck der Jurisdiktion seyn sollte, wird auf lange Zeit bey Seite gesezt, oder auch manchmahl ganz in Vergessenheit gebracht. Nur der Beklagte, der etwa dem Rechte des Klägers auszuweichen sucht, kann dabey gewinnen, weil ihm dadurch alle Gelegenheit angebothen wird, das Recht durch deklinatorische Einreden zu vereiteln.

Diese zu große Konkurrenz der Gerichtsstände, die dadurch entstehende Kollisionen, das Streben eifersüchtiger und habsüchtiger Gerichtshöfe, alle Rechtssachen an sich zu ziehen, ihren Wirkungskreis zu vergrößern, dieses Gegeneinanderhandeln, die dadurch veranlaßten so häufigen und unnützen Kommunikationen schaden dem Kredite der Rechtspflege, und dem Ansehen der Magistrate in einem sehr hohen Grade.

Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Chursachsen.

Wirft man nun auch ins Besondere auf den Zustand der Patrimonial- Stadt- Markt- und Dorfgerichte einen prüfenden Blick; so rechtfertigt sich die Abnahme des obrigkeitlichen Ansehens noch mehr. Die Rechtspflege ist bey diesen meistens verwahrloset, und das vorzügliche Augenmerk wird nur auf die Einnahme der herrschaftlichen

Gefälle, oder die Verwaltung der Kämmereygüter gewendet.

Die Erbgerichtsherrn haben zwar ihre Justiziarien, die anstatt ihrer die Gerichtsgeschäfte besorgen; aber was kann man von Männern erwarten, die sich die Gunst der Gutsinhaber durch Zufall, oder auf anderen Wegen erworben haben, die vielleicht durch die Heurath der herrschaftlichen Hauserinnen, auch das Richtertribunal zur Mitgift erhalten haben, und die sich nun gleichwohl, auf göttlichen Beystand vertrauend, gefallen lassen müßen, gegen eine Bestallung von 60 — 80 fl. und einigen Klaftern Holz aus dem herrschaftlichen Walde, dann gegen die ihnen überlassene Nutzung des dem adelichen Gute anklebenden Wirthsausschankes das ehrwürdige Amt eines Priesters der Themis zu versehen.

Schwer wird es zwar öfters einem solchen Priester, seinem so vielseitigen Karakter als Richter, Verwalter der herrschaftlichen Gefälle, Ausschankswirth, und vielleicht auch herrschaftlicher Aufwärter bey festlichen Tafeln im vollen Maaße ein Genüge zu leisten. Allein er bekämpfet alle Schwierigkeiten mit dem tröstenden Zurufe, wem Gott ein großes Amt verliehen, dem hat er auch viel Verstand gegeben.

Wie sieht es auch weiters mit mancher Stadt-Dorf- oder Markt- Gerichtsbarkeit aus; wo der Brauer, Krämer, Schuster, Schneider und Bauer den

den Thron der Gerechtigkeit besteigen, und von ihrem hohen Tribunale herab die Aussprüche eines Salomos verkünden; wo der Markt = oder Dorfgerichtsgenosse seine schnelle Fassungs = und Urtheilskraft durch alle Rechtsangelegenheiten mit einer beharrlichen Konsequenz durch sein "in omnibus wie der Schulze,, zu erkennen giebt.

Wahrlich wenn man in das Detail dieser Gerichtsverfassung eindringen wollte, so würden sich dem Forscher überall die verzehrtesten Gruppen darstellen.

i) Abschaffung der Feyerlichkeiten bey Gerichten.

Niemahls hätte man alle Feyerlichkeiten, und Gebräuche bey gerichtlichen Handlungen ganz, und so geradehin abstellen sollen. Viele dieser Feyerlichkeiten verschaften vormahls den Gerichtshöfen Ehrwürdigkeit, den Obrigkeiten Achtung, gaben Handlungen, welche bey Gerichte vorgiengen, Nachdruck und Gewicht, und bewirkten bey dem Volke Bereitwilligkeit, nnd Folgsamkeit.

Der Mensch ist sinnlich, nur das, was auf die Sinne wirkt, macht bey ihm Eindruck. Dieses Vehikel muß benützet werden, um seine Ueberzeugung fest zu halten. Der Mensch muß bey seiner Sinnlichkeit gefaßt werden, um durch anschauliche Darstellung zum Handeln nach seiner Ueberzeugung aufgeregt zu werden.

Es ist einer von den Irrthümern unsers Zeitalters und unserer Zeitgenossen (sagt Filangieri im System der Gesetzgebung L. 5. S. 220 — 22.) die Vernunft allzunackt anzuwenden, gleich als ob der Mensch nichts als Geist wäre. Zeichensprache ist die nachdruckvollste der Sprachen, die zur Einbildungskraft redet. Eindruck der Rede ist an sich oft der schwächste; und die Alten wußten es nur zu gut, daß man durch die Augen weit besser als durch die Ohren zum Herzen sprechen könne.

Gründe müßen mit Handlungen, Reden mit Zeichen, Worte mit Schauspiel verbunden seyn. Worte allein können wohl Gewißheit, aber keine Antriebe hervorbringen. Sie können wohl den Verstand aufklären, aber sie erwärmen nicht immer das Herz zu guten Handlungen. Zwar glauben viele, daß zum Wollen weiter nichts als die Erkenntniß des Wahren erfordert werde; allein die Erfahrung der wirklichen Welt widerspricht dieser Meinung. Man sucht oft ernstlich das Wahre und Gute, und doch ist man vom Vollbringen noch sehr weit entfernt. Zweckmäßige, mit Auswahl getroffene Feyerlichkeiten, welche die Wichtigkeit, die erhabene Absicht einer gerichtlichen Handlung bezeichnen, stimmen die Seele zu edlen Gefühlen, mildern den leidenschaftlichen Einfluß der Menschen auf ihre Streitsache, und haben ehemahls schon oft den frevelnden Streiter, der die Absicht hatte, seinen Gegner durch listiges, ver-

schraub-

schraubtes Benehmen, durch vorsätzliche, lügenhafte Wendungen zu betäuben, und aus dem Sattel zu heben, bey dem Eintritte in die feyerliche Halle des Gerichtshofes von seinem unredlichen Vorhaben zurückgeschreckt.

Ich spreche nicht jenen Feyerlichkeiten das Wort, welche inabgeschmackten, lächerlichen Gebärden und Auftritten bestanden, auch nicht jenen Prozeßförmlichkeiten, welche der Sache selbst, der Wesenheit des gerichtlichen Verfahrens schadeten. Diese können immerhin mit der Hülle der Vergessenheit bedeckt seyn. Aber daß man sich durch eine herrschende Lieblingsneigung verleiten ließ, Allem, was immer die grauen Zeiten unserer biederen Vorfahren gut hießen, ohne Prüfung Hohn zu sprechen, auf ihre ehrwürdigsten Gebräuche mit Verachtung herab zu sehen, und sie alle ohne Unterschied abzuschaffen, war nun gewiß höchst unvorsichtig; mit diesen gieng ein großer Theil von Ehrfurcht und Gehorsam gegen Obere zu Grabe.

k) Straflosigkeit.

Es fehlt zwar öfters nicht an weisen Gesetzen, und drohenden Verordnungen, die hundertköpfige Hyder, Pflichtwidrigkeit, Ungehorsam zu erdrücken. Aber die vortreflichsten Gesetze fruchten nichts, wenn nicht Strafen ihren Vollzug versicheren; denn nicht jeder hält sich von der Güte des Gesetzes überzeugt, nicht jeder sieht seine wohlthätige

thätige Absicht ein, oder er findet sich durch sein Privatinteresse, das mit dem allgemeinen Wohle im Kontraste steht, verleitet, dem Gesetze auszuweichen. Dieser muß daher zur Befolgung desselben durch Zwang verhalten werden.

Beruhigender wäre es allerdings für Regenten und Obrigkeit, wenn der Unterthan durch die Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit zur Achtung der Gesetze hingeleitet werden könnte, und nicht durch Furcht vor Strafen und Züchtigungen zur Befolgung derselben gewaltsam hingeschleppet werden dürfte. Aber leider sind nicht alle Volksglieder zu jener Staffel der Kultur herangereift, daß sich erstes erwarten ließ, und so bleibt leztes zur Aufrechterhaltung des Gesetzes unvermeidliche Nothwendigkeit. Hierin liegt nun aber gerade ein Gebrechen, welches auf das Gesetz selbst einen Schatten wirft, und dieses heißt Straflosigkeit.

Mangel oder Nachsicht der exekutiven Gewalt ist jene gefährliche Klippe, woran bisher der glückliche Erfolg aller Verordnungen scheiterte.

Oft glaubt die Regierung alles gethan zu haben, wenn sie mit strengster Prüfung und philosophischem Forschungsgeiste Gesetze und Verordnungen entwirft, die wahrlich dem höchsten Ideale von Vollkommenheit und Gesetzweisheit nahe kommen; bekümmert sich aber nachhin nicht im geringsten um die Befolgung derselben. Der schöne

Ge-

Gesetzentwurf, den der Regent authorisierte, wird mit andern ähnlichen zur Registratur gelegt, das Gesetz selbst beynahe vergessen, und der Uebertreter desselben mit der darin gedrohten Strafe nicht gezüchtigt. Oder es sind so strenge Strafen der Verordnung beygefügt, daß man sich hinnach nicht getraute, solche an den Frevler vollziehen zu lassen, und so wird die Schärfe der Gesetze Ursache der verderblichen Straflosigkeit. Billige Richter scheuen sich, Strafen zu exequiren, welche die natürliche Gerechtigkeit verletzen; dieß ist meistens der Fall, wenn die Gesetzgebung hinter dem mildern und helleren Geiste der Zeit zurück bleibt. Aus Mitleid (sagt Blacktsone) unterläßt in England der Beleidigte zu klagen; aus Mitleid vergessen die Geschwornen ihren Eid, und sprechen den Schuldigen entweder los, oder mildern seine Schuld; und aus Mitleid sprechen Richter die Hälfte der Ueberführten frey.„

Colquhoun Londons Polizey. S. 7.

Auf diese Art verlieren die Gesetze ihre Kraft, welche doch auf der Gewißheit ihrer Vollziehung beruhen sollte.

Nicht selten ist auch übel geleitete Schonung und Nachsicht, die in wahre Schwäche ausartet, und zu den abschreckendsten Folgen führt, die einzige Ursache, warum der Gesetzverächter straffrey ausgeht. Man drohet ernstlich und wiederhohlt, man schärft auch allenfalls die Strafe; allein bey

dieser

dieser Drohung bleibt es auch, und Niemand denkt daran, die Strafe selbst zu exequiren.

Straflosigkeit ist ein Zunder des Verbrechens, Nachsicht gegen die Schuldigen ein Fallstrick für die Redlichkeit und bürgerliche Sicherheit, übel angewendete Begnadigung ein zugefügtes Unrecht.

Plato de leg.

Was helfen Gesetze ohne Befolgung, ohne Ausübung? was nützt Bedrohung mit Strafen, wenn nicht wirkliche Anwendung der gedrohten Zwangsmittel den Gehorsam nothwendig macht? Wie kann Ehrfurcht für Gesetze bestehen, die man bey ihren täglichen, von Niemanden geahndeten Uebertritten als die Drohungen eines ohnmächtigen Kindes anzusehen gewohnt wird.

Wenn nun der Adler immer droht, und nie greift, so fürchtet sich am Ende keine Maus mehr vor ihm. Wir leben nicht in jenem goldnen nomadischen Zeitalter:

— — — — — — quæ vindice nullo
ſponte ſua, ſine lege fidem rectumque colebat,
pœna metusque aberant, nec verba minacia fixo
ære legebantur, nec ſupplex turba timebant
judicis ora ſui, ſed erant ſine judice tuti.

Ovidius metamorph. I. 90. ſeq.

In Verbindung mit dieser Rubrik steht noch eine andere:

1) Der

1) Der den Obrigkeiten, und Staatsdienern verwaigerte Schutz gegen Untergebene.

Einen nicht geringen Stoß erhält das obrigkeitliche Ansehen, wenn selbst die Regierung den Staatsbeamten in Ausübung ihrer Amtspflichten die hinreichende Unterstützung versagt, wie es leider! oft geschieht, wenn durch frivole Rekurse die nützlichsten, oft selbst keinen Verzug leidenden Maaßregeln vereitelt werden können, wenn Obrigkeiten, weil sie strenge auf Ordnung, die nicht jedem ansteht, halten, durch grundlose Verläumdungen angeschwärzet, und diese nicht ernsthaft gerüget werden.

Es sollte vielmehr Grundsatz jeder Regierung seyn, das betreffende Gericht, welches über Aufrechthaltung bestehender Ordnungen sorgsam und pflichtmässig wachet, in seiner Pflicht nicht irre zu machen, oder zu hindern, und noch viel weniger durch Entgegenhandlung das Ansehen der Behörde vielleicht gerade in den Augenblicken ihrer Pflichtausübung bey ihren Untergebenen herab zu würdigen. Vielmehr muß dieselbe in solchem Zeitpunkte, so lange sie nach der Verordnung verfährt, mit allem Nachdrucke von der Regierung geschützet, und ihr die nöthige Macht zur Hilfsvollstreckung nicht versagt werden. Was würde wohl sonst die Folge davon seyn? Muthlosigkeit, Erkaltung des Amtseifers, Gleichgültigkeit in

Be-

Betreibung der Geschäfte von Seite des Beamtens. Dieser würde da, wo seine Pflicht Strenge fordert, dieselbe an den Unterthan nicht vollziehen, um nicht dessen Haß, Geringschätzung oder Hohn gegen sich allein zu kehren.

Sollte auch wirklich irgend eine Verfügung, irgend ein Auftrag, so die Unterbehörde erlassen hatte, etwa zu voreilig, und nicht ganz nach den Regeln der Klugheit und der Vorsicht abgemessen gewesen seyn; so muß deßhalb das Geschehene, wenn es nicht von besonderen nachtheiligen Folgen ist, nicht widerrufen, das Versehen der Obrigkeit nicht vor den Augen der Untergebenen aufgedecket, und jene nicht bey diesen kompromittieret werden.

Ueberhaupt sollen die höheren Kollegien gegen Unterbehörden nachsichtig und herablassend seyn, kleine Uebereilungen nicht mit der Ruthe des strengen Tadels züchtigen, verzeihlichen Irrthümern und Fehlern, die oft die Ueberraschung des Augenblickes, in dem ein Geschäft vollbracht werden mußte, veranlaßte, nicht drückende Härte, donnernde, mit Strafen begleitete Verweise, sondern gelinde Belehrungen, sanfte Zurechtweisungen entgegen setzen. Sie verengen sonst den Wirkungskreis der Unterbeamten, schmälern ihren Einfluß bey der Gerichtsgemeinde, entziehen ihnen die Achtung derselben, und lähmen ihre Thatkraft zu nützlichen Unternehmungen. Es liegt in der menschlichen Natur, daß Niemand, also auch nicht die Ober-

Oberbehörden fehlerfrey sind; und wo sie es sind, da ist gewiß die vereinte Berathung der sämmentlichen Glieder, der Ueberlegungsraum, der ihnen gegönnt ist, und die von den Unterbeamten getroffene Vorbereitung des Geschäftes die Ursache, daß sie nicht strauchelten.

Man entschuldige also die Irrthümer der Anderen aus eben den Gründen, aus welchen man die Entschuldigung der Seinigen verlangt. Nur in dem Falle, wenn grobe wiederholte Fehler von den Unterbehörden begangen wurden, wenn voraus gegangene glimpfliche Verweise nichts fruchteten, wenn Eigensinn und Respektswidrigkeit der Unterbeamten gegen höhere Weisungen derer Geringschätzung an Tag legen, können und müßen strengere Maßregeln ergriffen, und den Letzteren ziemlich nachdrücklich die Pflichten der Subordination ans Herz gelegt werden.

m) Unkluge Auswahl bey Aemter-Besetzung.

Unkluge Auswahl in Besetzung der Staatsämter hat in manchem Staate das obrigkeitliche Ansehen sehr untergraben; denn nicht immer ist man von dem Grundsatze ausgegangen: daß der Mann das Amt, und nicht dieses den Mann zieren solle. Nicht immer haben seltene Geistestalente, vorragende Kenntniße, edelmüthige Handlungen, strenge Wahrheits- und Ge-

Gerechtigkeitsliebe, Patriotismus Ansprüche auf obrigkeitliche Würden gegeben. Nur zu oft haben Eigennutz, Intrike, frömmelnde Heucheley, anmaßliche Zudringlichkeit, oder kriechende Schmeicheley den Weg zu öffentlichen Aemtern gebahnet. Oft sind diese den Händen der Unwissenheit, der Unthätigkeit, der Eigenmacht, der Selbstsucht, und der Charakterlosigkeit anvertrauet worden. Oft hat selbst der blinde Zufall die Wahl der Staatsdiener entschieden.

Das stille, bescheidene, anspruchslose Verdienst mußte der pralenden Unverschämtheit nachstehen. Denn meistens schwirret die letztere um jene Staatsbeamte der höchsten Klasse, denen der Regent die Vorschlagung und Prüfung der minderen Staatsdiener anvertraute, so unaufhörlich herum, und hält sie gleichsam so sehr belagert, daß diese Minister sich kaum aus dem geschlossenen Kreise heraus drängen, und ihr Auge auf das anspruchslose, aus Bescheidenheit zurückgebliebene Verdienst werfen können.

Dem Höflinge, welcher mit Lebhaftigkeit einen galanten Cercle zu amusiren wußte, mit Anmuth eine Sonade zu spielen verstand, aus seinem frugalen Gehirne auf den Tod des Schoßhundes der Präsidentinn eine herzerhebende Elegie zu verfertigen, oder bey irgend einem festlichen Anlaße eine Romanze zusamm zu stoppeln die Fertigkeit hatte, diesem Wundermanne fehlten auch die

an-

angebornen Fertigkeiten nicht, Finanzen zu verwalten, Streithändel zu untersuchen, und Criminalurtheile zu fällen, — kurz! ihm konnte der Beruf zum großen Staasmanne gar nicht fehlen.

Warum sollte man unter solchen Umständen der Gerechtigkeit, der Gesetzgebung, und den Gerichten nicht alle Ehrfurcht zollen? Wenn Paris Richter ist, und als Stutzer und Geck gekleidet seinen Schönen, der Albernheit, der Frivolität, der Rechthaberey, der Geschwätzigkeit, der Partheylichkeit, urd der Faulheit den Apfel reicht, wer wird sich wohl alsdann erfrechen, seinen weisen Befehlen die unbedingte Folgsamkeit zu versagen? Staatsdiener dieser Art sind wahrlich eine Last für den Staat, ein Druck für den Untergebenen, der ihren Launen, wie ihren Albernheiten ausgesetzt ist. Es ist zwar sehr kützelnd, für sie, zu sehen, wie Andere gehorchen müssen; aber um so trauriger ist es auch für denjenigen, der gehorchen muß, wenn er sieht, wie blöde der sey, welcher ihm befiehlt, und wie abgeschmackt dasjenige, was ihm befohlen wird.

Zutrauen und Achtung der Unterthanen gegen Obere kann nur durch die Ueberzeugung der Fähigkeit und Würdigkeit des Personals, dem die Verwaltung der Hoheitsrechte anvertraut ist, und durch die gedeihlichen Folgen seiner Wirksamkeit gewonnen und erhalten werden. Es giebt

nur

nur ein Band des Zutrauens, den Besseren zu gehorchen. *)

Hat man aber auch wirklich auf Verdienst Rücksicht genommen, so hat man sich doch oft darin in der Auswahl verstossen, daß die verschiedenen Ansprüche des Verdienstes unrecht gedeutet, und die verschiedenen Gaben desselben verkehrt benützet wurden. Man hat die Fähigkeiten verwechselt, und die Person nicht nach den Amt gewählet. So erhielt Mancher zum Nachtheil der Nation eine diplomatische Sendung, der ausschließend nur zum General gebohren war, und ein Kriegsheer mit Vortheile zu kommandiren verstanden hätte. Ein Anderer hätte als Finanzminister die Einkünfte des Staates mit größter Einsicht verwaltet, da er iezt auf dem Richterstuhle Urtheile schmiedet, worüber das Recht seufzet. Ein Dritter hätte als Gouverneur von der Festung glücklich den Feind abzutreiben gewußt, da er nun, der Staatssachen unerfahren, im Kabinete die inneren Angelegenheiten des Landes nicht zu leiten versteht. Nicht alle sind zu einem und demselben Amte berufen.

Daß übrigens der alles Gefühl empörende Dienst- oder Aemterhandel in Orten, wo er noch besteht, mit allem dem, was ihm verwandt ist, unter die schädlichsten Auswüchse der Staatsverwaltung gehört,

---

*) Unum vinculum fidei, melioribus parere.

hört, brauche ich, da so Vieles darüber schon gesagt worden ist, nichts Weiteres auszuführen.

Abh. über den Diensthandel deutscher Fürsten.

Verkauf der Staatsämter, Verleihung derselben an Wittwen oder Töchter, Vererbung vom Vater auf den Sohn sind mit den Zwecken des Staates durchaus nicht vereinbar; denn weder ist Reichthum der natürliche, unzertrennliche Gefährte der Geschicklichkeit, der sichere Bürge der Rechtschaffenheit, weder fällt die Liebe der Weiber stäts auf Männer von solchen besonderen Eigenschaften, die der Wichtigkeit irgend eines öffentlichen Amtes entsprechen, noch sind die Talente des Vaters immer das Erbtheil des Sohnes oder Enkels.

Auch Anwartschaften, und Beyordnungen zählen sich in die Kathegorie derjenigen Gebrechen, die dem obrigkeitlichen Ansehen entgegen arbeiten. Niemahls sollten die Stellen in den Familien dadurch verewiget werden, weil, ohne des Schadens, der dem Ganzen dadurch zugeht, zu erwähnen, auch noch überhin der höchsten Gewalt die Mittel benommen werden, treue, thätige, und geschickte Diener zu belohnen.

n) Karge Besoldungen.

Eine vorzügliche Ursache der Verminderung des obrigkeitlichen Ansehens liegt auch in den äusserst geringen, noch von der ehemaligen Wohlfeilheit

heit hergenommenen Besoldungen. Unverkennbar ist es, daß die Besoldungen vieler Staatsbeamten mit dem Range, den sie bekleiden, mit den Kenntnißen, die man von ihnen fodert, mit den Geschäften, die ihnen anvertrauet sind, und mit den täglichen Lebensbedürfnißen, die mit dem Fortlaufe der Zeit an Preißen steigen, nicht im geringsten Verhältniße stehen.

Der Wohlstand des Landes im Ganzen wächst, die Geldmaße wird vermehrt, der Geldumlauf vergrößert, der bürgerliche Verkehr im Handel und Wandel erweitert, der Landmann setzt seine Produkte höher ab, und der Gewerbsmann in Städten schlägt auf seine Waare, auf seinen Lohn. Nur der besoldete Staatsdiener allein bleibt bey den vermehrten Berufsarbeiten, die der Geist der Zeiten zu häufen weiß, um 50 Jahre zurück. Seine kärgliche Besoldung reichet nicht zur Bestreitung der ersten dringendsten Unterhaltsbedürfniße hin; nicht zu erwähnen, daß ihm davon etwas zur Anschaffung literarischer Hilfsmittel, zur Erholung in freyen Stunden, die doch bey Geistesarbeiten dem Geschäftsmanne so nöthig ist, übrig verbleiben sollte, nicht daran zu denken, daß er sich von der Besoldung einen Nothpfennig für unvorhergesehene Fälle zurücklegen, und auch seinen Kindern, um sie zu tauglichen Staatsbürgern zu bilden, diejenige Unterstützung reichen könnte, welche er von seinen Aeltern genoßen hatte,

 und

und doch wäre der Staatsdiener zu allen diesen Forderungen berechtigt.

F. A. von der Becke von Staatsämtern, und Staatsdienern §. 39 - 41 - 45.

Es wird ein so großer Kösten = und Zeitaufwand, eine so anhaltende Anstrengung der Geisteskräfte erfordert, um sich zu einen geschickten Staatsbeamten zu bilden, und meistens hat man sein älterliches Vermögen durch die köstspielige Vorbereitung zu diesen Posten, als durch Besuchung fremder Lehranstalten, durch Geschäftsübung bey höchsten Gerichtshöfen, durch Anschaffung zweckmäßiger Büchervorräthe schon größtentheils aufgezehret, bis es einmahl gelingt, einen solchen Posten errungen zu haben; und findet man sich auch endlich wirklich im Besitze desselben, so hat der Staatsdiener erst noch nicht selten die traurige Perspektive, bey einem zu geringen Gehalte, ohne Verbindung mit andern erlaubten, ergiebigen Emolumenten, dem drückendsten Mangel Preiß gegeben zu seyn, oder wohl gar seine Kinder an irgend einen Allmosenfond gleich Landbettlern angewiesen zu sehen.

Wie ungerecht verfährt oft der Staat gegen seine Diener! Welches drückende Mißverhältniß zeigt sich in den Forderungen des Ersten, und der Vergütung an Letztern! Der Staat biethet alle Kräfte seines Dieners auf, die Arbeiten des Letzteren sind mannigfaltig und schwer, der Umfang

seines Amtes beraubt ihn aller anderen Quellen des Unterhaltes, die ihm das ersetzen könnten, was die karge Besoldung an demselben zur Wohlhabenheit mangeln läßt; die Verantwortlichkeit, die man auf ihn wälzet, ist nicht selten sehr bedenklich und groß. Will er die Forderungen des Dienstes nach dessen Wichtigkeit ganz erfüllen, will er die Folgen der Verantwortlichkeit vermeiden, so muß er oft sein eigenes Wohl und das Interesse seiner Familie hindansetzen; — Und welch geringe Entschädigung erhält er wohl für alle diese Aufopferungen, Anstrengungen und Gefahren?

Kärkliche Besoldungen drücken jeden Aufflug des Geistes nieder, ersticken allen Diensteifer, bahnen den Weg zu Bestechungen und richterlichen Willkühr, machen die Obrigkeiten in den Augen der Untergebenen verächtlich ,und der Staat kann in der Folge wohl Taglöhner, oder Betrüger, aber keine redlichen Geschäftsmänner zu Staatsbeamten erhalten.

Da die wenigsten Menschen den inneren Gehalt, den moralischen Werth eines Mannes zu beurtheilen im Stande sind; so pflegen sie ihre Achtung nur nach dem äusseren Scheine eines gewissen Wohlstandes zu ertheilen, und daher ist es begreiflich, warum der wohlhabende Bürger und Landmann auf den mit häuslichen Nahrungssorgen kämpfenden Staatsdiener mit einer mitleidigen Ge-

ring-

ringschätzung herabsehen, und ihm ihr politisches Uebergewicht bitter fühlen lassen.

L'estime s'attache aux richesses, la consideration a la magnifiçence, le mepris a la pauvreté. Belisaire par Marmontel chap. 13.

Diese Geringschätzung der Individuen wirket nothwendig auf die Justiz und Regierungskollegien selbst zurück, welchen der Regent die obere Landesadministration anvertraute, sie geht auf die Befehle und Verordnungen über, welche diese Stellen erlassen, und lähmt dadurch die Thatkraft der Regierung. Denn wie kann wohl der Regent seinen Gebothen den gehörigen Nachdruck, die nöthige Folgsamkeit bey den Unterthanen verschaffen, wenn diese seinen ersten Landesstellen, bey welchen sie ausgehen, und die unmittelbar den Regenten repräsentieren, ihre schuldige Achtung versagen? Wie kann er erwarten, daß seine Regierung, sein Justizhof, seine Finanzstelle nützliche, zum Wohl des Staates abzweckende Anstalten mit Erfolg durchsetzen, wenn diese Behörden nicht bey ihrem Ansehen geschützet werden, und wie vermag wohl dieses aufrecht erhalten zu werden, wenn alle einzelne Glieder derselben durch ihre vom unverdienten Mißgeschicke zerrüttete häusliche Lage den mannigfaltigen Kränkungen derjenigen ausgesetzt sind, von welchen sie doch als Obrigkeiten Achtung und Werthschätzung zu verlangen berechtigt wären?

o) Ungeziemende Schreibart der Regierungskollegien unter sich.

Die oft beleidigende, in sehr anstößigen Ausdrücken gefaßte Schreibart, derer sich Regierungsstellen unter sich bedienen, um etwa Eingriffe in ihre Rechte, in die Gränzen ihres Wirkungskreises zu verhindern, oder zu rügen, trägt auch nicht wenig bey, den Glanz ihrer erhabenen Würde zu verringern.

Wenn Landeskollegien, die selbst am besten die Erhabenheit ihres Berufes, die Wichtigkeit ihrer Bestimmung, und ihres Amtes einsehen müßen, die einem und demselben Regenten dienen, die zu dem gemeinschaftlichen Endzwecke desselben Staates eifrigst mitwirken sollen; wenn (sage ich) diese Landeskollegien unter sich uneins werden, gegen einander mit unglimpflichen Ausfällen über oft ganz unwichtige außerwesentliche Dinge zu Felde ziehen, und sich wie zwey Gegner mit einander herum balgen; wenn ihre Schriften, worin sie ihre Empfindlichkeit über verletzte Befugniße, über unerlaubte Eingriffe in ihr Amt zu erkennen geben wollen, voll von den beleidigendsten Sarkasmen strotzen; dann kann wahrlich die Achtung des Untergebenen bey solchen Neckereyen nicht bestehen.

Schriften dieser Art müssen nie die Gränzen der ruhigen, kalten Ueberlegung und Bescheidenheit überspringen, nie nach Partheylichkeit riechen, nie-

niemahls in politischen, oft gröblich beleidigenden Fanatismus ausarten. Solche Ausfälle fruchten nichts, sie schaden vielmehr der guten Sache, bringen Erbitterung und Gehäßigkeit hervor, die anstatt zum Ziele zu führen, allezeit des gehoften Zweckes verfehlen.

Wenn zwey Behörden sich als Feinde ansehen, und es zu ihren Berufsgeschäften rechnen, einander förmlich zu bekriegen, eine die andere schimpflich herab zu setzen; so kann dieß eben kein erbauliches Schauspiel für den Unterthan seyn, und dieser wird ihren Werth nicht höher taxieren, als sie es selbst von sich gethan haben.

p) Unanständiger Anzug der Räthe.

Ich kann nicht bergen, daß auch der unanständige Anzug der Justiz-, Regierungs-, Finanzräthe, und anderer obrigkeitlichen Personen allerdings eine Mitursache ihres verminderten Ansehens ist.

Ich fodere nicht, daß Räthe im spanischen Kostume, oder in langen schwarzen Mänteln, oder Togen, in großen Alonge-Perüken an der Rathstafel sitzen sollen, um über das Heil des Staates zu rathen. Das Kleid macht zwar eben so wenig den Mann als der Bart den Philosophen. Aber eine solide, anständige Kleidung läßt auf einen soliden, männlichen Karakter schließen.

Wie kann der Bürger, wenn er den Justizrath im Reitkollete, in Stiefel und Sporn so flüchtigen Fußes in das Rathskollegium hinauf galoppiren sieht, als galoppirte er der Reitbahn zu, vermuthen, daß er seine Rechtsangelegenheit einer ernsthaften, soliden, einem ruhigen Geiste entsprechenden Behandlung würdigen, und nicht vielmehr eben so schnellfüßig über das Geschäft hinwegspringen werde? Oder wenn der Gewerbsmann den jungen Staats- oder Regierungsrath in einem burlesken, karrikaturmäßigen, ganz im Hogartschen Geschmacke geordneten Anzuge mit tief ins Gesicht gezogenen Haarhacken, im schmal zugestuzten Fracke, mit über die Ohren bis zum Tituskopfe hinauf stehenden Kragen, in Pantalons, mit breiten bis über den Nabel herauf steigenden Hosenlaze, einem fingerhohen Gilet, und in einer 12 Ellen langen Halsbinde, mit einem kleinen Wünschelhütchen der geheimen Rathsstube, oder dem Regierungskollegium zueilen sieht, um dort über das Staatswohl, über Aufrechthaltung der Sittlichkeit, und Wohlanständigkeit, Verminderung des Luxus u. s. w, zu rathen und zu urtheilen; — wie kann er alsdann wohl versucht werden, zu glauben, daß es dem ersten wie dem zweiten Ernst seyn könne, oder gelingen werde, so kontrastierende, paradoxe Handlungen zu vereinigen?

Man kann sich des Lächelns nicht erwähren, wenn die Priester der Themis in buntscheckigten

Farben

Farben an der langen Rathstafel in zwey Reihen paradieren, und man ihnen ziemlich deutlich abmerkt, daß sie sich mit ganz heterogenen, von ihrer Bestimmung durchaus abweichenden Ideen beschäftigen; wenn es scheint, daß der Eine im Stuzerkostume vielmehr daran denket, eine Lustparthie mit Geschmacke zu arrangieren, der Andere im Stallmeisterornate überlegt, ob er wohl heute den Engländer oder Korsikaner reiten sollte, und ein Dritter nach langer, angestrengter Beurtheilung endlich das wichtige Resultat gefunden hat, daß es heute zweckmäßiger sey, seiner Dulcinea von Toboso ein Tete a Tete zu geben.

Unanständige Kleidung, ungesetztes Betragen der in öffentlichen Würden stehenden Personen müssen allerdings Mangel an jener Achtung hervorbringen, die man sonst einem mit öffentlichen Amte und Würde ausgezeichneten Stande schuldig wäre.

q) zu viele Reformen und Anstalten.

Reformieren, neu einrichten ist iezt an der Tagesordnung. Alles ist mangelhaft, nichts taugt für den gegenwärtigen Zeitgeist, stückweise Verbesserungan schlagen nicht an, totale Umstaltungen sind für das Bedürfniß der Nation erforderlich. Dieß ist die Sprache aller, selbst derjenigen, die eben dem Schulkursus entlaufen sind, und einige dinnleibige Piecen, einige transparente Flugschriften durchblättert haben.

Die

Diese reformationslustige Stürmer, — selbst Neulinge in der Prüfungskunst, und also auch eingenommen für jede Neuerung, — sehen mit höhnischer Geringschätzung ohne Unterschied auf alle Anstalten hin, welche das Alter ehrwürdig gemacht hat, bezweifeln mit frechem Blicke ohne Prüfung die Brauchbarkeit aller Einrichtungen, derer hundertjährige Dauer den Beweis ihrer Güte bereits überflüßig gemacht hat; anstatt daß sie in vielen derselben noch die Weisheit derer, deren Asche schon längstens verweht ist, ehren, und sie als Denkmale eines erhabenen Geistes anstaunen sollten, zielen sie vielmehr auf gänzlichen Umsturz dieser Verfassungen, oder Institute, weil die Gründe derselben zu tief liegen, und ihrem kurzsichtigen, im Forschen ungeübten Auge zu sehr entrückt sind, um in dieselben eindringen zu können.

Manches Mahl mag es wohl der Fall seyn, daß schädliche Auswüchse dem Grunde ausgerissen, und guter Saame zur Förderung nützlicher Pflanzen der Erde gegeben werden müssen. Allein öfters wären nur allmählige Verbesserungen, und Ergänzungen der Lücken weit heilsamer. Man begnügt sich aber nicht damit; man reißt ein, ohne ans Aufbauen zu denken, und wo man darauf denkt, da kommen die Gebäude so kostbar, daß ihr Aufwand die öffentlichen Kassen erschöpfet, und endlich auch, wenn diese nicht mehr zureichen, die Kräfte der Unterthanen, welche sich bey den vorigen

rigen Einrichtungen viel behaglicher befunden hätten, auf eine empfindliche Weise angreifen.

Dabey trifft noch manche neue Anstalt mit Recht der Vorwurf, daß sie in der Begeisterung für gewisse, im Augenblicke herrschende Lieblings-Ideen zu übereilt entworfen wurde, wo man erst nachher das Mangelhafte entdecket, wenn jene exaltierte Stimmung in eine völlige Abspannung sich aufgelöst hat; oder daß sie bloß auf abstrakten Gründen der spekulativen Vernunft beruhet, ohne daß man sie vorher vor das Tribunal der Erfahrung gezogen, und von ihrer belehrenden Stimme über Brauchbarkeit der Anstalt die Entscheidung abgewartet hätte.

Ueberhaupt ist es aber eine große Modesucht, alle Anstalten und Einrichtungen, von denen man in allen 5 Theilen der Welt gehört, oder gelesen hat, vereint in einem vielleicht ganz kleinen Lande einzuführen; man möchte so gerne alle interessante Parthien des in dem Universum der Welt befindlichen großen englischen Gartens der Natur auf eine kleine Erdstrecke gedrängt hin verpflanzen. Falscher Ehrgeiz ist oft die Absicht dieser Anstrengungen, um etwa eine Regierung zu einer gewissen Stufe von Ansehen, zu einem glanzvollen Rufe zu erheben, um die Nachbarn über diese vortreflichen Anstalten, die man durch die schmetternde Trompete volltönender Edikten und Reskripten zu

ver-

verkünden sucht, aufmerksam und glauben zu machen, es seye innere Kraft und gesunde Stärke, was doch im Grunde nur Aufgedunsenheit des Körpers ist.

Prunkvolle Anstalten, schimmernde Edikte, und Reskripte sind nicht immer der sichere Thermometer des Glückes oder des Wohlstandes eines Staates. — Nicht Alles, was glänzet, ist Gold, und glückliche Staaten glänzen eben so wenig, als wahrhaft glückliche Menschen; der Schimmer ist oft nur erborgt, oder nicht selten auf Kosten innerer Kräfte theuer erkauft. Anstalten und Einrichtungen, die sich nicht durch Luft formieren, müssen immer mit den Kräften des Landes gleichen Schritt halten, und alle Mahl auf den Umfang desselben berechnet seyn.

Wahrhaft nothwendige, oder nützliche Reformen, Anstalten und Einrichtungen sind dem Staatskörper heilsam und gedeihlich, und diese wird jede aufgeklärte Regierung möglichst zu unterstützen suchen; aber Ueberladungen mit denselben verursachen ihm Blähungen, und zeugen von seinem schlechten Magen.

Und dieß letzte ist, leider! jetzt sehr oft der Fall. Ein sehr großer Verstoß gegen Politik, und Finanzkunst; es verringert merklich das Zutrauen, die Liebe und die Ehrfurcht der Unterthanen gegen Regierungen.

r) Ver-

r) Vernachlässigte Schul- und Erziehungsanstalten.

Dagegen werden Schul- und Erziehungsanstalten vernachlässiget. — Ich muß ihrer als einer vorzüglichen Quelle des obrigkeitlichen Verfalles erwähnen, der ich eigentlich den ersten Platz hätte anweisen sollen. Vernachlässigte Sorgfalt für Schul- und Erziehungsanstalten ist wirklich eine vorzügliche Ursache der geschwächten obrigkeitlichen Achtung.

Entweder befinden sich die Schulen noch in sehr rohem Zustande, so, daß nicht Ein Mahl die allerersten und nöthigsten Vorkenntniße jenes Unterrichtes gezeigt werden, wodurch die Roheit, Verwilderung und Sittenlosigkeit der verarmten Jugend gemindert, derselben die heilsamen Wahrheiten der Religion, die Pflichten gegen Staat, und Obrigkeit, und nützliche Kenntniße beygebracht, und die niedere Volksklasse wahrhaft veredelt würde. Oder die Schulverfassung ist zu künstlich, zu gelehrt eingerichtet, so, daß sie der Jugend einer Gemeinde in ihrer künftigen, nach der höchsten Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Lage oder Bestimmung nicht anpasset. Denn oft werden Kinder in Gegenständen unterrichtet, die sie in ihren künftigen Verhältnissen nicht benützen können, und Lehren, die ihnen nachher in ihrem Geschäftsleben unentbehrlich sind, werden bey dem Un-

Unterrichte übergangen; kurz, man sucht oft dorthin gelehrte Schulen hinzupflanzen, wohin nur Bürger- und Landschulen gehörten.

Was kann es wohl z. B. nützen, wenn in den Schulen kleiner Städte, Märkte, Dörfer, worin nur Professionisten, Landbebauer und Taglöhner wohnen, derer Kinder zu gleichen Gewerben bestimmt sind, Latein, Griechisch, Geometrie, Staatenkunde u. s. w. gelehrt werden, dabey aber ganz vergessen wird, die Jugend mit den Pflichten gegen Religion, Staat und Obrigkeit, mit den sie künftig zu erwartenden bürgerlichen Verhältnißen allmählig bekannt zu machen, und sie auf solche Art zu ruhigen, folgsamen Bürgern und nützlichen Gewerbsmännern vorzubereiten.

Allerdings würde es zweckmässiger seyn, wenn man die Kinder anstatt eines zeitversplitternden Unterrichtes vielmehr darin anwiese, wie sie sich in der Folge im gemeinen Leben bey Geschäften benehmen müssen, um nicht in Schaden zu gerathen, wie sie Gefahren vermeiden, und ihre Gesundheit erhalten können, wenn man ihnen die vaterländischen Verordnungen in einem bündig, und kurz entworfenen faßlichen Auszuge beybrächte, wenn man sie bey Zeiten über die wahren und richtigen Begriffe von Gottesverehrung und Staat, von Obrigkeit und Unterthan, von ihren Pflichten und Rechten, von Befehlen und Gehorchen aufklärte.

Wil-

Wilhelm Joseph Behr, über die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre S. 152.

Denn nur darum wimmelt mancher Staat von unfolgsamen, widerspenstigen, und unruhigen, für alles Gute unempfänglichen Menschen, weil diese in ihrer Jugend in den Schulen nicht früh genug mit der Nothwendigkeit einer öffentlichen Gottesverehrung, mit der Unentbehrlichkeit und den Vorzügen einer Staasverfassung, mit der nothwendigen Verschiedenheit und Unterordnung der Stände, mit der nothwendigen Unterwürfigkeit unter Gesetze und Obrigkeiten, und dem nothwenigen Gehorsame gegen die Vorgesetzten bekannt gemacht, und dazu angewöhnt worden sind.

Vernachläßigter Schulunterricht, vernachläßigte Erziehung leget den ersten Grund zur Sittenlosigkeit, und diese ist die Quelle jedes unbürgerlichen Uebels, dem hernach keine noch so strenge Gesetzgebung, keine noch so lehrreiche Religion, keine noch so wachsame Polizeyaufsicht das Gegengewicht halten kann.

Es sind zwar in einigen Gegenden Deutschlandes seit dem letzteren Jahrzehende einige nicht unwichtige Fortschritte zur Emporbringung des Schulwesens und des öffentlichen Unterrichtes gemacht worden. Allein im Ganzen bleibt es, von allen Seiten betrachtet, leider! doch nur eine

förm-

förmliche rudis indigestaque moles. Besonders stehen die Schulen in dem größten Theile des südlichen Deutschlandes in ihrer Kultur noch weit zurück, so, daß sich überall von allen Seiten (man werfe das Auge auf Einrichtung der Schulgebäude, auf Auswahl der Lehrer, auf Vortragung der Lehrgegenstände, auf Methode, Schulbücher, Disciplin, Aufsicht u. s. w.) Spuren der auffallendsten Gebrechen verrathen, die sich nicht durch Palliative heben lassen, sondern einer Radikalkur bedürfen.

Zweckmäßige Vorschläge zur Vervollkommnung des Schulwesens finden sich in der Abh. des Georg Wolfg. Aug. Fickenscher: Freymüthige Gedanken und Vorschläge, eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates, das Schulwesen betreffend. Auch in des Hrn. geistl. Raths Wismayr beliebten Ephemeriden der italienischen Litteratur B. III. sind über Jugend und Volksunterricht belehrende Winke anzutreffen.

Dritter Abschnitt.

Folgen des verlornen obrigkeitlichen Ansehens.

Fragt man, welche sind die Folgen der geschwächten obrigkeitlichen Achtung, ins Besondere der Justiz- und Regierungskollegien? so schallt die Antwort ziemlich unwirsch entgegen; Nichts Geringeres, als Schwächung des Regentenansehens selbst, Geringschätzung, Nichtbefolgung seiner Gebothe, und Gesetze, Rechtslosigkeit, Willkühr, Ohnmacht der Administrationen, die ungehorsamen Unterthanen zur Pflicht zurückzubringen, Zügellosigkeiten, und Unthaten aller Art.

Wird die Achtung den Obrigkeiten entzogen, so wirket dieser Entgang selbst auf den Regenten zurück; seine Gesetze, seine Befehle werden vereitelt, verhöhnt; seine Repräsentanten sind alsdann nicht mehr vermögend, denselben Gewicht, Nachdruck, Wirksamkeit, und Vollzug zu verschaffen; an die Stelle der Gesetze tritt Eigenwillkührlichkeit.

Religion, Gesetzgebung, Polizey, Wissenschaften und Künste, diese sonst mächtigen Antriebe zum Guten und Edlen hören auf, wohlthätig zu seyn. Der Strom des Verderbnißes reißt diese Schuzwehren ein, entkräftet die Gesetze, verunstaltet die Religion, hemmt den Fortgang jeder nützlichen Wissenschaft, und würdigt die Künste zu Sclavinen der Thorheit und Ueppigkeit herab.

Jeder wird sein eigner Richter, und Selbsträcher; jedes Glied macht sich seinen Willen zum Gesetze; der Trieb tobender Leidenschaften beherrschet die Gemüther; der Schwache ist nicht mehr gesichert genug gegen gewaltsame Ausbrüche des Mächtigeren; der Redliche kann seinem Bedrücker nicht mehr die Pflichten des Rechtverhaltens, der Gerechtigkeit und der Billigkeit vor Augen halten; List, Rache, Haß, Habsucht, kurz nicht zu bändigende Leidenschaften werden alsdann Richter, oberste drückende Befehlshaber der leidenden Gesellschaft. Die Bande derselben lösen sich auf, und alles wird einer schrecklichen verheerungsvollen Anarchie entgegen geführet.

Iselin Geschichte der Menschheit B. I. Hauptst. 7 — 8.

Dieß sind die Folgen und Nachtheile des erloschenen obrigkeitlichen Ansehens, die in zwar scheußlichen, aber nicht minder treuen Bildern hier gezeichnet sind. — Wehe also demjenigen Staate, in welchem es schon dahin gekommen wäre, daß das obrigkeitliche Ansehen und Achtung ganz erloschen seyn sollte.

Der Ausspruch Seneka's de clementia dürfte alsdenn zu spät beherzigt werden:

„Auctoritatem tolle, tollis regnum, omnis-
„que imperii contextus in partes dissiliet."

Vier-

Vierter Abschnitt.

Mittel, das geschwächte obrigkeitliche Ansehen wieder zu gründen.

Einem patriotischen Arzte genügt es aber nun nicht, den Sitz der Krankheit seines Vaterlandes nur blos entdecket zu haben, er muß auch wirkende Mittel vorschlagen, das Uebel zu heben, oder zu lindern. Sobald er aber den Zustand der Krankheit kennt, so sind auch schon die Heilungsmittel dazu gefunden; die Quellen des Uebels führen von selbst schon auf diese Mittel hin.

Ich hab bereits die hauptsächlichsten Ursachen des Verfalles der obrigkeitlichen Achtung aufgezählet. — Ich will nun auch versuchen, die zweckmäßigen Mittel zu erforschen, wie das geschwächte Ansehen der Justiz- und Regierungskollegien, und auch aller anderen Obrigkeiten wieder dauerhaft gegründet, und hergestellet werden könne.

Ein vorzügliches Mittel hierzu ist:

a) Regierungsfestigkeit gegen Schwärmer, selbstsüchtige, exzentrische Köpfe.

Es ist keine Regierung unter der Sonne, wäre sie auch unmittelbar von Gott selbst eingesetzt, welche nicht zu allen Zeiten Gegner findet, die, weil man ihren egoistischen, ehrgeizigen Absichten nicht immer mit vollen Händen entgegen kömmt, alle weisen Anstalten und Verfügungen, wären sie auch Meisterwerke eines Numa, Mark Aurel, Titus, Solon und Lykurgs, zu tadeln, ihren Werth herab zu setzen, und durch die Wirkungen des Parthengeistes zu vereiteln suchen. Diese politische Champions, von denen schon oben die Rede war, haben sich's zum Vorsatze gemacht, allen Regierungen auf der bekannten Erde den Krieg zu erklären, und gegen Ordnung, Bürgertugend, Sittlichkeit und Ruhe zu Felde zu ziehen.

Solchen mitleidswürdigen Schwärmern, solange sie nur ohnmächtige Pfeile auf den gepanzerten Körper einer festen, dauerhaften Einrichtung abschiessen, gebe eine kluge Regierung ja niemahls Spielraum, thue ihnen ja nicht die Ehre an, ihren seichten Kritiken, die sich meistens hinter den luftigen Schleyer eines allgemeinen, oberflächlichen Räsonnements verbergen, und den Weg der scharf bezeichnenden Gründe, und der Ueberzeugung sorgsam vermeiden, ein politisches Gewicht zu geben, und die Schöpfer zu Martyrer ihrer Mei-

Meinungen zu machen; sie verdienen wahrlich diese Ehre nicht. Verachtung und Vergessenheit seye vielmehr ihr Loos.

Sind wirkliche Staatsgebrechen vorhanden, welche solche Menschen immer zum Vorwande ihres Geschreyes nehmen, so hebe dieselben die Regierung schnell und mit Entschlossenheit, im übrigen aber lasse sie sich durch das Schreyen der Faktionäre nicht irre führen, vergebe sich nichts von ihrer Würde, von ihren Rechten, vergesse nicht ihre Selbstständigkeit, und schreite in ihrem erhabenen Berufe, das Glück des Volkes zu machen, unaufhaltsam fort. Die Regierung handle nach reinen, allgemein gut und gültig anerkannten Grundsätzen, aber beharre mit strenger Festigkeit auf derselben Ausübung. A

Auf das Geschrey zu achten, dem Gewäsche Einfluß zu verschaffen, und den Wünschen dieser Schreyer nachzugeben, wäre unverzeihliche Schwäche. Lasse man immerhin die Gänse schnattern, sie werden von selbst aufhören, wenn sie sehen, daß kein Kapitolium zu retten ist. Werden sie aber zu laut, zu anhaltend lärmend, so stutze man ihnen die Flügel, und verbinde ihnen den Schnabel.

Jede Regierung muß alsdann ernstlich darauf denken, die selbstsüchtigen, excentrischen Köpfe, wenn sie unruhig zu werden anfangen, und wenn es ihnen gelingen sollte, Anstalten der Regierung durch die Wirkungen des Parthengeistes zu vereiteln, mit der wohlverdienten Ruthe solange zu züchtigen,

 bis

bis sich der Gelust zu ähnlichen Versuchen bey ihnen verliert.

b) Beschränkung der Publicität.

Dergleichen Faktionäre, von denen eben die Rede war, halten sich unter der Firma der Publicität berechtigt, ihren bösen Willen, ihre schädliche Absichten, ihre vergiftete Waare zu öffentlichen Markt zu bringen, und dem leicht verstrikbaren Publikum zu verkaufen. Diesem heillosen Handel muß durchaus von der Regierung kräftig entgegen gearbeitet werden.

Publicität, solange sie dazu dient, das von Vorurtheilen, Wahne, Schwärmerey, Irrthum, und Aberglaube gefangen gehaltene Publikum aufzuklären, seine Begriffe zu berichtigen, ihm alle in die Sinne fallenden Gegenstände in dem gehörigen Lichte darzustellen; solange sie auf Erreichung des Zweckes ausgeht, selbst Regierungen auf nützliche Anstalten, auf nachahmungswürdige Verordnungen fremder Staaten aufmerksam zu machen; solange sie Gebrechen der Staatsverfassung inner der Gränze der Mäßigung und Bescheidenheit aufdecket, und mit Anständigkeit die Mittel zur Abhülfe derselben vorschlägt, solange ist, und bleibt Publicität immer ein beglückender Genius, dessen Erscheinung nur wohlthätige Wirkungen hervor bringt. Einer solch gearteten

Publicität wird jede weise Regierung ihr Daseyn zu verdanken, und ihre belehrende Stimme in richtigen Anschlag zu bringen wissen.

Allein oft wird diese erhabene Benennung mißbraucht; oft dient Publicität nur zum unedlen Vehikel kleinlicher Rache; oft ist sie die ächte Geburt der Inhumanität, und des groben, pöbelhaften Witzes, eine tausendköpfige Hyder, die eben so viele giftige Pasquille, und ehrabschneiderische Verläumdungen ausspritzt.

Sie übergiebt einseitige Rügen, unverbürgte Gerichte, entstaltete Gebilde dem Publikum zur Prüfung, und dieses, ohnehin mit dem richtigen Scharfblicke nicht immer versehen, soll über das ihm vorgelegte, magere Gerippe ein richtiges Urtheil fällen. Wie leicht ist es, durch ein Scheinbild, durch stückweise Aktenstellen, die aus dem Zusammenhange des Ganzen gerissen, alles Mögliche beweisen, was man nur immer bewiesen haben wollte, das Publikum zu täuschen?

Wer bürgt für die Wahrheit des zur Publicität gebrachten Gerichts? Wie darf der Redakteur überzeugt seyn, daß dem Einsender nicht etwa Leidenschaft und Uebertreibung den Aufsatz in die Feder dictirten? Mit welchem Rechte kann wohl der Redakteur, der vielleicht selbst vom Orte der Begebenheit zu weit entfernt ist, als daß er ein Mitzeuge des

Auftrittes seyn konnte, die Einschaltung der Rüge, wovon er keine Gewißheit hat, zugeben? Und wie oft sucht nicht selbst dieser, der sich zum Weltrichter über die Handlungen aller Sterblichen und zum Censor der Regierungen berufen hält, der von seiner ätherischen Sphäre aus seinem fruchtbaren Füllhorn Lob und Tadel nach dem Wetterhahne seiner Spekulation auf sie herabstreuet, einen willkommenen Anlaß, eine ihm etwa begegnete Zurücksetzung, oder einen ihm mißlungenen Wunsch auf eine unlautere Weise zu rächen, oder die Regierung dafür, daß sie seine vom Egoismus ihm angerühmten genialischen Vorschläge nicht realisirte, zu geißeln.

Ungerechtigkeit, Inhumanität, Oberflächlichkeit, Einseitigkeit und Folgewidrigkeit sind nicht selten die herrlichen Früchte der hochgerühmten Publicität.

Diesem schadenfrohen Raubthiere (man kennt den Vogel gleich am Gefieder) verenge man allen Wirkungskreis.

Dazu dienen vorzüglich auch zweckmäßig eingerichtete

c) Censur-Anstalten.

Daß jeder Staat nöthig habe, dem Mißbrauche der Druckfreyheit kräftigst entgegen zu arbeiten,

arbeiten, allen Schriften, die gegen Religion, gegen Staat, gegen gute Sitten gerichtet sind, oder auch sonst die Ehre und den guten Nahmen der Individuen räuberisch anfassen, den Eingang zu versagen, und der politischen Druckfreyheit einen durch Vernunft und Gesetz bestimmten Umfang anzuweisen, darüber ist jetzt beynahe nur eine Stimme unter den wahrhaft aufgeklärten Männern, darüber bestehen im Deutschlande schon seit lange die zweckmäßigsten Reichsgesetze, welche aber bisher nur wenig geachtet wurden.

Wohl eingerichtete Censuranstalten sind das kräftige Mittel, diesen Zweck hervorzubringen. Ich bin zwar weit entfernt, einer solchen Censur das Wort zu reden, welche dem literarischen Despotismus die Hand biethet, welche dem Menschengeschlechte überhaupt Denk- und Schreibfreyheit in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens abspricht, die den Geist des Menschen beenget, ihm seine Elastizität und Kräfte schwächt, eigenes Forschen und Nachdenken verbiethet, und seinen Verstand in Fesseln eines blinden Gehorsams gefangen legt.

Aber ich halte mich dagegen mit jedem rechtlichen Manne nicht minder überzeugt, daß es dringendstes Bedürfniß ist, die Preßfreyheit, welche bisher der Ungebundenheit und Zügellosigkeit frey gegeben ward, durch eine bescheidene, durch

Ver-

Vernunft und Billigkeit geleitete Censuranstalt zu beschränken, durch eine solche nemlich, welche den Zweck hervor brächte, die schwärmerischen Urtheile exaltirter Geister über das äußerliche Verkehr der Menschen zu berichtigen, den Verwegnen, die das Innerste der menschlichen Gesinnungen zu durchspähen wähnen, und so manche lieblose, nachtheilige Urtheile über die Maximen Anderer fällen, die Gränze zu stecken, an der sie sich bescheiden würden, alles unreife Urtheilen aufzugeben, sodann auch den politischen Schwindelgeist zur nüchternen, ruhigen Ueberlegung zurückzuführen, und ihn Ehrfurcht gegen die Gottesverehrung, das Gesetz, die Sittlichkeit, und bürgerliche Ordnung zu lehren.

Ueberhaupt sollte man sich bemühen, die goldene Mittelstraße zwischen einer zustrengen, und einer zu laxen Aufsicht des Staats auf die literarische Thätigkeit seiner Bürger zu finden, jene Mittelstraße, die allein nur den richtigen Pfad bezeichnet, um zur Wahrheit zu gelangen, um auf der einen Seite nicht einen Preßzwang herbeyzuführen, der jeden Aufflug des Geistes unterdrücket, der fortschreitenden Kultur sich gewaltsam entgegen stemmet, und der wahren Aufklärung ihr Grab bereitet, auf der andern Seite aber auch nicht eine Preßfrechheit zu begünstigen, die mit den Vorzügen einer weisen Staatsverfassung nicht vereinbar ist, die vielmehr den Leidenschaften politischer Schwärmer, derer Streben Verwirrung, — nicht Ord-

Ordnung, Gewalt, — nicht Recht, gesetzlose Frechheit, — nicht rechtliche Freyheit, Trug, — nicht Wahrheit, Elend, — nicht Segen der Menschheit zum Zwecke hat, einen unbegränzten Spielraum verschaffet.

Um nicht aus dem Geleise dieser goldnen Mittelstraße zu tretten, dürften bey Censurvorschlägen folgende Grundsätze mit gutem Erfolge berücksichtiget werden:

1) Der Druck- und Schreibfreyheit muß bey den nothwendigen Beschränkungen noch immer ein so geräumiges Feld angewiesen werden, daß kein nützlicher Gedanke durch Willkühr oder Stumpfheit einzelner Beurtheiler, oder durch geheime Weisungen gänzlich außer Kurs in Druckschriften gesetzt werden kann, und daß überhaupt die Freyheit Regel bleibe, und jede Beschränkung nur eine durch die mit den Begriffen der Religion, mit dem Wohl des Staates, mit der Reinheit der Sitten, mit der Unverletzlichkeit des guten Nahmens der Individuen kollidirende Umstände abgedrungene Ausnahme sey.

2) Schriften, die im Volkstone abgefaßt sind, müßen der oft versteckten, bösartigen

gen Absichten ihrer Verfasser, und der gefährlichen, schnellen, allgemeinen Verbreitung wegen, sowohl in Ansehung des Druckes im Lande, als auch des Debits auf allerhand Nebenwegen einer strenge prüfenden Aufsicht unterworfen werden, und zwar so, daß hier die obige Regel zu verkehren, und im Zweifel ihre Verbreitung eher zu hemmen, als zu gestatten sey.

3) Was einmahl aus Staatsnothwenigkeit verbothen, oder beschränket werden muß, dem werde auch mit so ernsten und vorsichtigen Maßregeln vorgebeugt, daß dem Mißverstande der Chikane, und der schamlosen Uebertrettung keine Schlupfwinkel, in die sie sich verbergen könnten, übrig bleiben, endlich

4) Sind der Anordnungen nicht mehr vorzuschlagen, als füglich ausgeführet werden können.

Diese meines Erachtens ganz wichtigen Grundsätze sind entwickelt in dem Entwurfe einer literarischen Censurverordnung für Deutsche vom Freyh. v. Drais in Häberlins Staatsarchiv. Heft 18. n. 4.

Zwar sind einige Gelehrte der Meinung, daß man, um auch selbst alle Censuranstalten ganz entbehren zu können, weiter nichts nöthig hätte, als aller schriftstellerischen Anonimität durch die Obrigkeit ein Ende zu machen, und darauf zu halten, daß jedem Buche der Nahme des Verfassers, Verlegers, und Druckers vorgedruckt werden sollte.

Wahr ist es zwar allerdings, daß die gefährlichsten, gegen Religion und Staat anstossenden Schriften immer anonym sind, und ich zweifle auch nicht, daß die Literatur bey gänzlich verbothener Anonymität nicht einigen Gewinn erbeuten sollte, weil denn doch vielleicht mancher Schmierer, zurückgeschreckt durch die Geisel der strafenden Kritik, die über ihn geschwungen werden könnte, sich scheuen würde, seine elende Waare auf dem literarischen Markte feil zu biethen.

Allein mit welchen Schwierigkeiten hätte wohl ein allgemeines Verboth der Anonymität zu kämpfen? Und wer weiß nicht, daß gewisse Verbothe, wenn sie nicht durch ganz Deutschland einstimmend auf dem Reichstage, oder doch wenigstens durch mehrere aneinander liegende Reichskreise authorisieret sind, keine dauerhafte Wirkung haben.

Ueberdieß eifern nicht schon selbst die Reichsgesetze heftigst gegen die Anonymität, und welchen Erfolg haben selbst diese bisher hervorgebracht?

Auch

Auch blieb es wirklich noch unentschieden, ob wohl der Gewinn für die Literatur bey verbothener Anonymität so groß wäre; denn welcher Authoc hält wohl sein Produkt für Sudeley, welcher Verkäufer findet nicht seine Waare so gut, und des Verkaufes Werth, als daß er sich abschrecken lassen sollte, sie zu Markte zu bringen?

Endlich bewirken wohl eingerichtete Censuranstalten eben so viel Gutes, wie immer nur verbothene Anonymität, und haben überhin den Vorzug der Ausführbarkeit vor letzterer voraus; und niemahls würde diese ohne jenen dem Erfolge ganz entsprechend seyn.

Viele Staaten haben jetzt vortrefliche, nach obigen Prinzipien eingerichtete Censur-Verordnungen erlassen; auch das Fürstenthum Salzburg hat unter der weisen Regierung eines Hieronymus zwey solche andern zum Muster aufzustellende Verordnungen vom Jahre 1798 aufzuweisen, welche durch die rege Feder des Herrn Hofr. und Prof. Hartleben sehr verbessert nächstens erscheinen werden.

d) Verbesserter Volksunterricht.

Zweckmässige Schul- und Erziehungsanstalten sind es, aus welchen eine von Vorurtheil, Aberglaube, und Rohheit, so wie von Freygei-

steren

sterey und Schwärmerey gleich geläuterte Erziehung hervorgeht, — diese ist es, welche das Gefühl der Sittlichkeit, den Keim der wahren Aufklärung, und die Triebe für Wahrheit und Recht schon früh in den Herzen der Jugend entwickelt, — und Sittlichkeit und Aufklärung sind die Gewähr aller bürgerlichen Tugenden, die Quellen des moralischen und politischen Wohlstandes, die Schöpferinnen des Volksglückes.

Sie bilden das Gefühl des Schönen, den Geschmack der Tugend, vaterländischen Geist, edlen Nationalstolz. — Nur der gebildete, ächt aufgeklärte Bürger kennt den Umfang seiner Pflichten gegen Religion und Staat; nur er begreift die Verbindlichkeit, seinen Regenten und seinen Oberen zu gehorchen; nur er weiß die Mühe, die Anstrengung, die schlaflosen Nächte, die der Staatsdiener so willig und bereit dem allgemeinen Wohle opfert, gehörig zu würdigen; nur er vermag die wohlthätige Absicht irgend einer weisen Anstalt, so wie ihre Vortheile zu durchschauen; und also wird auch nur er seinen Obern für diese Bestrebungen mit Liebe, Vertrauen, Bereitwilligkeit, und Ehrerbietung lohnen.

Der rohe, unsittliche Mensch hingegen unterwirft sich zwar auch dem Willen derselben, wenn er nicht Kräfte genug hat, ihm zu widerstreben, und läßt sich die Anstalt gefallen, wenn sie seinem

In-

Interesse nicht entgegen ist, oder er solche nicht hintertreiben kann; dieß alles aber geschieht bey ihm aus Furcht, und auch nur so lange, als diese dauert. — Hingegen wird er dem Regenten und seiner Obrigkeit furchtbar, sobald diese aufhören, es ihm zu seyn.

Es dringt sich also von selbst die Nothwendigkeit auf, daß der Staat bey Zeiten für verbesserte Schul- und Erziehungsanstalten, für zweckmässige Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes sorge.

Er wähle einsichtsvolle, mit ihrem Berufe innigst vertraute Volkslehrer, besolde nicht kärglich geschickte, das Erziehungsfach mit ihren Kenntnissen ganz umfassende Schulmänner, und muntere ihren Fleiß und Eifer durch alle in seiner Gewalt stehende Mittel auf, damit vorzüglich der Schullehrer auf dem Lande nicht Ursache habe, sich der elenden Besoldung wegen zum Lustigmacher des Ortsbeamten, oder zum Hausknechte des Pfarrers gebrauchen zu lassen, um sich durch diese niedrige, ihn in den Augen seiner Schulkinder tief herabsetzende Art den Hunger zu stillen, damit er nicht jedem Bauer mit kriechender Demuth zu Willen stehen dürfe, um nicht das Osterey, das Weihnachtsgeschenk, oder die Martinsgans zu verlieren.

Der

Der Keim des Guten muß aber auch früh ausgesäet werden, wenn er zur wohlthätigen Frucht heran wachsen soll. Vorzüglich unterrichte man die Jugend über die ersten Pflichten gegen Religion, Staat, oder Obrigkeit; man bringe ihr durch Gesetzkatechismen, durch Volksschriften richtige Begriffe von bürgerlichen Pflichten, von den am häufigsten vorkommenden Rechtsverhältnissen, von Verbrechen und Strafen bey, und man belehre sie in kurzen, zweckmässigen Auszügen über die vorzüglichsten Gegenstände der vaterländischen gesetzlichen Anordnungen. Dieser Unterricht kann in kurzen Sentenzen, und Beispielen, welche nur die Hauptbegriffe enthalten, und eben deßhalb so leicht vom Verstande gefaßt, als vom Gedächtnisse behalten werden, gegeben werden.

Klein Annalen der Gesetzgebung B. 19, S. 4.)

Gesetze können nur dann dem zum Manne gereiften Bürger heilig und unverletzlich seyn, wenn er sie in seiner frühesten Jugend kennen, ehren, und beobachten lernte; die frühesten Eindrücke sind die stärksten und dauerhaftesten.

Ist nun erst durch veredelten Unterricht für Belebung des zeitlichen Gefühls, für ächte Religiosität, und für Aufklärung des Verstandes gesorgt; alsdann kann der Staat sich von der neu hervorgehenden Generation auch sicher versprechen, solche

Un-

Unterthanen zu erhalten, die mit den Pflichten der Religion, des Staates und der Sittlichkeit bekannt, Ruhe, Rechtschaffenheit, und Bruderwohl lieben, die Gesetze als ihr Heiligthum, die Obern als die Verwahrer desselben, und den Gehorsam gegen beyde als das sicherste Mittel ihrer eigenen Zufriedenheit, ihres eigenen Glückes ansehen, —Unterthanen, die sich überzeugt fühlen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung der Gesetze, so wie die Achtung gegen ihre Verweser die sicherste und festeste Stütze der allgemeinen wie der besonderen Wohlfahrt ist, und die von dem Geiste eines reinen Patriotismus geleitet, nicht blos um ihres, sondern um des allgemeinen Bestens willen sich denselben in ruhigen Gehorsam unterwerfen, — Unterthanen, die jeden weisen und wohlthätigen Zweck ihrer Obrigkeiten nach Möglichkeit befördern helfen, und für deren rege Thätigkeit, rastlose Bemühungen, und beglückende Absichten, die sie nun erst einsehen lernen, denselben die schuldige Liebe, Achtung und Vertrauen nicht mehr wie bisher verweigern.

e) Verbesserte Gesetzgebung.

Wenn unausführbare, zahllose, und schwankende Gesetze das Ansehen der Regierungen vermindern; so kann eine weise, zusammenhängende, dauerhafte, auf die Kräfte der Unterthanen berechnete, und in einer populären

lären Sprache vorgetragene Gesetzgebung nicht anders als zur Herstellung des verfallenen Ansehens beytragen.

Schwer sind zwar die Züge einer guten Gesetzgebung zu entwerfen; indessen giebt es doch einige sichere Regeln, die einer ziemlich vollständigen Zeichnung nahe führen:

1) Uebereinstimmung der Gesetze mit Moral und Naturrecht ist der erste Zug der absoluten Güte derselben.

Positive Gesetze müssen vorzüglich mit den allgemeinen Grundsätzen der Moral, die allen Völkern, allen Regierungsformen unverletzlich heilig, und unter allen Himmelsstrichen anwendbar sind, übereinstimmen. Nicht bloß politische Rücksichten müssen auf Gesetzgebung wirken; Moralität muß vielmehr der Prüfstein derselben seyn, und den größten Einfluß darauf gewinnen. Politik soll nie einen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. Das Rechtlichsittliche darf auf keinen Fall dem Vortheilhaften oder Staatsklugen aufgeopfert werden. Wer nur Klugheitsmaximen herrschend machen will, der vernichtet die

rechtliche Ordnung der Welt, ohne welche das Leben in derselben allen Reiz verliert. Ohne Tugend und Sittlichkeit sind Gesetze ohnmächtige Wächter des Staates, des Eigenthums und der Personen. Nur jenes Reich ist das glücklichste, wo die meiste Tugend ist, und diejenigen Gesetze sind die beßten, wodurch die größte Sittlichkeit befördert wird.

Kolquhoun über Londons Polizey S. 267 — 268.

Die Civilgesetze der Chineser sind beynahe nichts anders als Moralgesetze. Kindliche Liebe ist ihre Basis; der Kaiser sieht seine Unterthanen für seine Kinder, und sich als den gemeinschaftlichen Vater derselben und einer Familie an.

Gesetze müssen weiters mit den unveränderlichen Regeln des Naturrechts, in soweit diese nicht etwa bloß nur auf isolierten Naturzustand allein berechnet, und dem Zwecke der Staatsgesellschaft widersprechend sind, vollkommen harmonieren. Das Recht der Natur enthält die unzweydeutigen Vorschriften dessen, was in allen Fällen recht und billig ist, Vorschriften jenes Prinzips der allgemeinen Vernunft, jenes moralischen Gefühls des Herzens, das der Schöpfer uns als eine

le=

Auch an den im Staate erworbenen Rechten des Einen oder Anderen dürfen sich die Gesetze nicht vergreifen, nicht seine Rechtssphäre verengen. Sie müssen vielmehr die Feuerprobe der Gerechtigkeit aushalten, einzig nur den Schutz der Rechte beabsichten, und ihren freyen ungestörten Gebrauch sichern. Gesetze, die das äussere Mein nnd Dein verletzen, verlieren den Charakter der Rechtlichkeit.

Bergk Theorie der Gesetzgebung. S. 192.

2) Gesetze müssen nicht Spuren einer strengen, herrschsüchtigen Regierung verrathen, nicht nach den Grundsätzen des Despotismus und der Knechtschaft entworfen seyn, müssen nicht wie die Gesetze Drakos mit Blut geschrieben, sondern auf Prinzipien der Menschlichkeit und Milde ruhen. Der Regent beherrschet Menschen; es muß also da, wo das Vergehen des Unterthans nicht Wirkung der Bosheit, sondern Folge der menschlichen Schwäche ist, denselben nicht zu hart fühlende Ahndung eines Strafgesetzes treffen. Wer würde noch wie Drako auf das geringste Vergehen, gleich dem größten Verbrechen, die Todesstrafe setzen? Wer würde noch wie die alten Legislatoren an der

Menschen bloß zum Mittel herabwürdigen, ihn zur Waare erniedrigen, und sein Blut und Leben mit bey dem Reichthume und Vermögen der Großen in Anschlag bringen. Wer könnte dem Gutsherrn gestatten, seinen Sklaven todt zu prügeln, und die Unschuld des leibeigenen Mädchens der Wohllust des Sohnes zu opfern, weil er beyde zu seinem Eigenthume zählt? Wer billigt die noch jetzt in Surinam herrschende Sitte, vermöge welcher der Pflanzer für 500 fl. nach Belieben seine Sklavinn schwängern, ihr Nase und Ohren abschneiden, sie an einem Sonntage arbeiten lassen, und sie erdrosseln kann.

Ludwigs neueste Nachrichten von Surinam S. 125-141 und 152.

Die Sorge des Gesetzgebers muß vielmehr dahin gerichtet seyn, die natürlichen Gesetze durch ausdrückliche Sanktionen noch mehr zu befestigen; sie da, wo ihre Stimme für das Volk nicht verständlich, ihr Inhalt für dasselbe noch Dunkelheiten enthalten könnte, zu erklären, dieselben den besonderen Verhältnißen des bürgerlichen Systemes näher anzupassen, ihre Anwendung leichter, ihre Erfüllung angenehmer zu machen, und das Einzelne oder Besondere in ein richtiges harmonisches Verhältniß mit dem Ganzen zu stellen.

Auch

Auch an den im Staate erworbenen Rechten des Einen oder Anderen dürfen sich die Gesetze nicht vergreifen, nicht seine Rechtssphäre verengen. Sie müssen vielmehr die Feuerprobe der Gerechtigkeit aushalten, einzig nur den Schutz der Rechte beabsichten, und ihren freyen ungestörten Gebrauch sichern. Gesetze, die das äussere Mein nnd Dein verletzen, verlieren den Charakter der Rechtlichkeit.

Bergk Theorie der Gesetzgebung. S. 192.

2) Gesetze müssen nicht Spuren einer strengen, herrschsüchtigen Regierung verrathen, nicht nach den Grundsätzen des Despotismus und der Knechtschaft entworfen seyn, müssen nicht wie die Gesetze Drakos mit Blut geschrieben, sondern auf Prinzipien der Menschlichkeit und Milde ruhen. Der Regent beherrschet Menschen; es muß also da, wo das Vergehen des Unterthans nicht Wirkung der Bosheit, sondern Folge der menschlichen Schwäche ist, denselben nicht zu hart fühlende Ahndung eines Strafgesetzes treffen. Wer würde noch wie Drako auf das geringste Vergehen, gleich dem größten Verbrechen, die Todesstrafe setzen? Wer würde noch wie die alten Legislatoren an der

der Tiber verordnen, daß man den Körper des Schuldners zur Befriedigung seiner Gläubiger zerstückeln, und unter diese vertheilen soll?

Gibbons hist. Uebersicht des röm. Rechts. S. 143.

3. Die Legislation muß Vorschriften liefern, die den Sitten, Gebräuchen, dem Nationalgeiste, dem Himmelsstriche, dem Geist des Zeitalters angemessen sind, und den inneren Verhältnißen eines Staates entsprechen; hingegen Vorschriften fremdartigen Stoffes, die ganz fremden Instituten zum Grunde gelegt wurden, und die mit unseren jeztigen Geschäften des bürgerlichen Lebens, mit unsern jetztigen Gewerben, Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen durchaus nicht mehr vereinbar sind, aus ihrem Gebiethe verweisen.

So behandelte Karl V. den Spanier auf spanische, den Deutschen auf deutsche, und den Flanderer auf flandrische Art. Aber eben so zog sich Philipp II. die Abneigung der ganzen Nation auf den Hals, weil er Verachtung gegen ihre Sitten blicken ließ. Die Römer untersagten Schankungen unter Ehegatten. Dieses Verboth gründete sich in ihrem Nationalgeiste, und der damahls

mahls üblichen Trennbarkeit der Ehe. Sie waren habsüchtig, wollten mit Gattenliebe wuchern, und durch derer nachherige Scheidung sich bereichern. Die engste aller menschlichen Verbindungen ward zu einer vorübergehenden Angelegenheit des Vortheils des Eigennutzes herabgewürdigt. Gibbon l. c. S. 94.

Den Karakter des deutschen hingegen zieret Uneigennützigkeit. Er zeigt eine wahre, aufrichtige, einfache Gemüthszuneigung zu seinem Weibe, und der deutsche Gesetzgeber würde sich verfehlen, wenn er Schankungen unter Eheleuten verbiethen wollte.

Klima verdient nicht weniger die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Ein gelinder Himmelsstrich bringt ohnehin einen sanften und biegsamen Karakter im Volke hervor, der für alles Gute empfänglich macht; und es kann daher demselben nur eine milde Gesetzgebung entsprechen. Ein rauhes Klima hingegen zeugt nur wilde rohe Sitten, und das unter seinem Einfluße lebende Volk kann anfänglich nur durch strengere Gesetze gelenket, sein verhärteter Karakter nur durch ernsthafte Demonstrationen erschüttert werden.

Der

Der Regent muß dem widrigen Einfluße des Klima entgegen arbeiten, und die Wirkungen desselben unschädlich zu machen suchen. Befördert eine hitzige Himmelsgegend den Hang zur Trägheit, so giebt der Regent Motive zum Fleiße, leidet keine Pflastertreter, vermehrt die Mittel der Beschäftigungen, und sorgt für Lockungen, die zum Ackerbau, zu Künste und Gewerben ermuntern. Mahomet untersagte den Türken das Weintrinken; dasselbe that auch Karthago, und beyde Verbothe gründeten sich in dem hitzigen Klima.

Feders Untersuchung über den menschl. Willen. Th. II. B. 3. C. 4.

J. H. *Bœhmer* de jure diverſ. ex diverſ. clim. nal. T. I. p. 271.

4. Gesetze müssen auf die Kräfte der Unterthanen berechnet seyn, die Erfüllung derselben muß ihnen möglich gemacht werden; denn sie sollen auf das immer steigende Glück des Volkes abzielen. Sie können aber dasselbe nicht befördern, wenn sie dessen Kräfte übersteigen. Befehlen ist weder Verdienst noch Kunst. Aber so zu befehlen, daß man freywillig und gerne gehorcht, daß man auch leicht gehorchen kann, ist ein Meisterstück ächter Staatsklugheit.

5. Gesetze sollen auch die natürliche Freyheit der Unterthanen nicht über die Gebühr einschränken, und einzig nur das wahre Wohl des Staates zum Augenmerke haben. Kurz in dem Gesetze soll der Unterthan nur eine Wohlthat, und keinen Druck fühlen.

Gleichgültige Handlungen, die in gar keinem Verhältniße mit dem Endzwecke des Staates stehen, sind Handlungen der bürgerlichen Freyheit, und folglich kein Gegenstand der Legislation. Sie müssen der Willkühr der Bürger überlassen seyn, da in dem Uebertragungsvertrage nur jenen angebornen Rechten entsagt wurde, die mit dem Endzwecke dieser Uebertragung nicht bestehen konnten.

Selbst die erlauchtesten Regenten haben diese bürgerliche Freyheit erkannt. Katharina Kaiserinn von Rußland sagt in der Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission §. 3 — 41.: „Die Gesetze dürfen die Glückseligkeit des „Menschen nicht einschränken. Nur das„jenige ist zu verbieten, was dem Ganzen „oder den Theilen schädlich ist; das „Uebrige (Gleichgültige) kann kein Ge„genstand der Gesetze seyn.„

Aber

Aber freylich ist nicht immer Alles, und unter allen Umständen eine gleichgültige Handlung, was öfter dafür gehalten wird. Der Sophi von Persien verbiethet spitze, vorne gesenkte Turbane; der König von England rund abgeschnittene Haare; ein König von Frankreich untersagte Sträuße von Strohblumen vor die Brust zu stecken. Nun könnte man fragen, was kann wohl dem gemeinschaftlichen Wohle an der Form der Binde, der Haare, und der Bruststräuße der Damen gelegen seyn? Gar nichts, solange sie die unschuldige Zierde zwangloser Moden bleiben; — und allerdings sehr viel, sobald sie die sicheren Merkmahle schädlicher Absichten werden.

Die Verschwornen, welche die Magen vom Throne warfen, trugen zum Kennzeichen spitze vorhangende Mützen. Buttler nennet die Cromwelisten Rundköpfe und die langohrige Rotte wegen ihrer rund über den Ohren kurz zugestutzten Haare. Die Weiber, welche die Fronde begünstigten, zeichneten sich durch Putz mit Strohblumen aus. Dieß weiß der Regent, weiß es allein, und er handelt also gerecht, wenn er die sonst an sich gleichgültigen Dinge verbietet.

6) Ge-

6) Gesetzgebung ist nur für erhabene Gegenstände da, beschäftigt sich mit wirklichem Staatswohle, und läßt sich nicht bis zum Geringfügigen herab. Ihr Glanz muß nicht durch den Vorwurf niedriger Gegenstände verdunkelt werden. Sie schreibt dem eingebildeten Kranken keine Heilsmittel vor, sie bekümmert sich nicht um jedes Pflästerchen, das auf die aufgeritzte Wunde gelegt wird, und erkundigt sich nicht zu zärtlich nach jedem Catarr, Schnupfen, Husten, und nach jeder Brust- oder Herzensbeklemmung.

Ueberhaupt soll sie nicht zu ängstlich für das Wohl der Individuen seyn; sie soll nicht gegen jede rauhe Luft, die sie anwehen, nicht gegen jeden Stein, an den man sich stossen könnte, bewahren wollen.

Schloser Briefe über Gesetzgeb. 191 — 331.

Noch haben wir, Gottlob! selbst Augen, Ohren, und ein richtiges Gefühl, um Schwarz von Weiß, Dünn von Dicht, und Licht von Schatten unterscheiden zu können.

Es wäre höchst abgeschmackt, in jedem unbedeutenden Anlaße, in jeder beynahe zufälligen

fälligen Handlung, ja in jeder Grille den Entstehungsgrund eines Gesetzes zu suchen. Das Summen einer Fliege, und das Geräusch eines Mäuschens giebt keine Loosung, die Wachsamkeit des Gesetzgebers aufzureitzen.

7) Gesetze müssen plan, deutlich, und bestimmt abgefaßt seyn; denn sie werden für den Unterthan gegeben, und sollen die Vorschrift seines rechtlichen Verhaltens seyn. Er muß also ihren Inhalt begreifen, und den Willen des höchsten Imperanten verstehen können, wenn er seine Handlungen darnach einrichten, oder sein Recht gegen Andere nach denselben verfolgen soll.

Die Sprache der Gesetze sey daher nicht schwulstig. Sie prange nicht mit rednerischen Figuren; sondern man gebe ihnen den verständlichen Laut, der einen fruchtbaren Wiederhall im Volke hervorbringt. Sie seyen in einem zwar edlen aber doch einfachen, populären, von Zweydeutigkeiten entfernten Style abgefaßt, ohne gesuchten Schmuck, ohne ausländische Ziereryen. Das Gebieth der Gesetzgebung gleicht keinem englischen Garten, wo gothische Ruinen das Auge des Kenners ergötzen.

8) Ge-

8) Gesetze sollen vollständig seyn, und so viel möglich alle Rechtsgeschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens umfassen; sollen auf feste zusammenhangende Grundsätze gebauet seyn, damit nicht eine höchst schädliche Ungewißheit der Rechte, und Willkührlichkeit der Rechtspflege entsteht. Alsdann sollten aber auch die Richter angehalten werden, nicht nach schwankenden, sondern nach festen, und einmahl als richtig angenommenen Grundsätzen zu urtheilen, damit nicht das, was heute als Recht erscheint, morgen in der nähmlichen Rechtsangelegenheit als Unrecht erkläret wird, und die Richter nicht durch jenen Ausruf eines venetianischen Advokaten beschämet werden, der zu dem Senate sagte:

„Illustrissimi Signori, l'anno passato „avete giudicato così, e quest' anno nella „medesima lite avete giudicato tutto il „contrario, e sempre ben."

Questions sur l'encyclopedie part. 4. pag. 82.

Sind die Gesetze klar, deutlich, und vollständig, so sind sie keiner Verdrehung unterworfen, und der prozessualischen Weitläuftigkeit, der Chikane der Advokaten wird der Weg versperrt. Auslegung

legung der Gesetze setzt immer voraus, daß diese fehlerhaft, dunkel und unzureichend sind.

Glück Erläuter. der Pandekten Th. I. S. 208.

Es ist ein Uebel (sagt Tevenar im Versuch über die Rechtsgelehrtheit S. 537) wenn die Gesetze einer Erklärung bedürfen; denn sie sollten keiner Rechtsklügeley ausgesetzt seyn.

9) Kürze derselben, die jedoch ohne Abbruch der Gründlichkeit geschieht, ist ebenfalls ein sprechender Beweis ihrer Güte.

Gesetze sollen nur nicht so kurz gefaßt seyn, daß sie über dieselben Gegenstände immer noch Vieles zu bestimmen übrig lassen. In wichtigen weitumfassenden Gegenständen verträgt sich Bestimmtheit oder Klarheit nicht immer mit Kürze, noch weniger aber Vollständigkeit. Denn, wenn der bürgerlichen Verhältnisse so viele und so mannigfaltige sind; wenn so viele Fälle unter ein Gesetz subsumiret werden sollen; so darf ein Gesetzbuch kein Vade mecum seyn, das man in den Sack stecken, und mit sich auf den Spatziergang nehmen kann.

Die Willkühr der Richter würde sonst einen unübersehbaren Spielraum erhalten, und die Kürze würde noch weit mehr schadeu, als vorher die Weitschweifigkeit.

Sehr weislich würde es aber gehandelt seyn, wenn alle weitläufige Vor- und Eingangsreden in Gesetzen und Verordnungen vermieden würden, wodurch die Nothwendigkeit derselben, die gnädigsten Versicherungen des höchsten Wohlwollens des Regenten gegen seineUnterthanen, wie sehr Höchstdenselben das Wohl des Landes am Herzen liege, und wie sehr Sie bey jeder Gelegenheit bemüht seyen, das Beßte ihrer Unterthanen rastlos zu befördern, jeden Anlaß dazu begierigst ergreifen u. s. w., in vielen Phrasen dedemonstreiret wird, so zwar, daß die Vor- und Eingangsreden zwey Drittheile, der Inhalt des Gesetzes selbst aber nur ein Drittheil der Verordnung ausmachen.

Das Gesetz muß selbst für seine Güte sprechen, und der Unterthan muß von der guten Absicht seines Landesherrn schon hinreichend überzeugt seyn, sonst wirken diese Floskeln nichts. Bloß der Wille des Gesetzgebers muß in der Verordnung ange-

gezeigt, und jede Ursache, die ihn hierzu bewogen hat, verschwiegen werden. *) Eine Einzige, warum man dieß so haben will, giebt den Rechtsverdrehern Gelegenheit, entweder die Gültigkeit der Ursache umzustossen, oder sie auf eine Art zu erklären, die den Buchstaben des Gesetzes entkräftet, und den Richter übereilt.

Rußlands Instruktion §. 447.

10) Gesetze sollen den Vorzug haben, daß sie den Karakter einer Nation mildern, veredlen, ihren harten Sinn beugen, Gefühle für Ehre und Großthaten wecken, Schlaffheit und Trägheit in Thätigkeit umwandeln, und in die erfrornen Herzen Wärme des Edelmuths gießen. Sie sollen aber nicht den Karakter des Volkes verderben, die feineren Empfindungen niederschlagen, die letzten Reste des Ehrgefühles ersticken, und das Volk gegen Alles, was schön, gut und erhaben ist, so wie gegen Verbrechen und Strafe, gleichgültig machen.

Lueder

*) Dieß soll wenigstens Regel seyn, die aber eine nothwendige Ausnahme nicht ausschließt.

Klüder Th. II. S. 480.
Wagnitz, über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland I. S. 10.

11) Es ist oben gesagt worden, daß die Dauer eines Gesetzes seine Güte verbürgt. Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als ob die Gesetzgebung ganz stille stehen müsse, und nie fortrücken dürfe; als ob Irrthümer, die man nachher durch bessere Einsicht für solche erkannte, nicht muthig bekämpfet, und Gebräuche, die unter dem eisernen Arme des Herkommens eine unangetastete Celebrität genoßen, nicht erschüttert werden dürften; als ob endlich Einrichtungen, welche die Indolenz voriger Jahrhunderte mangelhaft und gebrechenvoll gelassen hat, nicht verworfen, oder doch verbessert werden sollten. Gesetzgebung und alle bürgerlichen Einrichtungen müssen mit der Kultur des menschlichen Verstandes mit dem Geiste des Zeitalters immer fortschreiten.

Ein Volk bleibt nicht immer unmündig, sondern reift zur Volljährigkeit heran. Gesetze und Ordnungen, die vermögend waren, das Kind zu lenken, können nun nicht mehr die Richtschnur des zum Manne heranwachsenden Jünglinges seyn. Wie könnte man wohl noch Grundsätze, die

die aus den Zeiten der Barbarey ergriffen sind, die das Gepräge der Rohheit und Wildheit an der Stirne tragen, bey verfeinerten Sitten, bey geläuterter Denkart beybehalten? Wie könnte man Gebräuchen und Gewohnheiten, die anstatt Volksglück zu gründen, dasselbe zerstören, anstatt den ersten Staatszweck, Freyheit, Eigenthum und Ruhe, zu sichern, demselben stracks entgegen arbeiten, das Wort sprechen?

Bohonovsky von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältniße abzuändern. S. 41.

Vielmehr muß man darauf denken, die traurigen Ueberbleibsel und Reste zu vertilgen, welche uns nur ein unmenschliches Gemählde von jenen geharnischten Zeiten vor Augen halten, wo unsere Großen Tugend auch in Mord- und Raublust suchten, wo sie auf ihren Schlössern gleich Raubvögeln haus'ten, menschenfeindlich und wild einander befehdeten, die Aecker und Felder des arbeitsamen Landmannes zerstörten, und den zur Messe reisenden Handelsmann auf offener Strasse plünderten.

12) Hingegen müssen aber auch auf der anderen Seite die Gesetze nicht unzeitig seyn.

seyn. In jedes derselben muß die öffentliche Meinung einstimmen können; das heißt, das Volk muß auf der Stufe von Kultur stehen, daß es sich leicht zu dem Geiste des Gesetzes hinaufschwingen, und seine wohlthätige Absicht begreifen könne.

Der Gesetzgeber darf gar wohl der Aufklärung des Volkes in etwas zuvoreilen; nur sey dieser Vorsprung nicht zu groß, damit er nicht zu sehr gegen den bis jetzt erkämpften Grad von Geistes-Freyheit absteche; sonst würde zum Gelindesten Unklugheit oder Zweckwidrigkeit die Folge einer so präcipitierten Gesetzgebung seyn.

Es braucht oft sehr lange, bis eine Nation reif wird, die wohlthätigen Früchte einer Einrichtung zu genießen. Solange nur der Zwang diese unterstützt, solange nicht eigene Ueberzeugung des Volks sie rechtfertigt, solange wird sie immer schwach bleiben. Die Einrichtung soll vielmehr zur gewöhnlichen Denkart des Volkes oder des herrschenden Theiles unter demselben werden; es muß hierzu gehörig vorbereitet seyn, ehe man hoffen kann, gedeihliche Früchte einzuerndten.

Bergk Theorie der Gesetzgebung. S. 185 — 186.

Kurz, die Gesetzgebung soll einem Volke so anpassend seyn, daß der Regent, wenn er gefragt würde, ob er seinem Volke die allerbeßten Gesetze gegeben hätte, mit Solon sogleich antworten könnte: Die Beßten, die es anzunehmen fähig war.

Biographien Plutarchs Th. I. S. 262.

Dieß sind ohngefähr die Grundzüge zu einer richtigen Zeichnung einer weisen Gesetzgebung.

Wenn es nun dem Regenten oder seiner Regierung gelungen ist, den Unterthanen eine Gesetzgebung zu verschaffen, die mit philosophischem Geiste, mit überwiegender Sachkenntniß und Konsequenz abgefaßt ist, und die auf den Grundpfeilern der Gerechtigkeit, Milde und Planheit ruhet; wenn er diese Gesetzgebung von Zeit zu Zeit einer durch die steigende Kultur nothwendig gemachten Revision unterwirft, alsdann wird dieselbe (wie Filangieri im System der Gesetzgebung B. I. S. 168. sich ausdrückt,) den Anfällen der Zeit und dem Stromme des Wechsels trotzen, alsdann werden nicht mehr so viele Ausnahmen von einem einzigen Hauptgesetze, nicht mehr so viele Auslegungs-Gesetze über ein einziges Grundgesetz, nicht mehr so

so viele neue Gesetze, die den alten widersprechen, erscheinen, und auf diese Weise wird man es bewirken, daß die Gesetzbücher, die heut zu Tage Bücher der Unordnung und der Verwirrung sind, Denkmähler einer guten Ordnung, und das Aggregat vieler gleichförmiger und zusammenhängender Grundsätze werden.

f) Kurze, unkostbare Justiz.

Ein vorzüglich heilendes Mittel zur Erlangung der Hochachtung des Volkes besteht auch offenbar darin, daß man auf zweckmässige Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, oder auf Verhinderung des Aufschiebens gerichtlicher Geschäfte wirksamst hinarbeite,

Unverzogene, prompte Gerechtigkeitspflege, verbunden mit möglichster Kostenschonung, erwartet das Volk mit Recht von seinen Richtern, damit es auch bald die Früchte einer gerechten Sache genießen könne, und ihm nicht durch Verewigung der Prozesse die Vortheile eines siegenden richterlichen Urtheils entzogen, oder durch den ungeheueren Kostenaufwand verschlungen werden.

Nur darum sehnten sich die alten Deutschen nach geschriebenen Gesetzen; nur darum sahen

sie

sie ein Gesetzbuch für eine Wohlthat an, weil ihre Gewohnheiten, ihre Herkommen, nach denen sie anfangs gerichtet wurden, zu unverläßig, und schwankend waren, ihre Verhältnisse zu einander nicht genau bestimmten, und weil Ungewißheit der Rechte der peinigendste Zustand in einer Staatsgesellschaft ist, der leicht zu den größten Unordnungen und Zerrüttungen führen kann und muß. Nun ist es aber ganz einerley, gar keine Gesetze zu haben, oder sie zwar zu haben, aber die richterliche Anwendung derselben auf die vorfallenden Streitsachen, die richterlichen Urtheilssprüche nicht erwarten zu können. Beydes gebärt Ungewißheit der Rechte, und also Nichterfüllung der ersten Staatsbedingung; und man könnte es wahrlich keinem Staatsbürger verargen, wenn ein edler Unwille ihm den raschen Wunsch abnöthigte, unsere verfeinerte Jurisprudenz gegen die einfachen und schnellen Befehle türkischer Cadi's zu vertauschen.

Man hat sich von der ursprünglichen **Einfachheit** der Grundsätze in der Prozeßwissenschaft entfernt, und in ein künstliches Gewebe von Maximen eingelassen, dessen Faden man nicht mehr fortspinnen kann, ohne den Bau des ganzen Gewebes zu durchbrechen. Es ist daher Zeit einzulenken, und auf **zweckmässige Kürze**, auf **Simplificierung der Prozeßform** zu denken. Dadurch wird auch noch eine andere wichtige Absicht erreicht, daß nähmlich der Tummelplatz

der

der Chikane in einen möglichst engen Bezirk eingeschlossen wird.

Zweckmässige Abkürzung heißt aber nicht Uebereilung der Justiz, heißt nicht Weglassung der wesentlichen Prozeßtheile, Abschneidung der beyderseitigen Vertheidigungswege.

Beschleunigung der Justiz darf den Streitern keines von den Hülfsmitteln entziehen, die das Gesetz der Sicherung ihrer Rechte darbietet. Der Zweck der Abkürzung der Prozesse ist gewiß löblich; doch muß darunter die Gründlichkeit, und materielle Gerechtigkeit der Entscheidungen nicht leiden.

Florenz *Rivinus* de fine litium ut finiantur §. 9 — 10 — 11.

Uebereilung der Rechtspflege ist eben so schädlich, als Verzögerung derselben. Die Justiz soll weder kriechen noch fliegen, sondern einen munteren, lebhaften Schritt gehen.

Der römische Kaiser Mark Aurel hielt in Rechtssachen sehr darauf, das Urtheil nicht zu übereilen. Alle Umstände und Gründe auf das Genaueste zu untersuchen, und sich dabey keinen Aufwand an Zeit und Arbeit verdrießen zu lassen, hielt er für unerläßige Pflicht. Schnell entscheiden, war in seinen Augen kein lobenswer-

wer-

werthes, sondern ein unverantwortliches Verfahren. Man stosse sich aber nicht an dem Worte schnell. — Schnell entscheiden hieß bey ihm: Voreilig, unvorbereitet, ununtersucht entscheiden, ohne sich von Allem, worauf es ankam, aufs Vollkommenste unterrichtet zu haben.

Blät. für Polizey und Kultur St. I. S. 53.

Uebereilung der Justiz ist in unseren Zeiten weniger zu besorgen, als Verzögerung derselben; nur diese hält Filangieri im System der Gesetzgeb. B. I. S. 159. für ein Uebel, unter welchem der größte Theil der Völker Europens seufzet, und über das alle Nationen klagen; diesem Uebel muß also vorzüglich entgegen gearbeitet werden.

Abkürzung im gerichtlichen Verfahren, die hierzu den Weg bahnt, soll, wie ich erinnerte, nicht der Wesenheit der Sache, den Hauptbestandtheilen des rechtlichen Ganges schaden; sondern vielmehr auf Zurückführung einfacher Grundsätze in die Prozeßwissenschaft hinzielen. — Und welch ein weites Feld zu dieser nützlichen Reform bietet sich wohl dem Auge dar?

Allgemeine, den ganzen Prozeß durchgreifende Mittel sind:

1) Ausmerzung unnützer, zweckloser Prozeßformeln, vorzüglich

Auf-

Aufhebung des römischen Formularrechtes, da weder dessen Formeln, noch die Absicht derselben der deutschen Verfassung anpassen. Der Gerichtsstyl sollte überhaupt nicht in ein todtes Formularwerk ausarten: Ut qui formula cadit, caussa caderet. Wenn sich ein Gericht seiner vielen Geschäfte entledigen, und den verletzten Partheyen auf dem schnellsten Wege zu ihren rechtlichen Ansprüchen verhelfen will, so muß sich selbes mehr an die Wesenheit der Sache, als an den äusseren Mechanismus, an die todte Formel halten; aber freylich auch über die Sache nicht ganz alle Form vergessen.

Formalitäten, die zur deutlichen Erkenntniß des Rechts und zur Unterscheidung der verschiedenen Arten der Prozesse und gerichtlichen Handlungen gehören, sind allerdings nothwendige Bestandtheile des Ganzen. Hingegen solche, die der Chikane oder der verkehrten Anwendung dunkler Gesetze ihr Daseyn verdanken, sind von der Sphäre des gerichtlichen Verfahrens wegzuweisen. Aber, leyder! tappt die blinde Göttinn noch zu ängstlich an der Form der Sache herum, und weiß wegen ihrer verbundenen Augen in

der Finsterniß den eben bezeichneten Unterschied nicht zu finden.

2) Verkürzung der Termine und Fristen. Diese müssen zwar alle Mahl so geräumig angesetzt seyn, daß die Streiter in derselben ihre Vertheidigungsmittel, die Mittel zu ihren Beweisen gehörig zu sammeln, oder die richterlichen Aufgaben zu erfüllen in den Stand gesetzt sind. Aber sie dürfen auch nicht, was der gewöhnliche Fall ist, zuweit hinaus gesetzt werden, um in der kürzesten Zeit den Theilen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und der Kabale, oder dem Eigennutze allen Spielraum zur Vereitlung desselben abzuschneiden.

3) Versagung der Termins-Prorogationen ohne wichtige, bescheinigte Ursachen. Nur alsdann sollen sie Statt haben, wenn die Parthey einiger Massen bewiesen hat, daß es ihr unmöglich gewesen ist, in dem ersteren richterlichen Zeitraume die richterliche Aufgabe zu erfüllen, oder den Endzweck der Verhandlung früher zu erreichen.

4) Zurückweisung der von eigennützigen Advokaten weitläufig gefaßten, in die Säckel der Partheyen eingreifenden Streitschriften jeder Art.

5) Hin-

5) Hinwegräumung künstlicher Verschleifungen der Rechtsgelehrten.

6) Abbiethung verschraubter Ausdrücke, wodurch Anwälde eine klare Thathandlung dunkel zu machen suchen.

7) Abstellung der Vervielfältigung der Prozeßhandlungen und Schriften, vorzüglich Zwischenschriften. Man erlaube nicht anders als aus wichtigen Gründen weiters als bis zur Dupplik zu verfahren, damit die Anwälde mit den Behelfen ihrer Klienten auf einmahl hervortreten, und nicht mit denselben, um ihre Gegner zu ermüden, hinter dem Berge halten. Nie sollen mehrere Verhandlungen zugelassen werden, als zur völligen Erörterung der streitigen Rechtsgegenstände unumgänglich nöthig sind.

8) Abschaffung so vieler unnöthigen Eide, die entweder überflüßig, oder nicht zum Resultate der Wahrheit führen, da diese oft durch ordentliche Mittel weit leichter und sicherer entdecket werden kann. Dergleichen abzuschaffende Eide sind:

Juramentum calumniæ et malitiæ, juramentum perhorrescentiæ, juram. appel-

pellationis, revisionis, restitutionis, juramentum paupertatis, cautio juratoria, juramenta dandorum et respondendorum, jurament. credulitatis, juram. Zenonianum et minorationis, juramentum expensarum et instrum. ammissorum.

Am Allerwenigsten verdienen Eide, die selbst nur durch Dritte als Anwälde abgeschworen werden, eine politische Existenz.

9) Einführung der bey den Römern üblichen poen. inficial. mendacii, plus petentium, litis crscentis.

Strenge strafe man jeden, der einer offenbaren Lüge bey Gericht überführt wird. Man beraube ihn auch anderer bürgerlichen Vorzüge durch Versagung gültiger Zeugnißausstellungen, durch Zeugnißunfähigkeit bey Testamenten ꝛc.

Wernher de inficial. poenis.

Knoetschker de poena inficial. temere litigantium.

Schmidt vom Eide in Hinsicht der gesetzgeberischen Klugheit.

10) Reinhaltung, und richtige Ausscheidung der verschiedenen Prozeßgattungen.

11) Erledigung minder bedeutender, einer schweren Beurtheilung nicht ausgesezter

setzter Streitfälle durch kurze Rezesse, d. h. kurze gerichtl. Protokollarverhandlungen.

12) Strenge, den Richtern zu gebende Anweisungen, daß sie die Prozesse leiten, und nicht den Gang derselben den Partheyen frey geben sollen.

13) Endlich halte man auch die Sachwalter an, mit dem oft unverantwortlichen Gebrauche der Rechtsmittel vorsichtiger und sparsamer zu seyn.

Besondere, einzelne Theile des Prozeßganges betreffende Vorschläge, die einer weiteren Prüfung nicht unwürdig wären, sind:

14) Wegweisung offenbar unstatthafter Klagen von der Gerichts-Schwelle.

15) Zusammenfassung mehrerer Klagen in Eine Klagschrift, in soferne sie sich in ihren Zwecken nicht widersprechen, wenn ihre Anhäufung keine Verwirrung, keine Verwicklung der Sachen besorgen läßt, wenn sie ihrer Natur nach zu gleicher Zeit angestellt werden können, und auch nicht verschiedene Prozeßgattungen begründen.

16) Rich-

16) Richtige Herstellung der ganzen Streits-Genossenschaft, und vorzügliche Bedachtnehmung des Richters, gleich anfangs alle Interessenten vorzuladen und mitbeyzuziehen. Dieß trägt allerdings zur Beschleunigung und Abkürzung der Rechtshändel sehr Vieles bey. Dadurch wird allen weitläuftigen Interventionen, oder nachher entstehenden besonderen Regreß-Prozessen ganz ausgewichen.

Diese Zuziehung muß aber gleich am Anfange geschehen; denn späters dürfen ohne Gefahr der Prozeßverwirrung keine neuen Theilnehmer in das bisherige Rechtsverfahren hinein verflochten werden.

17) Geschärfte Gebothe, alle dilatorischen und peremtorischen Einreden, wo es möglich ist, auf einmahl vorzubringen. Alle Klassifikationen der Schutzreden des Beklagten sind unnütze Spitzfindigkeiten des röm. Rechts, die sich bey dem deutschen Gerichtsverfahren keine Würdigung verschaffen sollen.

18) Verhinderung des bey den Anwälden herkömmlichen generellen Wegläugnens Alles dessen, was Kläger vorbrachte, welches in der löblichen Absicht geschieht, daß, weil Kläger nun schon

schon einmahl ohnehin beweisen müsse, er auch Alles beweisen könne, und folglich beklagter Seits durchaus Alles weggeläugnet werden müsse. Man halte den Beklagten zur specificierten Bejahung oder Verneinung der vorgebrachten Klagpunkte an.

19) Man verhalte jeden Kläger, seiner Klage sogleich die vorläufigen Beweise, die er schon in Händen hat und vorbereitet haben muß, beyzulegen. Aber aus gleicher Gerechtigkeit fodere man vom Beklagten, seiner Antwortschrift die Beweise der Einreden beyzufügen. Man gebe Klage und Antwort, die mit keinen Proben bescheinigt sind, ohne Schonung zurück. Dadurch wird ein eigenes Beweisverfahren in vielen Fällen entweder ganz unnöthig gemacht, oder doch, wenn es über noch streitige, unerwiesene Punkte erfordert werden sollte, sehr erleichtert und verkürzet. Kosten und Zeitaufwand werden zum Vortheile beyder Streiter erspart.

20) Nur von erheblichen, großes Präjudiz mit sich führenden Interlokuten, z. B. Beweisurteln, Eidesdelationen etc. sollen weitere Beruhungen gestattet werden, wenn man nicht will, daß Jahre

lang

lang durch mehrere Instanzen über Nebendinge gestritten werden soll, während die Hauptsache ganz stille steht. Ohnehin verrathen die häufigen Vorbescheide eine träge oder sportelsüchtige Justizpflege.

Klanhold Bild eines vollkommenen Richters. S. 62.

21) Justifikations- und Refutations-Schriften bey Beweisen sollen als überflüßig ganz wegbleiben, da nur eigentlich der Richter beurtheilen muß, ob, und welcher Beweis geleistet worden ist. Endlich

22) Klare Bescheide, und keine Orakelsprüche, derer Sinn man errathen muß. Richterliche Urtheile sollen keine Schlingen seyn, in die sich die Partheyen verwickeln. Deutlichkeit und Präcision muß eine Haupteigenschaft richterlicher Aussprüche seyn; klar und unzweydeutig muß darin ab- oder zugesprochen, und jede mysteriöse Verhüllung vermieden seyn, damit sie nicht einen Kommentar und einen Schwall von Urtheilserklärungen nöthig machen.

Viele dieser Wünsche sind zwar ohnehin schon in der Theorie gegründet, werden aber leider! in der Praxis nicht realisiert.

Noch

Noch mehrere Vorschläge und Fälle aufzuzählen, oder sie im Detail auszuführen, liegt außer dem Zwecke dieser Abhandlung. Ich begnüge mich, hier nur einige Winke darüber zu geben, und verweise übrigens auf die schätzbaren Werke eines

Ulrich v. Eggers Entwurf einer allgemeinen bürgerl. Prozeß- und Gerichtsordnung,

Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses,

Karl Grollmanns Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl. Rechtsangelegenheiten.

Zweckmäßige Abkürzungen der Processe, und Simplificierung der Geschäfte müssen voraus gehen, wenn Justizverzögerungen vermieden werden sollen. Denn es ist nicht genug, daß der Regent nur einen Zeitraum vorschreibe, binnen welchem die Streitsachen abgeurtheilt seyn sollen. Er muß auch die Anstände und Hinderungen, welche der Justizbeförderung im Wege liegen, zu heben suchen; er muß es seinen Justizbeamten auch möglich machen, die Prozesse in dem festgesetzten Termine erledigen zu können.

Wenn dieß geschehen ist, dann kann er, gleich Friedrich II., befehlen, daß ein Rechtsstreit in drey Instanzen nicht länger als

zwey Jahre dauern soll. Aber noch zur Zeit muß ich freylich mit einem deutschen Schriftsteller bemerken, daß noch nicht ganz jene bedeutenden Schritte zu derjenigen Vervollkommnung in der Prozeßwissenschaft entdeckt worden sind, die von einer sehr tief eindringenden Prüfung der Quellen und damit verbundenen Würdigung des inneren Gehaltes der bisher vorgetragenen Sätze und ihrer Gründe abhängt; daß es daher kein eingebildetes Bedürfniß ist, wenn man die Quellen dieses Rechtszweiges noch einer strengen und anhaltenden Revision, und die einzelnen Theile noch dieser Läuterung der Quellen fähig hält.

Aber dabey vergesse man ja nie, nur an die reine Quelle zu gehen, und nicht aus den fremden trüben Wässern, die sich mit diesen vermischten, zu schöpfen. Alsdann dürfte eine leicht zugängliche, unkostbare, und partheylose Justiz die gewinnvolle Ausbeute dieser Anstrengungen seyn.

„La base du pouvoir judiciaire est, que la „justice soit facile, promte et impar„tiale, que son administration soit telle, „que loin de favoriser la chicane et la „mauvaise foi, elle puisse detruire en„tierement

„tierement ces deux fléaux et tous les „vices, qu'ils entrainent, que des juges „eclairés honorés sans être craints sa„chent inspirer de la confiance et faire „respecter leurs decisions.

Düport principes et plan sur l'etablissement de l'ordre judiciaire.

Ehe ich diese Rubrik schließe, sey mir noch erlaubt, nur ein paar Worte über Criminaljustiz zu sagen.

Bey peinlichen Prozessen kann die Thätigkeit des Richters ganz wirken, sein Arm ist dabey nicht gelähmt, weil in Criminal-Fällen nicht wie in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten die Verhandlungs-Maxime, nach welcher nichts von Amts-wegen, und Alles auf Anrufen der Partheyen vom Richter vorgenommen werden muß, sondern die Untersuchungs-Maxime, Alles von Amtswegen vorzukehren, zum maßgebenden Grundsatze aufgestellt ist. Wenn sich daher in peinlichen Gegenständen Zögerungen ergeben, so leuchtet schon mehr das Verschulden der Richter hervor. Indessen wäre doch auch hier mehr Simplificierung der Prozeßform in mancher Hinsicht sehr wünschenswerth. Ich bin aber weit entfernt,

den Einsichten eines **Kleins**, **Kleinschrotts**, **Feuerbachs**, **Grollmanns** vorzugreifen.

Eine praktische Bemerkung bey Kriminaluntersuchungen und Vorträgen kann ich nicht unterdrücken: Es ist zwar von einer Seite unverantwortlich, den **Inquisiten** schon gleich anfangs, ehe noch das ihm zur Last gelegte Verbrechen untersucht ist, als **Verbrecher** anzusehen, und als solchen auch zu behandeln, ihn gleichsam fangen, und schuldig finden zu wollen, wo er doch der Uebelthat noch bey Weitem nicht überführt ist. Aber es ist auch auf der anderen Seite nicht minder unverzeihlich, in den ganz entgegen gesetzten Fehler zu verfallen, und, was nunmehr eine Lieblingsmethode mancher Kriminalisten zu seyn anfängt, einzig nur dahin zu arbeiten, den **Verhafteten ganz unschuldig** gegen alle Wahrheit hinzustellen, oder sein wirklich **großes Verbrechen so gering als möglich** zu **schildern**, um gar **keine**, oder eine **äusserst geringe unverhältnißmäßige Strafe** heraus zu raisonnieren, worein manche Kriminalreferenten ihren ganzen Ruhm setzen.

Das

Das Erstere verlezt die Gerechtigkeit gegen den Inquisiten, das Leztere untergräbt die Ruhe und Sicherheit des Staates, und reizt die straffreyen Verbrecher, ihre Uebelthaten im vergrößerten Maßstabe fortzusezen.

g.) Zwangsausübung zur Gesezbefolgung.

Ich habe schon oben erinnert, daß nicht jeder die Wohlthat irgend einer weisen Anstalt begreift, nicht jeder die Nothwendigkeit und Güte eines Gesezes einsieht, und öfters auch nicht einsehen kann, indem nur der Regent allein auf jener Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesezes veranlaßt wird, überblickt werden kann.

Auch handelt der Mensch oft nach selbstsüchtigen Absichten, mißt seine Handlungen nur nach dem Interesse seines werthen Ichs ab, schließt alle anderen Rücksichten seiner Mitmenschen und des allgemeinen Wohlstandes gänzlich aus, und so findet er Verordnungen, öffentliche Anstalten und Einrichtungen nur dann gut, wenn sie der Befriedigung seines Eigennuzes zur Basis dienen. Gänzlich unbekannt ist ihm jener weise Ausspruch eines berühmten Weltweisen:

L'in-

L'interêt des particuliers ſe trouve toujours „dans l'interêt commun, et vouloir ſ'en ſeparer, „et vouloir ſe perdre.

Montesquieu Lettres perſannes p. 42.

Geſetze, die ſeine Leidenſchaften beſchränken, erregen ſeinen Unwillen. Gebothe, die ſeine eingebildeten Rechte verletzen, ſcheinen ihm widerrechtlich. Abſtellung irgend eines Mißbrauches kränkt ihn, weil er ſich dabey ſo wohl befand. Die gerechteſte Polizeyverordnung hält er für deſpotiſch, weil ſie ihn aus dem ruhigen Gleichgewichte ſeiner Gemächlichkeit heraus wirft, oder ſeiner pretendierten Freyheit Schranken ſetzt. Gegen dieſe Renitenten muß alſo allerdings durch Zwangsmittel das Anſehen der Geſetze, und der obrigkeitlichen Gebothe behauptet werden. Gelindigkeit ſchlägt hier nicht an, ſondern Strafen müſſen ihren Gehorſam verſichern, dieſe aber auch ohne Rückſicht vollzogen werden.

Auch kleine Vergehen gegen Gebothe und Verbothe müſſen beſtrafet werden, um die Fortſchritte der Grösséren zu verhindern. „Impu„nitate nihil periculoſius eſt, qua ſemper ad „deteriora prolabimur.“

Ex lib. apophth. coll. a Barthol. Mag.

Beſonders tritt dieß auch bey Polizeyverordnungen in Anwendung. Ernſtliche Ahndung der Polizeyvergehen durch zwar gemäßigte,

aber unnachsichtlich zu vollziehende Strafen ist immer ein wirksames Mittel zur Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens, ein kräftiges Gegenmitiel der Gleichgültigkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und gegen die Geringschätzung derselben.

Bergius Pol. und Kam. Magazin B. 7. sub voce Polizeystrafen.

Nur müssen dergleichen Vergehen nicht bloß bey geringeren Personen, von denen man keine Widerstrebung fürchtet, sondern auch selbst bey Einfluß habenden Personen gerüget werden.

Jede Regierung halte daher unverrückt darauf, da, wo Sittlichkeit und eigene Ueberzeugung den Unterthan zur Befolgung des Gesetzes nicht hinweiset, über ihn gleichwohl die Knute zu schwingen, damit sie nicht zu spät in den kläglichen Ausruf auszubrechen veranlaßt wird:

„Incisae sint licet leges, et publico aere „praefixo jura praescripta, inter leges tamen „ipsas delinquitur, inter jura peccatur."

Cyprian ad Donarum de gratia Dei Ep. 2.

h) Beschränkung der befreyten Gerichtsstände.

Nichts gedeihet ohne Wartung und Pflege, und diese wird man wohl selten (wie ich schon erinnerte) bey jener Justizverwaltung finden, die in

den

den Händen der Grund- oder Erbsgerichtsherren, oder auch anderer Korporationen ruhet.

Viele der angesehensten Rechtslehrer eifern daher mit aller Macht gegen die sogenannten Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeiten, sehen sie für eine Erfindung der Barbarey des Mittelalters an, und zählen sie unter die offenbarsten Mißbräuche, die der Regent bey besserer Einsicht und Ueberzeugung ohne allen Anstand vernichten kann, da Mißbräuche durch keine Dauer der Zeit rechtliche Ansprüche gründen, und der Gesetzgeber nicht bewogen werden darf, die Erfüllung seiner Pflicht aufzuschieben, den Mißbrauch von dem Zeitpunkte des Erkenntnißes an abzustellen.

v. Eggers Entwurf einer allgem. bürgerl. Prozeß- und Gerichtsordnung.

Derselbe in seinen Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung Th. I. S. 278--282.

Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung S. 143 -- 146.

Mayer System der Staatsregierung im Grundrisse S. 113.

Es liegt freylich mit sich im Widerspruche, das erhabenste Hohheits-Recht des Regenten, aber zugleich auch seine wichtigste Pflicht, über Recht und Unrecht der Unterhanen zu sprechen, selbst einem Unterthane, den Geburt,

Stand

Stand, oder das einem Gute ankklebende Privilegium sogleich zum gebornen Richter befähigen soll, anvertrauet zu wissen. Es läßt sich freylich mit reinen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes nicht recht vereinbaren, die Rechtspflege, welche die heilige Gewähr der bürgerl. Sicherheit, und deren Hauptcharakter Unpartheylichkeit seyn soll, solchen Privaten oder Korporationen zu übertragen, die sichs auch zu ihren Vorrechten zählen, ihre Grund- oder Gutsunterthanen vor ihren eigenen Gerichten zu belangen. Es ist allerdings nach geläuterten Begriffen von Staatsgewalt sowohl dem Zwecke einer Staatsverbindung, als auch der Wichtigkeit und der hohen Würde des vorzüglichsten Majestätsrechtes entgegen, das Befugniß, über Menschen-Leben, Ehre, Freyheit, und Gut zu richten, zu einem Theil des Privateigenthumes gleich einem anderen schätzungsmässigen Vermögen herabzuwürdigen.

Allein es ist nicht immer von dem, was nach allgemeinen reinen Begriffen des natürlichen Staatsrechtes seyn sollte, die Rede, sondern was nach positivem Staatsrechte für rechtlich gehalten werden muß. Es würde zu gewagt seyn, jede von dem positiven Staatsrechte bisher autorisierte Anstalt, die vor dem Richterstuhle der Vernunft eben nicht die strengste Prüfung auszuhalten vermöchte, zu verdammen, eine Einrichtung, die Autonomie und

Grund-

Grundverträge zur Schutzwehre ihres Ursprungs hat, die sich durch Jahrhunderte fortpflanzte, immer tiefer in die deutsche Staatsverfassung einwebte, durch Reichsgrundgesetze, und Reichsherkommen sanktioniert wurde, für einen verwerflichen Mißbrauch zu halten. Es würde für das Wohl des Staates ein gefährlicher Grundsatz seyn, der dem Regenten einräumte, alles bisher für rechtlich Gehaltene, was bessere Einsicht und Erkenntniß für Irrthum und Mißbrauch erklären, ohne weiters einseitig umzustossen. Welches weite Feld der Willkür stände dem Regenten unter diesem Schilde wohl offen. Wer bürgte dafür, daß er immer die sichere Gränze zwischen Irrthum und Erkenntniß, Recht und Mißbrauch steckte?

Die deutsche Verfassung billigt nun einmahl die Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit der Stifter, Klöster, Erbgerichtsherren, Städte, oder anderer Korporationen. Einen Theil der Verfassung abzuändern, hieße, in den Nationalwillen Eingriffe zu wagen, und die heiligsten Rechte der Grundgesetze zu verletzen. Mißbrauch eines Rechts berechtigt noch nicht, dieses selbst aufzuheben.

Immer bleibt es zwar dem Regenten und dem Volke vorbehalten, sich nach den Foderungen der Vernunft, nach den Bedürfnißen des Zeitgeistes, nach der steigenden Kultur alles menschlichen

Wissens

Wissens einem vollkommneren Staatsideale zu nähern; aber auch nur beyden zusammen steht es zu, von den ursprünglichen Grundgesetzen abzugehen, von den ersteren Staatseinrichtungen Abänderungen sich zu erlauben. Einseitig darf dieß weder der Regent, noch das Volk.

Fundamentalgesetze, da sie Vertragsweise von der ganzen Nation abgeschlossen wurden, binden alle Staatsgenossen gleich stark. Sie sind in der bürgerlichen Gesellschaft die höchsten Richter zwischen Regenten und Unterthanen. Derjenige Machthaber, welcher an diesen Verträgen ein Frevler wird, kränkt die geheiligten Rechte der Menschheit, und erschüttert die Säulen, auf welchen das Staatsgebäude ruhet, löset alle Bande der Geselligkeit, und untergräbt selbst die Sicherheit und die Erhaltung des menschlichen Geschlechtes.

L'ami des hommes Part. 4. pag. 41.

Selbst die lebhafteste Ueberzeugung für das bessere Wohl des ihm anvertrauten Volkes kann die regierende Gewalt nicht berechtigen, einseitig von den Grundgesetzen abzuweichen, und nach ihrer helleren Einsicht der alten Einrichtung eine zweckmäßigere neue unterzustellen; weil immer die Natur des Vertrages, die Natur der Grundverträge widerspricht, und weil es selbst für den Regenten von sehr gefährlichen Folgen seyn würde,

den

den einfachen Grundsatz der Vernunft, „daß „Wort und Verträge heilig und unver„brüchlich zu halten seyen“, zu verlassen. Denn wie leicht könnte auch sonst seine Unterthanen eine ähnliche Grille anwandeln! Der Herr ist immer der Spiegel seiner Untergebenen; seine Handlungen wirken unmittelbar auf die Letzteren zurück, und wenn er selbst Gesetze und Verträge mit Füssen tritt, ihrer Verbindlichkeit Hohn spricht, so möchten auch bald seine Unterthanen versucht werden, die Bahn zu betreten, die er ihnen mit eigenem Beyspiele vorzeichnete.

Nur also von der ganzen Nation und ihrem Gesammtwillen, dem Herrscher und den Untergebenen zugleich hängt es ab, die Staatseinrichtung oder einen Theil derselben auf dem verfassungsmässigen Wege zu verbessern und abzuändern.

Feder vom menschl. Willen §. 58.

Wattel droit ges gens l. I. chap. 3. §. 31 --- 27.

Idem Quæstions du droit naturel & observat. sur le traité de M. Wolf §. 815.

Scheidemantl Staatsrecht nach der Vernunft Th. 3. §. 221.

Sehr gefährlich wird es auch für die Festigkeit des Staates, wenn sich die Willkür der Gelehrten und ihre Opinionen in den Natio-

nal-

nalwillen mit Gewalt einzudrängen, und gerne die positive Verfassung nach ihrem blendenden Entwurfe vom höchsten Staatsideale umzuformen suchen. Es ist zwar allerdings die Sache der Gelehrten, das Volk von Vorurtheilen und Mißbegriffen abzubringen, es für höhere Kultur empfänglich zu machen, dasselbe zur willfährigen Erfüllung gerechter Regierungsforderungen vorzubereiten, und so der Regierung in Ausübung ihrer schweren Pflicht gleichsam in die Hand zu arbeiten; aber unmittelbar ihren Privatwillen zum allgemeinen zu erheben, eine Verfassung deßwegen zu tadeln, weil sie mit den in ihren gelehrten Systemen aufgestellten glänzenden Begriffen von Staatsvollkommenheit nicht harmoniert, ihr Staatsideal dem Volke aufzudringen, liegt nicht in ihrer Macht. Nur der Gesammtwille der Vereinigten hat zu bestimmen, wie ihre Staasgesellschaft existieren soll.

Ich könnte daher nie die Absicht haben, den Regenten zu rathen, wohlerworbene Rechte, welche die im positiven Staatsrechte geltende Autonomie und Grundverträge unverletzlich gemacht haben, zu kränken. Aber das Recht vom Mißbrauche zu sondern, seine Ausübung nach dem Zeitbedürfniße zu leiten, und dem Staatswohle unschädlich zu machen, ist allerdings Pflicht der Staatsgewalt.

Nun

Nur alsdann, wenn etwa ein schicklicher Anlaß sich darbiethet, ohne Rechtsverletzung eine Patrimonial- oder andere befreyte Gerichtsbarkeit einzuziehen; oder wenn der Gerichtsherr diese selbst gegen eine dem Zeitgeiste anpassendere Begünstigung auszutauschen, und das ihm bisher anvertraute Kleinod der Regentengewalt zurück zu geben bereit ist; oder wo der Regent befreyte Gerichtsstände, weil sie sich etwa nicht zu dem Besitze der Privaten zählen, sonst vermindern kann, da handelt er weise, und seiner Pflicht entsprechend, eine solche Gelegenheit begierigst zu ergreifen, und sich dieses in den Händen der Privaten nicht allzuwohl verwahrte Gut auf keine Weise entreißen zu lassen.

Wo aber keiner dieser günstigen Fälle eintritt, da trage die Staatsgewalt vor der Hand darauf an, das Recht vor Mißbrauch zu sichern:

1) Sie verhalte die Klöster, Stifter, Gemeinden, Städte und adeligen Güterbesitzer zur Anstellung geschickter, mit Theorie und Praxis vertrauter Justiziarien.

2) Sie befehle, daß diese vor ihrem Amtsantritte den Oberjustizbehörden vorgestellet, und von diesen über gemeinrechtliche, und Landes-Gesetzkunde in allen Theilen der Rechts-

Rechtswissenschaft gründlich geprüfet werden.

3) Sie stecke natürliche, sichere, und dauerhafte Gränzen über die Kompetenz der Gerichtsstände und die Theile der Gerichtsbarkeit ab.

4) Sie gebe den unverständlichen, zweydeutigen Rezessen und Verträgen eine bestimmtere Form.

5) Sie berichtige die dießfälligen schwankenden, dunklen, den Stoff des Zwistes bey sich führenden Herkommen, Observanzen, uud Präjudizien, und trage dieselben in klare nach haltbaren Grundsätzen abzuschließende Verträge oder Rezesse über.

6) Sie übe, als Quelle aller Gerichtsbarkeit, das ihr zustehende Oberaufsichsrecht über alle untergeordneten Jurisdiktionen von Zeit zu Zeit aus, — ein Recht, das von Niemanden und zu keiner Zeit der Regentengewalt entzogen werden kann,

Und wenn endlich

7) die Staatsgewalt das gröbste Gebrechen, das auf die Patrimonialgerichtsbarkeit den größten Schatten wirft, heben will; so bringe sie die Erbgerichtsherren durch ein-

eingreifende Vorstellungen zur eigenen Ueberzeugung dahin, daß sie auf die Autodikie in der eigentlichen Bedeutung Verzicht thun, und einen der faßlichsten Rechtsgrundsätze einsehen lernen, daß es nähmlich unmöglich zu einem vernünftigen Vorrechte sich zählen lasse, Parthey und Richter zugleich, oder Richter in seiner eigenen Sache zu seyn.

Wenn diese Bestimmungen, Verbesserungen und Einschränkungen gemacht werden, so können die Erbgerichtsherren, unbeschadet dem Staatswohle, in ihrer Grundholden oder Gutsunterthanen dinglichen oder persönlichen Rechtshändeln, welche immer den größten Theil ihrer Gerichtsbarkeit ausmachen, die Justizpflege verwalten, ohne daß dadurch die Achtung gegen obrigkeitliche Ober- und Unterbehörden geschmählert wird.

Kriminaljustiz im vollen oder wesentlichen Umfange wird sich ohnehin nicht mehr in den Händen mittelbarer Erbsrechtsherren finden. Diesen stehen vielleicht hier und da geringere Theile derselben, als etwa die ersten summarischen Vernehmungen der Betretenen

zu,

die nachher an die ordentlichen Landesbehörden zur weiteren Untersuchung und Beurtheilung abgegeben werden müssen.

i) Kluge Auswahl der Staats-Beamten.

Eine kluge Auswahl der Staatsdiener, vorzüglich der ersten, hat gewiß einen unverkennbaren großen Einfluß auf die Achtung des Publikums.

Die Besetzung der Staatsdiener hängt zwar in der Regel, in sofern nicht Landesgrundgesetze eine Einschränkung machen, einzig von dem Regenten ab, dem die Sicherung und Erreichung des Staatszweckes übertragen ist, und dem also auch die Mittel hierzu überlassen seyn müssen. Aber er wird immer weise, und seiner Pflicht entsprechend handeln, wenn er nur Männern von höherer Kultur des Geistes und strenger Sittlichkeit die verschiedenen Zweige der Regierung anvertrauet, Männern, die mit tiefen Einsichten auch eine geprüfte Rechtschaffenheit verbinden, und von denen man mit Zuverläßigkeit erwarten kann, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte ganz nach der Absicht des Staates auszuführen Kräfte und guten Willen haben.

Es kann dem Volke gewiß nicht gleichgültig seyn, in welche Hände die Leitung des Ruders der

Regierung gegeben wird, und unter welche die verschiedenen Zweige derselben vertheilt sind. Das Volk wünscht solche Staatsbeamte, die keinen Mißbrauch von der ihnen anvertrauten Gewalt machen, und bey welchen Freyheit, Leben, Ehre und Eigenthum von Willkürlichkeit, und widerrechtlichen Eingriffen jeder Art sicher gestellt sind. Das Volk wird nur jenen Staatsdienern die verdiente Achtung und Liebe nicht versagen können, die dessen Vertrauen besitzen, und die sich zu demselben durch geprüfte Einsicht und Erfahrenheit, durch unverrücktes rechtliches Betragen und durch menschenfreundliche Behandlung ihrer Mitbürger einen gegründeten Anspruch gebahnt haben; hingegen denjenigen alle Werthschätzung verweigern, die sich selbst durch ihr eignes Benehmen, oder durch Mangel an Kenntniß alles Vertrauen des Volkes entzogen haben.

Ehre oder Achtung läßt sich nicht erheucheln, oder erzwingen. Sie ist nur das Erbtheil des Verdienstes, der Lohn des ächten Werthes des Menschen, der bloß in der redlichen, pünktlichen Erfüllung aller mit seinem Berufe verbundenen Pflichten besteht. Das Volk beobachtet den Staatsdiener sowohl in seiner Amtssphäre, als auch in seinen bürgerlichen Handlungen, verfolgt ihn überall mit scharfen Blicken, auf öffentlichen wie auf geheimen Wegen; und wohl ihm, wenn er sich beobachten lassen darf, wenn keine seiner Hand-

Handlungen ihm Vorwurf zuruft. Obrigkeitliche Personen sind der Spiegel ihrer Untergebenen, und ihre Handlungen müssen diesen zum Vorbilde dienen.

Uebrigens muß der zu einem öffentlichen Amte berufene Staatsdiener die zu diesem erforderlichen Kenntniße und Fertigkeiten, jene durch Studium und Fleiß, diese durch Uebung, nicht erst erwerben wollen, sondern schon größtentheils erworben haben; denn sie werden weder angeboren, noch kann sie der Souverain dem Staatsamte mit der Instruktion mittheilen. Die Ahnen pflanzen sie eben so wenig auf ihre Nachkömmlinge fort; und der Spruch: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, wird durch die Erfahrung aller Zeiten widerlegt.

Ist nun die Wahl der Staatsbeamten so bestellt, daß einzig nur dem Verdienste, den Wissenschaften, und der Rechtschaffenheit der Weg zu obrigkeitlichen Würden geöfnet wurde, so hat die öffentliche Meinung von den Obrigkeiten schon sehr viel gewonnen, und die Achtung gegen dieselbe ist ihre treue, sichere Gefährtinn.

k) Erhöhung der Besoldungen.

Nicht minder nothwendig ist es, durch erhöhte, dem Zeitlaufe angemessene Besoldungen der gesunkenen Achtung gegen ganze Regierungs-

kollegien sowohl, wie gegen einzelne obrigkeitliche Personen aufzuhelfen.

Es ist den Regeln der Gerechtigkeit und der Billigkeit angemessen, daß die Bürger, die ihre Dienste zum Beßten des Staates verrichten, auch von demselben hinreichend genährt werden; hierin begründet sich das Recht, aber auch die Pflicht des Regenten, den Gehalt nach Maßgabe der Würde, die der Staatsdiener bekleidet, zu bestimmen.

Ein hinreichender Gehalt und richtige Auszahlung (sagt Scheidemantel im allg. St. R.) ist mit der Ehre des Regenten verknüpft. Beydes erweckt in den Gemüthern der Staatsbedienten Ermunterung, Aneiferung zur strengen Beobachtung ihrer Pflichten, und Lust zu arbeiten. Es ist ein großer Irrthum zu glauben (sagt Bielefeld in seiner Staatskunst Th. I. S. 169.), daß ein wahrhaft geschickter Mann dem Staate werde dienen wollen, wenn sein Amt ihm entweder keinen besondern Rang gibt, oder nicht Mittel verschaft, sein Glück zu machen. Nur Thoren oder schlimme Unterthanen dienen für eine Lumperey, und ohne Ehre; und es ist das größte Uebel, wenn ein Land mit solchen Obrigkeiten versehen ist. Der Regent, der reichlich besoldet, kann auch desto richtigere und pünklichere Dienste fordern, und das geringste Vergehen des Beamten, welches

sich

sich aus Nachläßigkeit oder Eigennutz in seinen Amtsverrichtungen einschleicht, berechtigt den Regenten, ihn aufs Schärfste zu bestrafen.

Wolf. ad *Lauterbach* de salario.

Aug. *Leyser* de salario.

Jener Landesherr hingegen, der seine Diener karg besoldet, der sie dem Mangel Preis gibt, kann dergleichen Dienstverletzungen nicht nach der in den Gesetzen befohlenen Strenge rügen; und derjenige Justizhof, der dieß thun wollte, würde eine offenbare Ungerechtigkeit begehen; denn die allen Betrachtungen vordringende Rücksicht auf Selbsterhaltung spricht zu laut für den Verbrecher, und sein Vergehen fällt größtentheils selbst auf den Staat oder Regenten zurück, der es veranlaßt hat, daß der Beamte aus eisernem Drange etwas auf unerlaubte Weise zu erwerben suchte, wozu ihm der Staat kein erlaubtes Mittel offen ließ.

Die Leistung der Dienste und die Besoldung stehen immer in einer wechselseitigen Causal-Verbindung, wie Ursache und Wirkung, Grund und Folge. Die Wichtigkeit des Staatsamtes, der größere oder geringere Einfluß desselben auf das Gemeinwohl, die mit der Natur des Amtes verbundene größere, oder geringere Verantwortlichkeit, die Summe der Verrichtungen des Staatsdieners, welche sein Dienst erfordert, mitunter auch der

Rang, den er bekleidet, müssen zusammen und gegen einander in richtigen Anschlag gebracht, den Maßstab zu den Besoldungen liefern, und jedes Mahl müssen diese so groß seyn, daß sie nach diesem Maßstabe dem Staatsdiener und seiner Familie ein hinreichendes Auskommen, und Ersterem ein sorgenloses Alter verschaffen.

Ideen zu einer guten Staatsverfassung und Regierung. Nro. 12.

Bedürfniße, die der verderbliche Luxus erzeugt, Forderungen, die Ueppigkeit, Ausschweifung, Spielsucht und Verschwendung veranlassen, kommen zwar freylich nicht in diese Berechnung. Der Staatsdiener muß es sich selbst zur Schuld rechnen, wenn er seine Ausgaben nicht in die Gränzen seiner Einnahme, die nach dem gegebenen Maße reguliert ist, eingeschränkt hat. Aber auch nicht Alles darf dem steigenden Luxus zugeschrieben, und nicht alles für Ueppigkeit und Verschwendung ausgeschrieen werden.

Es kömmt davon abzuziehen, was erlaubte Erhohlung, erlaubtes Vergnügen unter sich begreifen; denn die Arbeiten der Staatsbeamten schließen eben so wenig von den Freuden des Lebens aus, als sich überhaupt der Anspruch des Menschen, zuweilen des Lebens froh zu seyn, und es zu genießen, auf keine Weise verjähret. Es kömmt weiters davon abzuziehen, was der

wirk-

wirkliche Anstand nach den jedesmahligen Begriffen der Zeit erfordert, dessen Aufopferung der Staatsdienerschaft nicht zur Pflicht gemacht werden kann. Vielmehr ist dieser äußere Anstand, der sich in Sitten, Manieren, Kost, Kleidung, Wohnung und Hausgeräthschaften zeigt, mit dem obrigkeitlichen Ansehen und Wirkungskreise untrennbar verbunden; und so wie sich jeder vernünftige Mann demselben fügen muß, so darf sich auch der Staatsdiener davon nicht frey sprechen, um so weniger, als die Beobachtung dieses An- oder Wohlstandes auf die Ehre und Würde des Regenten zurückwirkt.

Vor hundert Jahren durfte ein ganz angesehener Diener des Staates nicht erröthen, mit Frau und Kindern, oder wohl gar auch mit dem Gesinde eine Stube zu bewohnen, aus einer Schüssel mit ihnen das vielleicht einzige Gerücht zu verzehren, und mit einem Kleide von grober Wolle seinen Körper zu bedecken. Kann dieses noch jetzt angehen, wo selbst der reich gewordene Handels-, Gewerbs- und Ackersmann sich immer mehr von den Begriffen seines Standes entfernt? Könnten wohl unsere ersten Staatsbeamten, ohne sich und ihren Dienst verächtlich zu machen, noch jetzt, wie einst Manius Curius Dentatus, ihre Rüben am Heerde selbst kochen, oder wie Cincinatus hinter dem Pfluge hergehen, und ihre Aecker selbst bauen? Oder wie Marcus Cato im Sommer

ohne

ohne Rock mit seinen Knechten arbeiten, sich mit ihnen nach der Arbeit an einen Tisch setzen, und einerley Kost und Trank mit ihnen genießen? Wer in der Zeit wirken soll, muß einiger Massen nach den Begriffen der Zeit leben; er muß sich dem Konventionellen unterwerfen, da er nicht gegen den Strom schwimmen, und als Einzelner durch sein einzelnes Beyspiel die Welt nicht umschaffen kann.

Vorzüglich sollen Justizbeamte gut besoldet seyn. Das Justizwesen ist der wichtigste aller Theile der Staatsverwaltung, auf dem die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beruhet. Der den Justizstellen angewiesene Gehalt muß der Würde derselben angemessen seyn. Der Fürst kann nie in dem Besolden der Verweser der Gerechtigkeit zu freygebig seyn. Der Staat hat ein zu großes Interesse dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil von Gewalt ausübet, nie nöthig habe, dieselbe zu mißbrauchen, um anständig, und der Würde seines Postens gemäß leben zu können.

Filangieri Geist der Gesetzgeb. B. 3. S. 431.

Geschicklichkeit ist nicht das einzige Requisit eines Richters (sagt der geheime Justizrath Häberlin in seinem schätzbaren Handbuche des D. St. R. B.; II. S. 303); er muß in einem eben so hohen Grade auch rechtschaffen seyn: denn

er

er ist vielen Versuchungen ausgesetzt. Hat aber die höchste Gewalt solche Personen gefunden, so gebe sie ihnen alsdann auch nicht durch kärgliche Besoldungen ein stillschweigendes Privilegium, sich bestechen zu lassen. Die Schande fällt sonst auf den Regenten zurück. Sie sehe strenge darauf, daß ein Jeder seine Pflicht erfülle, und strafe den unwürdigen Richter, der sich Willkür erlaubt, und sich Bestechungen zu Schulden kommen läßt, auf das Härteste; aber sie belohne auch den würdigen Mann, der sein mühesames Amt mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit verwaltet.

Wenn nun dem Regenten daran liegt, daß seine Staatsbeamte nicht alle zur nützlichen Führung ihres Amtes so wesentlich nöthige Achtung verlieren sollen; wenn sie nicht verhindert werden sollen, ihre Ehre, Vorzüge, und Auszeichnung, die die erhabenen Posten, auf denen sie stehen, wesentlich erfordern, geltend zu machen, und eben dadurch auch vereint in ihren Versammlungen das höchste Regentenansehen um so mehr zu befestigen, und höheren Anordnungen mehr Wirksamkeit zu geben; so ist allerdings eine mit dem fortgerückten Zeitalter im Verhältniße stehende **Besoldungs-Erhöhung** dringendes Bedürfniß.

(l Kollegialisches Betragen der Räthe unter sich.

Die kollegialische Verbindung in einer Justiz- oder Regierungsstelle hat für den Staatsbürger

ger, so lange sie innerhalb der Gränzen ihrer Verfassung bleibt, gewiß wesentliche Vortheile.

Es ist ein gemeines, aber wahr befundenes Sprichwort: „Zwey Augen sehen mehr als eines.“ Was der flüchtigen Beurtheilung des Einen entgeht, faßt der Scharfblick des Anderen auf; sieht Einer heute nicht richtig, so leiht ihm der Nachbar sein für heute helleres Auge. Oft hat ein Rath für irgend einen ausgeschiedenen Geschäftsgegenstand besondere Kenntnisse, die nicht von Allen erwartet werden können, und er berichtigt durch seinen helleren Blick das Urtheil der Anderen.

Wenn Temperament, augenblickliche Laune und Gemüthsstimmung den Entschluß eines Richters überraschen, und dem Unterthane schaden könnten, so wird dieser Nachtheil durch die ruhige, kalte, vielseitige Ueberlegung mehrerer Männer von verschiedenen Temperamenten, Jahren und Einsichten vermieden. Die kaltblütige, durch Geschäftsübung reif gemachte Ueberlegung des älteren Rathes mildert das auflodernde Feuer seines jüngeren Kollegen, dessen heftiger Ausbruch der guten Sache oft schaden könnte.

Die auswärts auf Akademieen gehohlten abstrakten Theorieen des Letzteren, und seine oft unbeschränkte Sucht nach Neuerungen und Reformen werden gegen die geprüften Erfahrungen des Ersteren

ren in der wirklichen Welt im Bezug auf Brauchbarkeit und Ausführbarkeit abgewogen, geläutert, und dadurch eine vorsichtige, von Mißgriffen entfernte Benützung neuer Verbesserungen erzielet. Hingegen wird auf der anderen Seite der etwa zu kalte Geist der älteren Räthe durch den Feuereifer ihrer jüngeren Gehülfen gleichsam erwärmt, und jener schädliche Stillstand, der durch eine so träge Behandlung der Geschäfte, oder durch eine immer unverrückte Anhänglichkeit an alte, unbrauchbare Formen und Maximen unfehlbar erfolgen müßte, verhindert.

Diese Mischung von mehreren verschiedenen Gliedern in einem Kollegium sollte also eine glückliche Wirkung für den Unterthan hervorbringen, und ihm Achtung für den ganzen Köper sowohl, als auch dessen einzelne Glieder einflössen. Aber leider! schweifen die Räthe, vorzüglich die jüngeren, in ihrem Kreislaufe nur zu oft aus, und überschreiten durch ihr unkollegialisches Betragen alle Schranken kollegialischer Verfassung, so, daß dadurch gerade die entgegen gesetzte Wirkung, Nachtheile anstatt Vortheilen für den Unterthan, und von Seite dieser Geringschätzung anstatt Ehrfurcht gegen Oberbehörden, hervorgebracht werden.

Ich will die Verletzungen kollegialischer Verbindungen, die oft in wahre Ungezogenheiten ausarten, hier nicht aufzählen; sondern begnüge mich,

mich, die Glieder eines Gremiums nur im Allgemeinen auf ihre Pflichten hinzuweisen:

1) In Rathssitzungen sollen sich Räthe durch anständiges ruhiges Betragen, durch Bescheidenheit auszeichnen.

2) Im Referieren, wie im Votieren warte jeder ab, bis die Ordnung ihn trifft, oder bis er hierzu vom Präsidenten oder Direktor aufgerufen wird. Er sey nicht vorlaut; ungestümm und unterbreche Niemanden zur Unzeit; suche nicht durch ein bon mot den Referenten oder Votanten aus der Fassung zu bringen, oder durch Interloquieren den Zusammenhang des Vortrages zu stören.

3) Kömmt die Reihe des Vortrags an den Rath, so bringe er seine Meinung zwar mit Lebhaftigkeit, mit einer edlen Wärme des Gefühls für die gute Sache vor; halte sich aber in den Schranken der Mäßigung, hüte sich vor anzüglichen Personalitäten, und dringe seine Ueberzeugung den Anderen nicht auf.

4) Er maße sich nicht das Recht an, Anderen vorzuschreiben; gerathe nicht in Hitze gegen den, der seiner Denkart nicht beytritt,

tritt, damit er ihn durch Heftigkeit des Widerspruches nicht übertäube, und dessen Beytritt zu seiner Meinung gleichsam erzwinge.

5) Er überlasse es vielmehr Jedem, selbst zu forschen, und zu untersuchen, was ihm der Untersuchung zu bedürfen scheint. Nur Geist der Eintracht, ruhiger Geist der Prüfung führt zum Zwecke, zum Resultate der Wahrheit. Jede feinere, oder gröbere Art von Ueberraschung, Erschleichung, oder Erpressung einer einzelnen oder mehrerer Stimmen, kurz jede Beschränkung der Stimmenfreyheit ist pflichtwidrig, und der Absicht kollegialischer Verhandlungen ganz entgegen.

6) Jeder Rath gebe sein Gutachten nach Pflicht und Gewissen, nach seinen beßten Einsichten, die er von dem Gegenstande hat, freymüthig ab, und lasse sich hierbey nicht durch eine unlautere Leidenschaft oder Egoismus leiten. ¡Denn leider! dürfte oft manchem Rathe bey der Abstimmung nicht um die Sache, nicht um den Vortheil der Partheyen zu thun seyn; sondern blos darum, seine individuelle Person wichtig zu machen, und ans Licht zu stellen. Er übersieht, oder überhört bey

dem

dem Vortrag das Ganze, den Zusammenhang aller Hauptgründe, greift aus denselben nur vielleicht eine einzelne Idee auf, sucht diese auszuführen, oder vielmehr aufzupußen, und kleidet sie in ein schriftliches oder mündliches Separatvotum ein, nicht immer aus Ueberzeugung, nicht der guten Sache wegen, sondern um zu glänzen, um zu widersprechen, um zu originalisieren, oder auch wohl manches Mahl um den Referenten aus Wiedervergeltungs-Lust übers Ohr zu hauen.

7) Unerträglich aber ist es, wenn etwa gar ein junger, mit Erfahrung und Geschäftsgang noch nicht vertrauter Rath gleich bey seinem Antritte des Amtes sich in die Brust wirft, sein Haupt mächtig empor hebt, von Eigenliebe und Selbstsucht angefüllt, ganz mit den erhabenen Begriffen von seinem werthen Ich beschäftigt, mit einer suffisance im Rathskollegium sitzt, seine älteren im Dienste sich schon lange verdient gemachten Kollegen mit einer Censormine überblickt, und im imponierenden Tone, mit Insolenz und Anmassung eben so unbescheiden als frech, über Grundsätze belehren will, die ihm selbst nur ganz oberflächlich aus seinen Durchflügen im Gebiethe der Wissenschaften hängen geblieben sind.

m) Anständige Korrespondenz der Justiz- und Regierungs-Kollegien unter sich.

So wie das wechselseitige, unanständige Benehmen der Landesstellen unter sich ihre Achtung in den Augen ihrer Untergebenen tief herabsetzt; eben so steigt auch bey diesen die Achtung der Ersteren im umgekehrten Falle, wenn sich dieselben mit einander bescheiden und freundschaftlich betragen.

Regierungs- und Justizkollegien sollen sich, so wie auch andere Behörden, in ihren wechselseitigen Kommunikationen und Zuschriften sowohl, als auch in ihren mündlichen Verhandlungen und Unterredungen durch Deputierte zu einander gefällig bezeigen, und ihrer Würde, ihres Berufes dabey nicht vergessen. Sie sind die Repräsentanten der obersten Gewalt, des Regenten; sie können also in dieser Eigenschaft keine Beleidigungen dulden, und jede Beleidigung würde selbst auf den Regenten zurückwirken. Sie vollführen Geschäfte des Staates, derer Wichtigkeit und erhabener Endzweck sich mit den unwürdigen Zänkereyen kleiner Geister nicht verträgt.

Dieser Rücksichten ungeachtet, haben dennoch schon oft geringe, ohne bösen Willen begangene Unvorsichtigkeiten, unbedeutende Versehen, und Verstöße gegen die Kurialen die heftigsten Gährungen

rungen hervorgebracht, und das Zusammenwirken bey mancher wichtigen Angelegenheit verhindert, Auflösung der gemeinschaftlichen Verhandlung, und Trennung der hierzu verordneten Glieder verursacht.

Beynahe in allen größeren Staaten sind die Rechte der höchsten Gewalt in ihrer Ausübung unter die Regierungskollegien vertheilt. Da sollte also ohnehin schon jene Gränzlinie, wo die Autorität der einen Behörde aufhört, und die der anderen eintritt, so genau, als möglich bezeichnet, der Zusammenhang der Dienstämter und die Abhängigkeit von einander richtig bestimmt, und den Obrigkeiten der Kreis ihrer Geschäfte, ihrer Rechte und Pflichten durch zweckmäßige erschöpfende Instruktionen oder Reglements vorgeschrieben seyn.

Entstehen aber dennoch Konflikte, oder ist keine solche genaue Scheidewand für die Geschäfte und Pflichten gezogen, daß man allen Kollisionen und Differenzen ausweichen könnte, so suche man sie durch glimpfliche Wege auszugleichen, und sich in seinen Anträgen einander zu nähern, damit die Wesenheit eines Hauptgeschäftes nicht darunter leiden dürfe. Ueberhaupt haben sich viele Regierungsstellen noch so wenig an den Grundsatz der Regierungseinheit gewöhnt, daß sich mancher Regent bisher immer mehr noch mit der Befriedigung der Personale, und mit der Ausgleichung ihrer

Differenzen, als mit der eigentlichen Regierung des Landes, und mit der Nation selbst beschäftigen mußte.

Man entferne sich vorzüglich von der kleingeistigen, und ängstlichen Untersuchung des Kurialstyles, welche schon so viele Behörden entzweyet hat. Man seye in schriftlichen Höflichkeitsbezeugungen, ohne jedoch die Gränzen des Schicklichen zu überschreiten, lieber zu freygebig, als zu sparsam, und den Mangel an Artigkeit in Zuschriften anderer Behörden bestrafe man blos dadurch, daß man ihn gar nicht rüge.

Kas. Wiesiger in der schönen Abh. Wie können Magistrats-Personen in mittlern und kleinen Städten den größten Nutzen stiften? S. 74.

Kommt es aber darauf an, daß wesentliche Eingriffe in hergebrachte Rechte gewagt werden, daß die andere Behörde ohne Fug ihre Gränzen zu erweitern sucht, daß sie Gegenstände, und Verhandlungen vor ihr Tribunal zieht, die sich durchaus dahin nicht eignen, und worüber nur die beeinträchtigte Stelle dem Regenten, oder dem Volke verantwortlich bleibt. Gilt es die Zurückweisung stolzer Anmassungen, und unstatthafter Forderungen; dann kann man, wenn mäßige Vorstellungen nichts fruchten, allerdings eine ernsthaftere Sprache führen, und zeigen, daß man in dem Studium seiner Pflichten, in Aufrechthal-

tung seiner Befugnisse hier die Gränzen der Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gefunden habe.

Aber auch selbst in diesem Falle enthalte man sich von Anzüglichkeiten, von niedrigen, beleidigenden Ausfällen, von Personalitäten. Man schreibe mit Freymüthigkeit und Würde die Wahrheit, bediene sich dabey eines festen männlichen Tones; aber immer halte man sich in den Schranken der Mäßigung, immer hüte man sich, nicht den Spott anstatt der bescheidenen Rüge die Feder führen zu lassen. Und beharret demohngeachtet das gegenseitige Kollegium auf seiner unbefugten Anmassung; so wende man sich unmittelbar an die Quelle, an den Regenten, der im Nahmen des Staates Würden und Vorzüge vertheilet, und jeder Behörde ihren Wirkungskreis anweiset.

Il y a une grande difference (sagt Wiquefort) entre la liberté de parler et la petulance, entre la partie libre et spirituelle, et entre le sarcasme offensant, entre les plaintes legitimes et respectueuses, et entre des reproches grossieres, rustiques, et impudents.

Reine, von Leidenschaft befreyte Wahrheit leite den Rath, oder Referenten, der den Aufsatz irgend einer Vorstellung entwirft. Wahrheit, derer mit Bescheidenheit gewürzte Stimme man nicht unterdrücken kann, und derer männ-

männlicher Ton in den Verstand, und in die Herzen der Menschen Eingang findet.

n) Vereinfachung des Geschäfts-Ganges.

Die Geschäfte in allen Zweigen der Regierung sind durch den Geist des Zeitalters, durch die steigende Kultur, durch die erweiterten Handels- und Gewerbsverhältnisse, durch die vergrösserte Geldmasse, und ihre vermehrte Cirkulation, durch den Anwachs der Population, durch die vermehrten Berührungen der Menschen in ihren Verhältnissen, durch neu geschaffene Bedürfniße seit einem halben Jahrhundert, vorzüglich aber in dem letzten Jahrzehende auf eine erstaunliche Weise vervielfältiget worden.

Ein grosser Theil dieser Geschäfts-Vermehrung kömmt auf Rechnung der ganz veränderten Sitten. Mit der steigenden Kultur des menschlichen Geistes sank die Schaale der deutschen Offenheit und Redlichkeit, mit dem angewachsenen Reichthume verminderten sich Biedersinn, Einfachheit der Lebensart, und argloses Vertrauen. — Mißtrauen, Hinterlist, Eigennutz, Neid, und Wucher drängten sich an ihre Stelle.

Wort und Handschlag galten bey unseren Vätern für Brief und Siegel. Niemanden fiel es ein, Handlungen, die er einmahl zugesichert, zu wi-

widerrufen, und Verträge, die er einmahl abgeschlossen, umzustossen. Jetzt aber muß man die volltönendsten Dokumente, die bündigsten Kautellen der lauernden Kaballe als Brustwehr entgegen halten, und doch weiß die feile Intrique den deutlichsten Buchstab einer Urkunde zu beschleichen, und demselben einen andern Sinn unterzulegen.

Diese Sittenveränderung und alle eben aufgezehlte mitwirkende Ursachen haben die Geschäftsvermehrung nun einmahl nothwendig gemacht. Allein viele derselben werden auch ohne Noth, aus Mangel an Kenntnissen einer zweckmäßigen Geschäftsführung gehäufet.

Diese Häufung veranlaßt eine mit jedem Tage sichtbarere, und für das Ansehen der Regierungen gefährliche Stockung in den verschiedenen Administrationen. Es wird diesen unmöglich, alle anhängige Gegenstände auf eine befriedigende Weise zu erledigen. Sie liegen auch zu zerstreut, ohne Verbindung von einander, als daß sich die Sorgfalt auf alle gleich wirksam verbreiten könnte. Hiedurch entsteht Murren und Unzufriedenheit von Seite der Unterthanen, die durch die zurückgehaltene Entschliessungen in dem Laufe ihrer häuslichen Einrichtungen, und ihrer Gewerbsanstalten aufgehalten werden.

Eine einfache, systematische Geschäftsverwaltung hingegen weiß die verschiedenen Standpunkte

punkte der Angelegenheiten in einer natürlichen Verbindung zu sammeln, und sie näher unter das Aug zusammen zu rücken, um sie mit leichterer Mühe überblicken, beurtheilen, und auch erledigen zu können. Sie versteht sich auf die Kunst, die verschiedenen Zweige der Geschäfte, da wo es nöthig ist, gehörig von einander abzusondern, ohne deßhalb die Einheit des Ganzen, und den nöthigen Zusammenhang der Theile unter sich zu verlieren. Eine solche, aus Grundsätzen hervorgegangene, vereinfachte Geschäftsführung ist geeignet, sich Festigkeit, Achtung und Würde zu verschaffen.

Ich will nur einige von diesen Grundsätzen hier ausheben, die mir vorzüglich bey Justiz- und Regierungskollegien bemerkungswerth scheinen.

1) Zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte erleichtert den Gang derselben, und kürzt ihn eben deßhalb auch ab. Die Chefs sollen die Arbeiten nach ihren besonderen Eigenthümlichkeiten, und den diesen entsprechenden individuelen vorzüglichen Fähigkeiten der Rathsglieder vertheilen. Viele Gattungen von Geschäften setzen besondere Sachkenntniß und eine mehrjährige Erfahrung voraus, und heischen eben also das Vertrauen derjenigen, die sich beydes erworben haben; denn nicht jeder Rath hat zu

allen

allen Gattungen Geschäften gleiches Geschick und gleiche Lust, und doch hat Beydes zusamm auf die Güte und Leichtigkeit seiner Arbeit sehr grossen Einfluß. Die Vertheilung der Arbeiten muß daher nach diesen Rücksichten geschehen.

2) Gleichartige, oder verwandte Gegenstände müssen in ihrer Behandlung miteinander verbunden, bestimmten Referenten zur ausschliessenden Bearbeitung übertragen, und nicht den Händen verschiedener Referenten, die vielleicht nicht einerley Grundsätze haben, anvertrauet werden. Wie könnte sonst Zusammenhang und Verbindung in den Geschäften sich finden? Wie eine planmäßige Ordnung herrschen, was alles doch die Seele einer guten, schnellen und zweckmäßigen Geschäftsführung ausmacht? Vielmehr müßte eine solche planlose Vertheilung der Arbeiten nur Verwirrung, Widersprüche, und Inkonsequenzen hervorbringen.

3) Andere Gegenstände hingegen, die an sich ungleichartiger Natur sind, müssen von einander getrennt werden, um sie von allem widrigen Einflusse unvermischt zu erhalten, und sie nach ihrem

eigen=

eigenthümlichen Gange desto schneller ihrem Ziele zuzuführen.

4) Man wechsle nicht zu oft mit den Staatsdienern und Referenten, und lasse einem jeden das ihm bereits angewiesene Fach von Geschäften; denn da er sich mit demselben durch eine lange, ausschliessende Behandlung ganz vertraut gemacht, und sich in Bearbeitung desselben schon ein gewisses System entworfen hat, so führt dieses ganz natürlich auf Beschleunigung der Geschäfte, da im Gegentheile sehr viele Zeit verlohren geht, wenn ein anderer sich in selbe erst einstudieren muß. Der stäte Wechsel hat unvermeidliche Langsamkeit im Gange der Geschäfte, Veränderung in Grundsätzen, Unwissenheit in den Landesangelegenheiten, und Mangel an Vertrauen von Seite der Unterthanen gegen Regierungen zur Folge.

5) Selten sind Referate, Geschäftsgegenstände so ganz rein und unvermischt, daß sie nicht auch andere Gesichtspunkte eines fremden Geschäftsfaches mitaufnehmen sollten; sind diese so wichtig, wie jene des Hauptgeschäfts, so ist es billig, daß auch der Referent des einschlägigen Faches den Gegenstand in

in Bearbeitung nimmt. Haben hingegen die einschlägigen Gesichtspunkte keinen bedeutenden Einfluß in das Hauptreferat; so genügt es, wenn er nur bey der Abstimmung die von seinem Fache hergeleitete, nöthige Bemerkung dem Referate hinzusetzt; denn sonst würden die Kommunikationen der Akten unter die Räthe eines und desselben Kollegiums, die Extractertheilungen und Schreibereyen zahllos, und der Geschäftsgang schwerfällig und langsam seyn.

6) Die Geschäfte sollen soviel möglich nach einfachen Grundsätzen, die ihre Natur und Eigenschaft fodern, beurtheilet, und alles, was aus gleichen Grundsätzen abfließt, auch gleichartig behandelt werden. Wo die Sache für sich selbst spricht, was an sich klar ist, soll keiner weitern Erläuterung ausgesetzt seyn.

7) Palliativverfügungen sollen vermieden werden; denn sie verlängern, und erschweren außerordentlich den Geschäftsgang, vervielfältigen die Verhandlungen einer Sache, und machen diese 10 Mahl rekuriren, da sie doch außerdem weit eher und

und vollendlich durch eine Radikalkuhr abgethan worden wäre.

8) In allen mündlichen, und schriftlichen Vorträgen und Berichten soll eine zweckmäßige Kürze mit bündiger, genauer Aufzählung aller Hauptgesichtspunkte, und Weglassung aller zur Sache nicht gehörigen Nebenpunkte und überflüßigen Wiederholungen empfohlen, so wie auch in den kommissionelen Verhandlungen nur die essentielle, in der Natur des Geschäftes liegende Vorkehrungen getroffen werden.

Bey mündlichen Propositionen muß nur der wesentliche, den Hauptgesichtspunkt darstellende Inhalt ausgehoben, nicht aber ganze Pieçen, bey denen nicht etwa besondere, vortragswürdige, oder im Sinne zweifelhafte, oder im Ausdrucke ohnedieß nicht kürzer zusammen zu fassende Stellen vorkommen, der Länge und Breite nach verlesen werden.

9) Das Geschäft muß in seiner Einleitung nicht mit zu vielen Vorbereitungsmaaßregeln, oder mit zu vielen Kommunikationen überladen werden. Unbedeutende Gesichtspunkte, die an sich nichts

nichts entscheiden, müssen das Ende des Geschäftes nicht hinaus schieben, und über das, was man selbst aus rechtlichen oder polizeylichen Quellen auffinden kann, oder was die gesunde Vernunft, oder die Natur des Geschäfts von selbst diktirt, muß man sich nicht veranlaßt sehen, mit den Regierungen der halben Welt zu korrespondieren.

10) Nebenpunkte, die zur Beschleunigung des Hauptgeschäfts mit kurzer Hand, ohne Umwege berichtigt werden können, sind keiner weitläuftigen Erörterung, keinem weitaussehenden Schriftenwechsel auszusetzen. Denn leider! wird oft jede Kleinigkeit sorgsamst zu Papier gebracht, und gleich einer Staatsurkunde, von der das Wohl oder Wehe eines Landes abhängt, mit aller Vorsicht im Archive oder in der Registratur aufbewahret und verewiget.

11) Bey Einführung irgend einer Anstalt, bey Berathung über irgend eine Maaßregel muß die Regierung das Mögliche und Erreichbare von dem Unmöglichen, Unausführbaren, Unanwendbaren scheiden, und alle Vorschläge, alle Vorkehrungen, die auf Letzteres

tes Beziehung haben, hindanweisen, damit das Gute selbst nicht scheitere.

12) Wird einer Obrigkeit, einem einzelnen Staatsbeamten ein besonderes Geschäft übertragen, so muß ihm auch die Leitung desselben überlassen, und nicht gar jeder unbedeutende Schritt vorgeschrieben werden. Er muß nicht in so schmale Gränzen eingeenget, und so ganz von der Oberbehörde abhängig gemacht werden, daß nicht Manches seinem Gewissen und seiner eigenen Vernunft übrig verbleiben sollte. Die Regierung würde alle Thätigkeit und Mannkraft lähmen, und der Geschäftsführung das Leben rauben, wenn sie die Beamten gleichsam zu blossen Maschinen herabwürdigen wollte.

13) Eilende Geschäfte, die keinen Verzug leiden, und derer Berichtigung mit dem etwas schwerfälligeren Gange, der bey einem grössern Kollegium durch die vielen Abstimmungen, und oft unzeitigen Interloquirungen, dann durch Vornehmungen so vieler anderer Gegenstände verursacht wird, sich nicht verträgt, sollen füglich durch Kommissionen abgethan, und über das Resultat sodann dem ganzen Kollegium Vortrag gemacht werden.

Dies

Dies Letztere ist deßhalb nothwendig, damit die besonders behandelnde Gegenstände nicht ganz der Kenntniß der übrigen Mitglieder eines Kollegiums entzogen, und dadurch dem Einheitsprinzipe geschadet werde.

14) Auf gleiche Art sind auch solche Angelegenheiten, die den Beyzug der Partheyen, Sach- oder Kunstverständigen erfordern, oder auf Lokalität beruhen, durch kommissionelle Verhandlungen zu erledigen.

15) Gegenstände der eben gedachten Art, die aber ihrer gemischten Eigenschaft wegen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung mehrerer Kollegien gehören, werden zweckmäßiger durch Deputationen berichtigt. Diese Geschäftsart erzielet manche Vortheile; denn da die Deputirte weniger im steifen, abgemessenen Geschäftstone, als vielmehr in unbefangener, freundschaftlicher Berathung, mehr durch mündliches als schriftliches Benehmen mit aller Offenheit die ihnen vorgelegte Gegenstände bearbeiten, so wird vieles Geschreibsel entbehrlich gemacht, manchem Mißverständniße vorgebeugt, und durch die schnellern Beschlüsse die Sache weit einfacher und kürzer abgethan.

16) Ge-

16) Geschäfte, die für den Wirkungskreis höherer Justiz = oder Regierungskollegien zu unbedeutend sind, und sich ohnehin mehr in die Sphäre bloß ämtlicher Geschäftsführung eignen, sollen jene nicht, wie bisher zum großen Zeitverlurste und Abbruche wichtiger Gegenstände leider oft geschieht, unter ihre Kompetenz ziehen, sondern sie der Obsorge der Unterbehörden überlassen.

Durch diese Maaßregeln wird nicht nur die Summe der Kollegialgeschäfte vermindert, sondern auch wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die nöthige Sorgfalt gesichert.

Ueberhaupt handle jedes Kollegium nach reinen, einfachen Grundsätzen, und verschaffe sich auch Einheit in der Ausübung derselben. Alles stimme überein, durch die einfachsten Triebräder eine zweckmäßige, gleichförmige Bewegung zu erzielen, und auch in der größten Maschine eine sehr einfache Ordnung zu bewirken.

Vortreffliche Vorschläge zur Beschleunigung und Verkürzung des Geschäftsgangs finden sich in

Hr. Prof. Bischofs deutscher Kanzley = Praxis und Hr. Prof. Pensen Abh. von den Staatsgeschäften, und manches Schöne hierüber wird auch in Freyherrn v. Aretins sehr lesenswerthen Zeitschrift der Genius von Bayern Heft II. S. 1. — 58. in einem eleganten Style gesagt.

Anmerkung.

Die üblen Folgen, als: Widersprüche, Verwirrungen, und Inkonvenienzen, welche eine weitläuftige, regellose, durch viele Hände laufende Geschäftsführung hervorbringen muß, wurden von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Karl, so wie die absolute Nothwendigkeit, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und besser zu ordnen, lebhaft empfunden. Es war daher von seinem rastlosen Geschäftseifer allerdings zu erwarten, daß für die Vervollkommnung des militärischen Geschäftsganges in den k. k. Staaten bald die zweckmäßigsten Anstalten getroffen wurden. Daß der Erfolg den Erwartungen entsprach, ist aus jenen musterhaften, aus Vorsicht, Klugheit, und Erfahrung resultirenden Anordnungen zu sehen, welche die merkwürdigen Reskripte vom 24. Dezemb. 1802. 7. Jäner und 3. März 1803 enthalten.

Just. und Pol. Fama N. 9 - 10 - 11 - 31.

Endlich hab ich das letzte Mittel zum Zwecke vorzuschlagen:

Uni=

e) Uniformirung der Civil = Staats= Beamten.

Dem unanständigen, lächerlichen, mit der Würde eines Staatsamtes nicht vereinbaren Anzuge jener Staatsdiener, wovon oben die Rede war, würde durch Einführung der Uniformirung am kräftigsten entgegen gearbeitet. Aber nicht nur dieser Vortheil, sondern noch viele andere würden dadurch bezwecket werden. Bey den geringen Besoldungen der meisten kleineren Staaten wäre Uniformirung eine verdienstliche Neuerung, eine wesentliche Ersparniß in den Ausgabsrubriken der Staatsdiener. Sie würde diese in ihren Karakter vor den Augen des Publikums bezeichnen, die ihrem Amte und Range zukommende Achtung sichern, den Einfluß und die Wirkungen des Luxus vermindern, dem Staatsbeamten manche bittere Kränkung entfernt halten, und würde es ihm wieder möglich machen, bey öffentlichen Feyerlichkeiten, von denen er sich bisher zurückziehen mußte, nunmehr wieder zu erscheinen.

Nicht nur Vortheile, sondern selbst wahres Bedürfniß scheinen diese Einrichtung abzudringen. Denn wie ist es möglich, daß Staatsdiener bey dem immer mehr um sich greifenden Luxus, bey der gänzlich durchbrochenen Scheidewand aller Stände, wo jeder längst die für seine Klasse gezogene Gränze überschritten, und sich von

den

den Begriffen seines Standes immer weiter entfernt hat, künftig und besonders den mancherley Feyerlichkeiten, die bey der gegenwärtigen Verwandlung der bisher geistlichen Staaten in weltliche mit einem Regierungsantritte immer verknüpft sind, in einer ihrem Amte und gebührenden persönlichen Ansehen entsprechenden Kleidung beywohnen könne, wenn sie keine eigene Uniformen mit Genehmigung der höheren Behörden erhalten? Oder soll man ihnen zumuthen, daß sie, um diesen Stein des Anstosses zu heben, die Besoldung von einem halben Jahre zum Opfer bringen, um dafür ein Gallakleid einzulösen? und wo bleibt alsdann die nur bey einer Uniform entbehrliche Abwechslung der Kleider? Oder sollte man die Staatsdiener, die Gehilfen des Regenten, die ihm die Last der Regierung erleichtern, noch immer dem beissenden Spotte, und der hämischen Kritik geringerer Stände, die ihr Wohlstand übermüthig macht, aussetzen?

Nur Wenige, die ein ererbtes Vermögen, oder ein besonderes einträgliches Nebenamt im Stande setzt, einen ihrem Range gemäßen Aufwand zu machen, entgehen dieser Kränkung; aber auch selbst diese, um an ihrem Glanze nichts zu verlieren, weichen wo möglich bey festlichen Zusammenkünften ihren minder festlich gekleideten Kollegen aus, von denen sie vielleicht wohl an Verdienst und Kenntniß weit übertroffen, aber frey-

freylich an Eleganz bey weitem nicht erreichet werden.

Alle diese kleinlichen Rücksichten, dieses kleingeistige Wetteifern, dieses ängstliche Zuvorthun, und die mannigfaltigen Demüthigungen fallen bey **Uniformirung** weg.

Sie ist eine solide, die Grade der Stellen und Dienste ausscheidende, und die Staatsdiener-Klasse, zu der jemand sich zählt, hinreichend bezeichnende **Amts-** und **Ehrenkleidung**, in welcher er sowohl bey seinen ämtlichen Funktionen, als auch außerdem, und selbst bey Hofe vor seinem Landesherrn, kurz überall und zu allen Zeiten ohne großen Kostenaufwand und mit Anstande auftreten kann. *)

Dieß sind meines Erachtens die vorzüglichsten Mittel, die zur Wiederherstellung des geschwächten obrigkeitlichen Ansehens, insbesondere desjenigen der höheren Justiz- und Regierungskollegien das Meiste beytragen sollen. Noch einige Andere

M las-

*) Der gelehrte Hr. Herausgeber der Just. und Pol. Fama mag es dem Verf. verzeihen, daß dieser bey der vorliegenden Rubrik des ersteren im Nr. 72. des vor. und Nr. 7. l. J. geäußerte Ideen hier benützte, da diese wohl die wichtigsten und beynahe ausschließenden Motive zur Uniformirung in sich enthalten.

lassen sich nach dem, was von den Quellen der gesunkenen obrigkeitlichen Achtung gesagt wurde, von selbst ausheben. Uebrigens gebe ich sehr gerne zu, daß diese Materie noch einer detalierteren und vollkommneren Ausführung fähig seye, und daß also hier noch Manches mangle, um dieselbe ganz erschöpfend darzustellen.

Indessen hoffe ich doch so viel, daß man mein Bemühen und meine Absicht nicht verkennen wird, und diese Bogen nicht ganz ohne Erfolg niedergeschrieben sind; daß sie doch immer den Zweck zu bewirken vermögen werden, auf diesen durch das Zeitalter interessant gewordenen Gegenstand aufmerksam zu machen, und meine Ideen nach seiner vollen Wichtigkeit noch näher zu verfolgen.

Bögl

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sedlmayr, Georg

Ueber den Verfall des obrigkeitlichen Ansehens und die Wiederherstellung desselben

Salzburg 1803

Pol.g. 879 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770788-7